

Ministerratsprotokoll Nr. 28  
vom 10. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s;  
ferner zu den Punkten 4 und 5: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;  
zu Punkt 6: vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. H e l l y und  
vom Bundesministerium für Justiz: Ministerialrat Dr. K a d e č k a.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r,  
in der Folge Vizekanzler B r e i s k y

Dauer: 18.00 – 20.30

*Reinschrift (3 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Maßnahmen zur Erfassung des inländischen Getreidekontingentes.
2. Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.
3. Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden (Verwaltungsstrafverfahrennovelle).
4. Denkschrift an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der

Verkehrsangestellten.

5. Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.

6. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer, oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).

7. Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information betreffend Maßnahmen zur Erlassung des inländischen Getreidekontingentes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 821, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden; Bundesgesetz (9 Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuss des Nationalrates aus Anlass der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten (5 ½ Seiten); Antrag des Zentralausschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung (1 ½ Seiten); Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (7 Seiten); Abschrift des Berichtes über die am 9. Jänner 1921 im Handelsministerium abgehaltenen Enquete (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden

## 1.

### *Maßnahmen zur Erfassung des inländischen Getreidekontingentes.*

B.-M. Dr. Grünberger führt aus, daß bei der geplanten Staffelnung der Brot- und Mehlpreise für den Laib Brot werden Beträge festgesetzt werden müssen, welche eine überaus

schwere Belastung des konsumierenden Publikums bedeuten. Die Höhe der Preise habe ihre Ursache zum Teil in der mangelhaften Aufbringung des inländischen Kontingentes, die es notwendig mache, den Ausfall durch ausländische Getreideankäufe zu decken. Redner erachte es daher als ein Gebot der Billigkeit, der stärkeren Belastung des Konsums dadurch ein Gegengewicht zu bieten, daß die mit der Ablieferung säumigen Landwirte für das nicht in natura abgelieferte Getreide zur Ersatzleistung in Geld herangezogen werden, indem ihnen die Differenz zwischen dem Übernahmepreis für den rückständigen Teil des Kontingentes und dem Kaufpreis für die gleiche Menge ausländischen Getreides zur Barzahlung auferlegt wird. Der finanzielle Erfolg einer solchen Maßnahme würde dem Ertragnis aus den erhöhten Brot- und Mehlpreisen und aus der Brotauflage ungefähr gleichkommen.

Die Ersatzleistung solle natürlich nur jene Landwirte treffen, welche sich der Ablieferung, sei es durch den Verkauf des in das Kontingent fallenden Getreides im Schleichhandel, oder durch dessen anderweitige verbotswidrige Verwendung entzogen haben; dagegen wären alle Fälle, in denen das Kontingent nachgewiesenermaßen wegen Mißernte nicht aufgebracht werden kann oder von vornherein zu hoch bemessen war, im Wege individueller Überprüfung von der Nachzahlung auszunehmen.

Der sprechende Minister mache von diesem Projekte dem Ministerrate vorläufig Mitteilung und behalte sich für den Fall der Zustimmung des Kabinetts konkrete Anträge über die zu seiner Verwirklichung zu ergreifenden gesetzlichen Maßnahmen vor.

Die B.-M. He i n l und Dr. R e s c h sowie der V o r s i t z e n d e erklären es als eine politische Notwendigkeit, im Momente der Heranziehung der Konsumenten zu so wesentlich erhöhten Brot- und Mehlpreisen auch die Produzenten mit allem Nachdrucke zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu veranlassen. Das Vorgehen gegen jene Landwirte, welche ihre Pflichten der Öffentlichkeit gegenüber vernachlässigten, sei schon aus Gerechtigkeit gegenüber jenen Landwirten, welche zu den amtlichen Übernahmepreisen abgeliefert haben, sowie auch aus dem weiteren Grunde unerläßlich, weil andernfalls aus der nächsten Ernte ein Kontingent überhaupt nicht mehr hereingebracht werden könnte. Um aber allen Landwirten noch Gelegenheit zur Ablieferung zu bieten, wäre der Termin, von dem an die Barzahlung einsetzen soll, etwa auf den 1. März l. J. festzusetzen.

B.-M. H a u e i s macht auf verschiedene Härten, die sich bei der Vorschreibung der Differenzzahlung ergeben könnten, aufmerksam und gibt weiters zu bedenken, daß ja schon das Getreidebewirtschaftungsgesetz Strafen für die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht vorsehe. Auch sei es fraglich, ob es angängig wäre, hinterher den Landwirten neue Leistungen aufzuerlegen.

Der Ministerrat pflichtet schließlich der Anregung des Bundesministers für Volksernährung grundsätzlich bei und ladet den Vorsitzenden ein, hierüber vorerst mit den politischen Parteien Fühlung zu nehmen.

## 2.

### *Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.*

Vizekanzler B r e i s k y erstattet dem Ministerrate Bericht über den Verlauf der ersten Sitzung der Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung. Redner hebt hervor, daß im Laufe der Debatte mehrfach auf das Fehlen eines festen Programmes für die Verhandlungen hingewiesen und auch der Wunsch geäußert worden sei, die Regierung möge ihre Auffassung über die grundlegenden Fragen in einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Entsprechend diesem Verlangen unterbreite Redner eine Zusammenstellung der wesentlichsten Programmpunkte und den Entwurf einer Regierungserklärung dem Ministerrate zur Schlußfassung.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Ministerrat das der Enquête in ihrem weiteren Verlaufe zugrundezuliegende Programm und stimmt zu, daß der Bundeskanzler in der nächsten Sitzung der Enquête die vorgeschlagene Regierungserklärung abgebe. Die Ressortminister werden eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß die Diskussion über die einzelnen Programmpunkte durch eine Darstellung der maßgebenden Verhältnisse von Seite der Fachreferenten eingeleitet werde.

## 3.

### *Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden (Verwaltungsstrafverfahrensnovelle).*

B.-M. Dr. G l a n z begründet den dem Ministerrate vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsstrafverfahrensnovelle und erbittet sich die Ermächtigung zu dessen Einbringung im Nationalrate.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß in der Vorlage noch einzelne vom B.-M. Dr. P a l t a u f beantragte Abänderungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Justiz durchzuführen sein werden.



4.

*Denkschrift an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten.*

Der Ministerrat unterzieht das von Sektionschef Dr. J o a s vorgelegte Exposé an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten einer eingehenden Besprechung und setzt nach einer längeren Beratung dessen endgültigen Wortlaut einvernehmlich fest.

5.

*Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, daß ihm von einer Abordnung des Bundes der öffentlichen Angestellten eine Eingabe mit verschiedenen Forderungen überreicht worden sei, deren wesentlichste dahin gehe, daß allen Staatsangestellten die gleichen Vorschüsse auf die sich bei der künftigen Einreihung in die Besoldungsordnung ergebenden Nachzahlungen gewährt werden, welche im Laufe des Monats Dezember den unter der Wirksamkeit der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten zugestanden wurden.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g gibt zum Gegenstande eine Reihe sachlicher Aufklärungen, worauf der Ministerrat die grundsätzliche Willfährung des Begehrens des Bundes der öffentlichen Angestellten beschließt. Die weiteren Veranlassungen zur Durchführung dieses Beschlusses werden dem Bundesministerium für Finanzen übertragen.

6.

*Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer, oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).*

B.-M. Dr. P a l t a u f berichtet, daß im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 7. Jänner l. J. der Entwurf des Preistreibereigesetzes mit Vertretern des Handels- und des Landwirtschaftsressorts, sowie mit Vertretern der beteiligten wirtschaftlichen Kreise neuerlich durchberaten worden sei. Redner erörtert an Hand des dem Ministerrate vorliegenden Entwurfes zunächst die bei der Besprechung vereinbarten Abänderungen der Vorlage und bemerkt, daß insbesondere bezüglich des § 9 ein Einverständnis über eine Fassung erzielt worden sei, die bewirke, daß die Strafdrohungen des Gesetzes nunmehr auch gegen Landwirte wegen verbotswidriger Veräußerung der in das Ablieferungskontingent fallenden Getreidemengen zur Anwendung zu kommen haben werden. Ebenso sei das Verlangen des

Bundesministeriums für Finanzen berücksichtigt worden, die Geldstrafen dem Staatsschatze zufließen zu lassen. In einer Reihe anderer Punkte dagegen habe sich das Bundesministerium für Justiz nicht in der Lage gesehen, den vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen, sondern habe an den ursprünglichen Bestimmungen des Entwurfes festhalten zu müssen geglaubt. Redner gibt für die ablehnende Haltung der Justizverwaltung in diesen Punkten eine eingehende Begründung und erbittet schließlich die Ermächtigung des Ministerrates, den Entwurf in der nunmehr vom Justizressort vorgeschlagenen Fassung im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Redner fügt bei, daß, wie Ministerialrat Dr. K a d e č k a sodann des näheren ausführt, sowohl die Ärzte-, wie die Rechtsanwaltskammer im Bundesministerium für Justiz Sicherheiten gegen eine Beurteilung der Honorarforderungen von Ärzten, beziehungsweise Rechtsanwälten nach dem Preistreibereigesetz verlangt haben. Die Rechtsanwaltskammer wolle versuchen, ihren Standpunkt eventuell im Zuge der Beratungen des Justizausschusses durchzusetzen. Die Ärztekammer dagegen verlange bis morgen mittags eine Erklärung, daß die Regierung bereit sei, die Interessen der Ärzteschaft entweder durch Einschaltung einer Ausnahmsbestimmung in das Gesetz, oder wenigstens durch Erlassung entsprechender Anweisungen an die Staatsanwaltschaften zu wahren. Sollte diesem Wunsche nicht entsprochen werden, würden die Ärzte die Mitwirkung an der Durchführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten verweigern.

Ministerialrat Dr. K a d e č k a betont, daß nach den Ausführungen der Begründung für den Gesetzentwurf Leistungen, die von einer höchstpersönlichen Qualifikation abhängen, mangels eines Vergleichsmaßstabes der Beurteilung nach dem Gesetze ohnedies nicht unterliegen können. Darüber hinaus aber den geistigen Arbeitsleistungen eine Sonderstellung einzuräumen, die naturgemäß auf alle Gruppen von geistiger Arbeit ausgedehnt werden müßte, wäre eine Durchbrechung des allgemeinen Prinzips und erscheine daher nicht angebracht.

Sektionschef Dr. H e l l y vertritt den Standpunkt, daß eine Bewertung der Leistungen eines Arztes, die zur Rettung eines Menschenlebens geführt haben, in Geld eigentlich nicht möglich sei; trotzdem wäre es aber verfehlt, die Ärzte aus der Geltung des Preistreibereigesetzes ausdrücklich auszunehmen. Redner sei bereit, die Angelegenheit mit der Ärztekammer zu bereinigen.

Der Ministerrat genehmigt sohin die Einbringung des Gesetzentwurfes in der vom Bundesminister für Justiz vorgeschlagenen Fassung im Nationalrate.

7.

*Österr.-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden.*

Sektionschef Dr. J o a s berichtet, daß am 4. Oktober 1920 in Brüssel zwischen Vertretern der österreichischen und der belgischen Regierung ein Übereinkommen bezüglich der Abtragung der privaten Vorkriegsschulden abgeschlossen worden sei. Dieses Übereinkommen gleiche im wesentlichen demjenigen, welches am 3. August 1920 mit Frankreich über die gleiche Materie abgeschlossen wurde.

Der Schuldenausgleich solle im Wege des Clearingverkehrs geschehen. Für gütliche Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und belgischen Gläubigern sei ein Termin bis 30. April 1921 angesetzt. Die bis dahin nicht ausgeglichenen Schuldverhältnisse werden dem Abrechnungsverkehr unterzogen.

Die österreichische Regierung übernehme die Solidarhaftung mit jedem österreichischen Staatsangehörigen, welcher Schuldner eines belgischen Gläubigers ist. Die Schulden sollen ratenweise abgestattet werden, und zwar Schulden, welche auf eine andere Währung als österreichische Kronen lauten, in fünf beziehungsweise zehn Jahresraten. Auf Kronen lautende Schulden seien nach dem Umrechnungskurs des Artikels 248, lit. d des Staatsvertrages von St. Germain in fünfundzwanzig Jahresraten zu bezahlen, und zwar der das Einfache des Kronenbetrages übersteigende Betrag zinsenlos unter Alleinhaftung des Staates.

Da durch Gewährung der Ratenabzahlung und Erlassung der Zinsen bei Kronenschulden der österreichischen Wirtschaft bedeutende Vorteile zugebilligt werden, auf welche ihr der Friedensvertrag keinen Anspruch gewähre, erbitte Redner die Genehmigung des mit Belgien abgeschlossenen Übereinkommens.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

Protokoll Nr. 28 a vom 10.I.1921 (28b keine Abweichungen, stichwortartig)

*1) Grünberger: Bericht schriftlich. Bitte um Entscheidung, ob dieser Gedanke weiter zu verfolgen ist. Brotstaffelung und Mehlaufgabe.*

*Heinl: Ich würde sehr begrüßen, wenn in diesem Sinn eine positive Aufnahme findet. Die Vertreter der Landwirtschaft im Nationalrat haben kein Interesse jene zu schützen, welche sich in dieser Weise ihrer Pflicht der Öffentlichkeit gegenüber entziehen.*

*Resch: Der erste Satz hat mich sehr betroffen, dass Leute mit 10000 K Einkommen haben 10 k 80 zahlen sollen. Diese Leute werden überhaupt kein Brot kaufen können. Aber wenn es nicht anders zu machen ist, muss es hingenommen werden, ich bin auch für den zweiten Antrag. Wenn wir nicht energisch vorgehen, werden wir im nächsten Jahr überhaupt kein Getreide bekommen um den Höchstpreis. Ich glaube, das sollte man möglichst bald machen, um jene Landwirte, welche noch abliefern wollen. zur Ablieferung zu veranlassen Wer es verkauft oder verfüttert hat, soll das Geld zahlen.*

*Hauois: Ich muss mich gegen die Bestimmung aussprechen. Das ist eine neue Steuer oder eine neue Strafe für die Bauern. Denn nach dem Getreidebewirtschaftungsgesetz haben jene, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, haben die Bestrafung durch die politische Behörde zu fürchten und wenn diese die Säumigen nicht zur Verantwortung gezogen haben, so ist die politische Behörde daran schuld. Es geht nicht hinterher durch eine neue Bestimmung den Bauern neue Pflichten aufzuerlegen. Wir haben dann die Gewähr, dass bei Aufteilung der Kontingente auf die Leistungsfähigkeit entsprechend Rücksicht genommen wird. In vielen Fällen wird das nicht der Fall gewesen sein, dann würde eine solche nachträgliche Verfügung dem Betreffenden schweres Unrecht zufügen. Das müsste vermieden werden. Wenn eine derartige Bestimmung schon angestrebt wird, so kann sie in der Zukunft im neuen Bewirtschaftungsgesetz aufgenommen werden, dann weiß jeder, was er zu fürchten hat, aber hinterher mit einer solchen Bestimmung kommen, halte ich nicht am Platz*

*Grünberger: Hauois hat Recht, im jetzigen Getreidegesetz sind Strafen vorgesehen. Ich werde einmal einen Fall vortragen wie die Behörden in diesem Punkt vorgehen und wie ihnen in den Arm gefallen wird. Faktisch ist es so, dass diese Strafen keine Rolle spielen. Der Minister hat auch Recht, wenn er sagt, es geht nicht an, dass man rücksichtslos nach dem Kontingent die Nachzahlung vorschreibt. Die Kontingente sind von der Landesregierung in der Gemeinde festgesetzt, jeder Bauer kann eine Überprüfung des Kontingents verlangen und Elementarschäden nachweisen. Aber ich glaube, dass generell Bestimmung doch eine gute Wirkung hätte, weil wenn wir es im neuen Gesetz bringen, uns das die Vorwürfe nicht erspart. Bringen wir die Staffelung und Brotaufgabe ein, so rechnet jeder aus, um wie viel das Brot billiger wäre, wenn das Getreide aufgebracht würde. Die energischste Note der Reparationskommission betraf die Frage, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die Getreidekontingente restlos aufzubringen. Es soll morgen darüber eine Besprechung bei der Reparationskommission stattfinden. Bei dieser Besprechung werde ich nicht Rede und Antwort stehen können. Gedacht ist die Bestimmung als Nachtrag zum Getreideaufbringungsgesetz. Es ist eine hoch politische Angelegenheit, die ich nicht weiter verfolgen könnte, wenn die politischen Parteien nicht darüber beschlossen haben. Bei der Beratung der neuen Preise wird die Aufbringungsfrage einen weiten Raum einnehmen.*

*Mayr: Die Frage muss vom politischen Gesichtspunkt aus behandelt werden. wir sind jetzt in einer doppelt schwierigen Situation. Die Brotpreiserhöhung wird eine Gefahr für die Ruhe sein. Die Konsumentenkreise werden nur dann in Ruhe zu halten sein, wenn sie sehen, dass auch auf der anderen Seite etwas für den Abbau geschieht. Das Wichtigste ist aber die allgemein gefährliche Situation solange wir keine Entente-Kredite haben. Es zeigen die*

*Besprechungen über die Ursachen der Teuerung, wie bunt es da zugeht. Die Regierung wird gezwungen, positive Anträge zu bringen. Der Vorschlag Grünbergers ist eine harte Maßregel, sie ist aber unbedingt notwendig. Die vorgebrachten Argumente dagegen mögen ja richtig sein, aber was bedeutet die Strafe im Vergleich zu den Gewinnen im Schleichhandel. Der brave Ablieferer muss auch eine Genugtuung darin erblicken. In außerordentlichen Zeitläuften muss man auch eine außerordentliche Maßregel hinnehmen. Vielleicht wäre es möglich die Maßregeln bis Ende Jänner aufzuschieben. So sehr ich sonst für die Landwirtschaft eintrete, es ist ein außerordentliches Moment und es ist keine Ungerechtigkeit, sondern eine Erleichterung der ganzen Situation, wenn wir etwas Derartiges machen. Ungerechtigkeit kann der Bauer nicht darin sehen und den anderen braucht man nicht zu schützen.*

*Joas: Finanzminister begrüßt diese Maßnahme. Sie ist eine notwendige Ergänzung der beiden anderen Gesetze, welche die Erleichterung für die Brot- und Mehlforsorgung zum Gegenstand haben. Ich bin einverstanden, dass man den Termin, bis zu dem abgeliefert sein muss, erstreckt, sodass jeder Produzent nachliefern kann. Es ist keine Strafe, sondern nur eine logische Folge dessen, dass er das Getreide im Schleichhandel verkauft oder verfüttert hat. Es ist nur eine Konventionsstrafe. Ich bitte, dass dieses Gesetz gleichzeitig mit den beiden anderen eingebracht und verabschiedet wird. Eine Benachteiligung der Produzenten liegt darin gewiss nicht, es ist nicht bloß ein Gebot der Rücksicht auf den Konsumenten, sondern auch auf den Produzenten.*

*Heinl: Es ist das keine drakonische Maßnahme gegen die Landwirtschaft im Allgemeinen. Wenn wir das nicht machen, bekommen wir nächstes Jahr überhaupt nichts abgeliefert. Die Maßnahme ist wichtig und notwendig. Die Regierung muss ein Junktim zwischen beiden Gesetzen herstellen. Ich bin nicht für den Jänner als Termin, es genügt der 1. März als Termin. Die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass das nicht an ihr haften bleibt. In der Stadtbevölkerung würde eine Erbitterung gegen die Landwirtschaft Platz greifen.*

*Breisky: Ich begreife die Bedenken Haueis', dass ein Landwirt, der ein übliches Kontingent vorgeschrieben bekommt, kommt in eine schwierige Lage. Es ergibt sich aber immer noch die Möglichkeit, dass davon, welcher zu Unrecht zu Schaden kam, die ungerechtfertigte Höhe des Kontingents individuell geltend macht. Wenn dieses Argument in Landwirtschaftskreisen betont wird, könnten die Bedenken zum Verstummen gebracht werden.*

*Haueis: Ich will nicht den ablieferungsunwilligen Elementen nützen. Ich wollte darauf verweisen, dass man bei den Vorschreibungen sehr willkürlich vorgeht. Es wird einen Riesenapparat erfordern, wenn man die Kontingente hereinbringen will oder eine Art Rekurs gegen die Vorschreibung. Mit den neuen Bestimmungen fängt man eigentlich bei der Landwirtschaft an, den anderen Ständen gegenüber wird nicht mit solcher Schärfe vorgegangen. Das wird die Behandlung sehr erschweren.*

*Mayr: Es ist der Augenblick politisch sehr gefährlich. Es muss eine Wirkung auch den Bauern gegenüber erzielt werden, wenn wir die Ruhe aufrechterhalten wollen und die Entente-Hilfe nicht auf das Spiel setzen wollen. Nachdem das Kontingent ein ziemlich Mäßiges war, könnte man voraussetzen, dass es auch geliefert wird. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, so kann in außerordentlichem Augenblick eine Verschlechterung der ursprünglich festgesetzten Strafe wohl zugegeben werden. Unabhängig davon ist die Frage, ob das Kontingent richtig ermittelt wurde oder nicht. Bei der Durchführung braucht man ja nicht allzu rigoros sein, aber aus politischen Gründen müssen wir den Beweis liefern können, dass auch der Produzent schärfer an seine Pflicht gemahnt wird.*

*Grünberger: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern lediglich nach den durchgeführten Beratungen über das Stafflungsgesetz und die Brotaufgabe es als meine Pflicht erachtet, dass bei Durchberatung dieser beiden Gesetze die ganze Frage der Getreideaufbringung*

*aufgerollt werden muss. Ich habe es daher für logisch erachtet darüber nachzudenken, welchen Weg man finden könnte, der optisch wirkt. Maßgebend war die finanzielle Berechnung. Ich hätte nur diesen Antrag gestellt, wenn wir nicht schon 70000 sondern weniger Tonnen hätten. Es fehlen noch 40000 t und wenn die Hälfte davon aufgegeben wird, so bleiben noch immer Landwirte, die sich damit brüsten, nichts abgeliefert zu haben. Diese werden von den Redlichen nicht geschützt werden. Wenn nur die Hälfte erhöht, so macht es doch noch immer 700 Mill. K aus. Bei Beratung dieser Gesetze wird von anderer Seite, wenn wir nicht selbst einen Riegel vorschieben, noch ganz anderer Antrag gestellt werden zur Erzwingung der Ablieferung. Ich glaube, dass in irgendeiner Form im Zusammenhang mit den beiden Gesetzen etwas auf alle Fälle geschehen muss. Sonst kommt die Regierung in eine unhaltbare Situation.*

*Mayr: Die Mehrheit ist einverstanden und ganz verschließen wird sich auch Haueis den Argumenten nicht. Ich bin dafür, dass der Kabinettsrat diesen Antrag direkt annimmt.*

*Grünberger: Ich will keinen Antrag, sondern wollte nur eine Anfrage stellen.*

*Mayr: Wir werden mit unseren Parteien reden. Mindestens müsste der Gesetzesentwurf, wenn er die Zustimmung findet, in einer Erklärung angekündigt werden. Ich werde eine Erklärung über den Stand der politischen Lage abgeben müssen. Ich habe gebeten, mir das Wichtigste für die aktuelle Lage in Schlagworten zu geben, damit ich in der Erklärung darauf verweisen kann.*

*2) Breisky: Der Beginn der Beratungen ist den Herren aus den Abendblättern bekannt. Es haben sich nach Eröffnung der Enquete einzelne radikale Töne vernehmen lassen. Jeder hat vorgebracht, was er als Vertreter seiner Gruppe zu bringen hatte. Binnen Kurzem hat die Sache ein neues Bild bekommen, indem reklamiert wurde, dass die Regierung die Fragen an die Enquete nicht formuliert hat, also die Verwaltung der Enquete fehlt. Es wurde durch Frau Freundlich sehr entschieden verlangt, dass die Regierung selbst zu den springenden Punkten, die in Betracht kommen, Stellung nimmt. Sie hat einige sehr kritische Fragen gestellt, ob freier Handel oder Zwangswirtschaft. Durch ihre Argumente hat sie einen großen Teil der Enqueteteilnehmer mitgerissen und es wurde übereinstimmend gewünscht, dass Fragepunkte formuliert werden und die Regierung zu den einzelnen Fragen Stellung nimmt. Die Enquete wurde abgebrochen und es haben sich die anwesenden Kabinettsmitglieder und Referenten zu einer Besprechung zurückgezogen, um die Formulierung der Fragepunkte vorzunehmen. Es wäre möglich, dass man diese Fragepunkte in der Enquete verteilt. Nicht erfüllt ist der Wunsch, dass die Regierung dazu Stellung nimmt. Ich bitte um Entscheidung, ob Regierung schon Stellung nehmen soll. Ich kann nicht leugnen, dass besonders die sozialistischen Teilnehmer Neigung gezeigt haben, die Enquete zu verlassen, wenn das unterbleibt. Es wäre das eine bedenklich Folge, weil die Verhandlung mit den Eisenbahnern darauf abgestellt ist, dass die Enquete mit einem erträglichen Resultat stattfindet. Ein Abbruch der Enquete könnte unmittelbar auf die Streiklustigen zurückwirken und eine neue Bewegung der Eisenbahner hervorrufen. Baernklau hat auch Entwurf für eine Regierungserklärung ausgearbeitet.*

*Mayr: Gegen Gruppierung hat niemand etwas einzuwenden.*

*Breisky: Unterteilung von ihr ist das Ergebnis der Beratungen.*

*Mayr: Wenn morgen die heutigen Teilnehmer beisammen sind, dann haben wir Konsumenten. Wie sollen die sich über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion äußern.*

*Breisky: Durch Resolutionsanträge.*

*Mayr: Programm ist genehmigt. Bedacht zu nehmen, dass es auch den übrigen Gruppen vorgelegt wird.*

*Breisky: Verliert den Entwurf der Regierungserklärung (Baernklau).*

*Mayr: Wir können uns auf einzelne Punkte nicht festlegen, bevor die Enquete nicht abgeschlossen ist.*

*3) Verwaltungsstrafverfahrensnovelle. Glanz: Der Entwurf liegt vor. Wie in der Begründung ausgeführt wird, soll erreicht werden Entlastung durch Vereinfachung und Ermöglichung einer wirksamen Bekämpfung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften.*

*Paltauf: § 2 Abs. 1.*

*Ermächtigt im Einvernehmen mit Justizamt die Änderungen durchzuführen.*

*Vorlage genehmigt.*

*4) Pesta: Das Finanzministerium hat eine Anzahl von Maßnahmen in Aussicht genommen, die eigentlich eine Bedeckung sind für die aufgestellten Forderungen. Insbesondere hat das Eisenbahnministerium zugestimmt, auch die Tarifierhöhungen ins Auge zu fassen, wenngleich in der Vorlage zum Ausdruck kommt, dass diese sich in mäßigen Grenzen bewegen sollen. Ich möchte zu einzelnen Punkten sprechen.*

*Joas: Durch die Bereitwilligkeit der Eisenbahnverwaltung zu einer 100 % Tarifierhöhung ist die Deckungsfrage gelöst.*

*Heinl: Das Eisenbahn- und Finanzministerium sind zwar einig geworden, aber mit meinem Ressort wurde das Einvernehmen nicht hergestellt. Es wurde ein Ausweg gefunden im Laufe der Enquete. Ich frage aber an, wie verhält sich das Finanzministerium, wenn die Krone doch etwas steigt, wäre nicht die Bezahlung des Tarifes in Goldkronen in Aussicht zu nehmen. Die heutige Tarifpolitik ist unglücklich. wir bedienen den Verlust des ganzen Transportverkehrs.*

*Joas: Die Anregung der Tarifbezahlung mit Goldkronen ist von Finanzministerium schon vor Jahresfrist gegeben worden und vor einiger Zeit erneuert worden. Von uns ist alles geschehen. Dieser Ausweg würde uns der Notwendigkeit einer jeweiligen Tarifierhöhung entheben. Zur Vermeidung des Missverständnisses bemerke ich, dass die Stellung des Finanzministeriums nach wie vor die ist, dass ein unbedingtes Junktim zwischen Forderungen und Bedeckung aufrecht bleiben muss. Auch der Bericht an Hauptausschuss ist so gehalten, dass nur unter der Voraussetzung, dass der Hauptausschuss sich für die Bedeckungsmaßnahmen ausspricht die Erfüllung der Forderungen befürwortet werden kann. Das entspricht auch grundsätzlich der Stellung des Ministerrates. Nur ist es jetzt gelungen, doch Bedeckungsmaßnahmen zu treffen. Damit sind alle Quellen zur Erschließung von Neueinnahmen in der Hauptsache erschöpft. Wir stehen vor neuen Schwierigkeiten, nachdem wir wissen, dass nicht nur die Verkehrsforderungen auftreten sondern auch auf allen anderen Gebieten des Staatshaushaltes bedeutende Mehrforderungen zu gewärtigen sind, für deren Deckung keine Mittel verfügbar sind.*

*Mayr: Im Prinzip wird der Beschluss des Ministerrates aufrechterhalten.*

*Joas: Durch diese Einnahmen sind die Steuerquellen erschöpft und Mehrerfordernisse infolge der allgemeinen Preissteigerung keine Vorsorge mehr getroffen werden können.*

*Heinl: Ich bitte, dass doch auf diese Vereinbarung Rücksicht genommen wird, dass erklärt wird, dass die Absicht besteht, eine Enquete über die Tarife abzuhalten und bei dieser Gelegenheit es möglich sein wird, in einem berechtigtem Ausmaß die gerechtfertigten Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Es muss gesagt werden, dass die Regierung schwere Bedenken trägt und die Erhöhung nur der Not gehorchend in Aussicht nimmt. Ich würde bitten, dass ich den endgültigen Text noch vorher Überreichung sehe.*

*Mayr: Wir sollen uns darüber äußern, ob im Prinzip dem Bericht zugestimmt wird. Prinzipiell ist der Beschluss genehmigt.*

*Zusatz, dass Aussicht ist, eine Enquete abzuhalten und im Rahmen der Enquete wird es möglich sein, die schärfsten Härten zu eliminieren. Die Regierung entschließt sich schweren*

*Herzens dazu, die Erhöhung vorzunehmen.*

*Pesta: Genehmigt.*

*5) Mayr. Bitte des Bundes um Auszahlung derselben Beträge wie die pragmatisch gebliebenen Beamten bekommen haben. Die Auszahlung müsse bald erfolgen, sie wünschen es jetzt schon. Wäre es nicht möglich, die Auszahlung jetzt vorzunehmen.*

*Wilfling: Der Bund hat am 8. Jänner eine EntschlieÙung gefasst, worin er unter Hinweis auf die den pragm. gebliebenen Angestellten des Postdienstes Vorschüsse gegeben wurden im Dezember im Ausmaß unter den Beträgen der Nachzahlungen für 1920 aus der Besoldungsreform zu refundieren hatten und dass ihnen der Verlust dafür am 15. Jänner gezahlt werden soll. Der Bund knüpfte daran die Bemerkung, dass die Regierung damit neuerlich den Weg der Bevorzugung einer Gruppe vor den anderen betrieben hat. Unter dem Eindruck dieser Rückwirkung fordern sie: alle Staatsangestellten am 15. Jänner Vorschüsse und die Nachzahlung nach der Besoldungsordnung nach den gleichen Grundsätzen wie den pragm. Angestellten des Postbetriebs auch tatsächlich flüssig zu machen mit E und D gleichgestellt. Dann verlangen sie eine Maßnahme, dass bei Abrechnung gewährter Vorschüsse nur mit dem monatlichen Betrag über 400 K überschreiten. Dann, dass die Angleichungsvorschüsse gänzlich gestrichen werden. Ich habe die Herren aufmerksam gemacht, dass es nur so zu verstehen ist, dass die neuen Satzungen der Besoldungsordnung ab 1. Jänner beinhalten sollen. Denn nur dann könnten wir ähnlich wie bei den Eisenbahnern uns damit einverstanden erklären, der Sache näher zu treten, dass die nicht auf der Rückwirkung auf 1. Oktober 20 bestehen. Ein 4. Punkt ist, dass die Ruheständler -----  
Es muss festgestellt werden, dass die Postler Vorschüsse bekommen haben, welche nicht das ganze Ausmaß der Nachzahlungen erreichten. Es sind dabei berücksichtigt gewisser Abzüge vom Vorjahr. Die Beträge sind geringer als sie erhalten werden. Die Beträge sind abgestuft nach der Zugehörigkeit zur Zeitvorrückungsgruppe und Ortsklassen. Nun wurden diese Vorschüsse desgleichen gegeben, weil unmittelbar vorher den Entpragmatisierten infolge der Post-Besoldungsordnung große Durchrechnungsbeträge ausgezahlt wurden. Auf der anderen Seite sagt der Bund, dass die pragm. Postangestellten in die gleiche Besoldungsordnung kommen wie die übrigen Staatsangestellten.*

*Mayr: Grundsätzlich ist gegen die Forderungen nichts einzuwenden, es fragt sich nur, ob die Bezahlung bewerkstelligt werden kann. Es würde einen guten Eindruck machen, die Differenzen auszugleichen, es ist unser Grundsatz, keine Kategorie anders zu behandeln wie die anderen.*

*Pesta: Die Frage bei den Telegraphenbediensteten ist auch ungelöst. Die Frage wer pragmatisiert bleibt und wer nicht, ist noch nicht gelöst. Dadurch wird die Sache sehr kompliziert. Ich bitte, dass bei dieser Aktion auch die Telegraphenleute nicht vergessen werden.*

*Mayr: Es ist niemand dagegen.*

*Joas: Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass es ein verbrieftes Recht sei.*

*Heinl: Ich bitte, dass gewisse Einkommensquellen die Finanzbehörde sich selbst erschließt.*

*Mayr: Eine grundsätzliche Gegnerschaft liegt nicht vor.*

*Wilfling: Es muss mit dem Umstand gerechnet werden, wenn alle den Vorschuss bekommen, dass diese Besoldungsordnung tatsächlich eingebracht werden muss. Das ist die Voraussetzung, sonst wird umsonst gezahlt. Der Bund rechnet mit der Besoldungsordnung wie sie der Eisenbahn- und Postordnung entspricht. Alle anderen wollen die Besoldung nicht und verlangen auch die Vorschüsse nicht. Es scheint in der Luft zu liegen, dass der Zentralverband gewaltige Gehaltsforderungen stellen wird. Die Gemeindeangestellten wollen*



*eine Erhöhung der heutigen Bezüge. Es wäre bedenklich Erhöhung auf der jetzigen Basis vorzunehmen. Wenn etwas geschieht, sollte es nur im Rahmen der Besoldungsordnung geschehen.*

*Mayr: Gegen das Referat W. ist kein Einwand. Prinzipiell genehmigt.*

*6) Pesta: Nachwuchsbehandlung.*

*Mayr: Die andere Gruppe wird unter gar keinen Umständen eine Entpragmatisierung von Anfang an zulassen. Da ist in den Kreisen der Nichtsozialistischen die Forderung aufgestellt, unter keinen Umständen nachzugeben, auch wir glauben da lieber streiken zu lassen.*

*Pesta: Besoldungsordnung verfolgt wirtschaftliche Gründe.*

*7) Paltauf: Die gestrige Besprechung hat zum Teil zu einer Einigung geführt in anderen Belangen muss Justiz auf seinem Standpunkt beharren.*

*Heute war ein Vertreter der Wiener Ärzte bei mir und hat gefragt, ob auch Ärzte nach dem Preistreibereigesetz bestraft werden können für übermäßiges Entgelt. Dieselbe Frage hat die Advokatenkammer an mich gerichtet. Nun kann man wohl sagen, dass bei Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung nicht zulassen, auch unter das Preistreibereigesetz nicht fallen können, weil der Maßstab fehlt. Aber das was eventuell nach der Preistreibereiornung getroffen werden könnte, sind die durchschnittlichen Leistungen. Da ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte das Gesetz auch auf solche Leistungen anwenden. Die Ärzte und Advokaten wollen, dass das Gesetz nicht auf sie Anwendung finde. Die Advokaten wollen darüber noch beraten und wollen das eventuell im Ausschuss richten. Die Ärzte verlangen von der Regierung, dass sie im Justizausschuss für die Ausnahme eintreten. Wenn das nicht geschieht würden sie die Durchführung der staatlichen Krankenversicherung vereiteln. Sie wären auch zufrieden mit einem Erlass des Justizamtes an Staatsanwaltschaft, dass in solchen Fällen keine Anklage erhoben werden soll. Das könnte aber bei dem Gesetz nicht geschehen. Man könnte nur durch Oberstaatsanwaltschaft anweisen, die Anklage nicht ohne Genehmigung zu erheben. Aber ganz kann man die Verfolgung nicht ausschließen, Die Ärztevertreter wollen eine Antwort über die Stellung der Regierung gegenüber der Forderung der Ärzte. Der Ministerrat muss sich darüber klar werden, ob man dem entspricht oder nicht. Das Gleiche werden alle möglichen anderen Berufsgruppen der geistigen Arbeiter verlangen. Einerseits wird die sozialistische Partei einer solchen Differenzierung zwischen geistiger und nicht geistiger Arbeit nicht günstig gegenüber stehen. Wir müssen morgen eine Antwort geben.*

*Helly: Es lässt sich nicht ermessen wieweit jenem ein Gewinn zuzubilligen ist, wenn er ein Menschenleben gerettet hat. Dem Kranken gegenüber lässt sich das nicht in Geld umsetzen. Im Allgemeinen ist die Forderung der Ärzte bescheiden. Erst jetzt sind die Ärztehonorare sehr hoch geworden. Den Standpunkt möchte ich vertreten, man kann nicht eine Kategorie aus einem Gesetz ausnehmen. Ich würde es als standeswidrig erachten, wenn man die Ärzte ausnehmen würde.*

*Kadecka: Die Ärzte wollen die Möglichkeit haben bei vermögenden Lauten das Honorar nach Gutdünken zu bestimmen. Aber dazu können wir nicht die gesetzliche Handhabe bieten. Staatsanwaltschaft anweisen, vorsichtig vorzugehen und alles vermeiden, was Standesansehen schädigt.*

*Breisky: Die Ärzte werden sich damit begnügen, wenn die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, dass bei hochwertiger Bedarfsleistung alles vermieden wird, was wie eine Schikane aussieht oder wie eine Ungerechtigkeit gegenüber diesem Dienstsektor aussieht. Beispielsweise könnten die Ärzte angeführt werden.*

8) Joas: Österreich-belgisches Übereinkommen. Angenommen.

1/2 9 Uhr

*Die letzte Seite betrifft nur die Textänderungen des Preistreibereigesetzentwurfes.*

MRP Nr. 28 vom 10. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information betreffend Maßnahmen zur Erlassung des inländischen Getreidekontingentes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 821, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden; Bundesgesetz (9 Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuß des Nationalrates aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten (5 ½ Seiten); Antrag des Zentralausschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung (1 ½ Seiten); Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (7 Seiten); Abschrift des Berichtes über die am 9. Jänner 1921 im Handelsministerium abgehaltenen Enquete (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7; Bundesminister für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden

ad 1.)



Die Regierung lässt bereits in den nächsten Tagen dem Nationalrat einen Gesetzentwurf betreffend die Staffelung der Lebensmittelpreise zugehen, ebenso wie einen Gesetzentwurf betreffend die Wiedereinführung der Brotauflage für das Jahr 1918. Diese beiden Gesetze bezwecken einen Weg anzubahnen, um die ungeheuren, derzeitigen Verluste des Staates bei der Ausgabe der rationierten Lebensmittel, in erster Linie Mehl und Brot, zu vermindern. Wenn auch durch das Staffelungsgesetz und die Brotauflage der sozialen Schichtung der Bevölkerung Rechnung getragen und der Kreis der wirtschaftlich Stärkeren in einem wesentlich höheren Masse betroffen werden wird, als der Kreis der wirtschaftlich Schwächeren, ist es doch unerlässlich, im Zusammenhange mit der durchzuführenden allgemeinen Regelung der Mehlpreis-Frage auch für die minderbesittelten Schichten eine Steigerung des Brotpreises vorzunehmen. Nach den bisher unverbindlichen Plänen der Regierung würde die sogenannte Untergruppe also Verbraucher mit einem Einkommen bis zu Kronen 10.000 (?) pro Kopf, folgende Beträge für Brot und Mehl zu bezahlen haben:

Für B r o t 900 Gramm à 3.- - Kronen 2.70,

hiesu die unbedingt auf den Konsumenten nunmehr zu überweisenden gesamten Backlöhne, deren Höhe in Wien beträgt.....Kronen 8.--,

so dass sich ein Laib Brot anstatt wie bisher auf Kronen 6.--, nunmehr auf.....Kronen 10.50

stellt.

Ungeändert bleibt der Verschleißpreis für

500 Gramm Mehl Kronen 5.-- plus 60 Heller Kleinvertikale-Zuschlag, somit..... Kronen 5.60.

Die Gesamtausgabe beträgt somit pro Woche.... Kronen 16.10,

gegenüber jetzt..Kronen 11.60, woraus sich ein Plus von

Kronen 4.50 für

den Verbraucher in der Untergruppe ergibt. (Gegenüber einem

Plus von Kronen 12.50 für die Mittelgruppe und Kronen 72.60

für die Obergruppe.)



Es ist nun vollkommen unvermeidlich, dass bei der Durchberatung der eingangs erwähnten Gesetzentwürfe im Nationalrate und den kompetenten Ausschüssen wiederum mit aller Energie darauf hingewiesen werden wird, dass diese nicht wegzuleugnende Mehrbelastung des Konsums, so sehr sie auch aus staatsfinanziellen Gründen unerlässlich sein mag, eine verminderte wäre, wenn weniger Getreide aus dem Auslande zu teuren Preisen bezogen werden müsste und statt dessen billiges Inlands-Getreide in reichlicherem Masse zur Verfügung stünde.

Hierzu muss bemerkt werden, dass bekanntlich der Uebernahmepreis für inländisches Getreide pro Hektarzentner Kronen 1.000.- beträgt, während derselbe für aus dem Auslande bezogenes Getreide mindestens Kronen 4.500.- bezahlt werden müssen, wozu noch die teure Auslandsfracht kommt. Selbst, wenn wir von der Fracht absehen, würde also die Aufbringung der auf das Kontingent noch fehlenden Getreidemenge von rund 50.000 Tonnen eine Ersparnis bedeuten von mindestens 1 3/4 Milliarden Kronen. Man wird zweifellos neuerdings an die Regierung die dringende Anfrage richten, welche Schritte denn unternommen wurden, um die Ablieferung des Getreidekontingentes zu beschleunigen oder zu erhöhen. Die Regierung wird darauf lediglich in der Lage sein, mitzuteilen, dass bisher von dem Kontingente von 110.000 Tonnen noch nicht ganz 70.000 Tonnen aufgebracht sind und dass sie nicht in der Lage ist, eine Garantie für die faktische Ablieferung der Restmenge zu übernehmen. Es ist nun seines Brachtens nach unerlässlich im Zusammenhange mit den beiden Gesetzesvorlagen, die nahezu ausschließlich den Konsum betreffen, nochmals eine Massnahme ins Auge zu fassen und in Erwägung zu ziehen, die der Opposition ganz deutlich vor Augen führt, dass die Regierung in voller Objektivität bereit ist, nichts unversucht zu lassen, um



nach die Landwirtschaft zu ihrer gesetzlichen Pflicht zu verhalten und falls die dieser Pflicht keine Folge leistet, daraus entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Da mit den im Getreidegesetze vorgesehenen, von der politischen Behörde zu verhängenden Strafen, erfahrungsgemäß bisher kein Erfolg erzielt wurde, wäre ein entsprechendes Mittel darin gelegen, wenn die Regierung im Gesetzwege statuieren würde, dass

jene Landwirte, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, beziehungsweise zu einem bestimmten Termine, ihrer Ablieferungspflicht nicht entsprochen haben, gezwungen werden, in Bargeld dem Staate jene Differenz zu ersetzen, die hinsichtlich der nicht abgelieferten Getreidemenge der Differenz zwischen dem Inlands-Übernahmepreise und dem vom Staate zu dieser Zeit faktisch gezahlten Preise für Auslands-Getreide entspricht.

Bei den Beratungen der oben angeführten Gesetzesentwürfe wurde die Frage diskutiert, ob eine derartige Bestimmung in das Staffelnengesetz oder in das Brotauflage-Gesetz Aufnahme finden könnte. Die in Rede stehende Bestimmung würde eigentlich aus dem Rahmen beider Gesetze fallen und es wäre zweckmäßiger, zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung, das Getreidegesetz zu novellieren.





V o r t r a g f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstandsbe-  
zeichnung.

Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes,  
mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung  
und Vereinfachung des Strafverfahrens der politi-  
schen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlas-  
sen werden. ( Verwaltungsstrafverfahrensnovelle,  
V.S.V.N.)

Begründung.

Wie in der Begründung dieses zwischenstaatsamtlich  
behandelten Entwurfes näher ausgeführt wird, ist  
beabsichtigt, mit diesem Gesetze ein zweifaches Ziel  
zu erreichen: die Entlastung der Behörden durch Be-  
schleunigung und Vereinfachung des Verfahrens und  
die Ermöglichung einer wirksamen Bekämpfung der  
kriegswirtschaftlichen Uebertretungen. Diesem dop-  
pelten Zwecke dienen neue Vorschriften über Beschlag-  
nahme, Sicherung der Geldstrafe, Ladung und Vorfüh-  
rung, Versäumnis- und Mandatsverfahren; objektiven  
Verfall, Zustellung behördlicher Schriftstücke, end-  
lich die im § 18, Absatz 3 beantragte Ermächtigung  
zur Neuregelung gewisser Formalvorschriften der Min.  
Vdg. vom 5. März 1858, R.G.Bl.Nr. 34.

Beschlussantrag:

Die Bundesregierung wolle beschliessen : Es wird  
die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetz-  
entwurf als Bundesregierungsvorlage im Nationalrate  
einzubringen.

Beschluss der Bun-  
desregierung :



000004

ad 3.)

B u n d e s - G e s e t z

mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizei-Behörden erlassen werden.-

(Verwaltungsstrafverfahrensnovelle, V.S.V.N.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Sachliches  
Geltungsge-  
biet.

(1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in den Wirkungskreis der politischen Behörden oder der Bundespolizei-Behörden fällt.

(2) Durch Verordnung der beteiligten Bundesministerien können alle oder einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in den Wirkungskreis anderer als der im Absatz (1) bezeichneten Verwaltungsbehörden fällt, für anwendbar erklärt werden.

§ 2.

Beschlag-  
nahme.

(1) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, für die der Verfall der Gegenstände, auf die sie sich bezieht oder ihres Erlöses als Strafe vorgesehen ist, so kann die Strafbehörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände oder ihres Erlöses anordnen. Die Beschlagnahme verpflichtet auf Verlangen der Strafbehörde die Partei zur Verwahrung und hat die Wirkung, daß eine Verfügung über den Gegenstand nur mit Zustimmung der Strafbehörde getroffen werden kann. Ausschließlich für Zwecke des Verwaltungs-Strafverfahrens sichergestellte Gegenstände können, wenn durch ihre Verwahrung unverhältnismässige Kosten erwachsen, oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde gegen angemessenes Entgelt, das auf Begehren der Partei und auf





deren Kosten unter Zuziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bemessen ist, allgemeinen Versorgungszwecken zugeführt werden. In einem solchen Falle tritt der Erlös an die Stelle der verfallenen Gegenstände. Gegen solche Maßnahmen ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(2) Die Beschlagnahme ist auf Antrag der davon betroffenen Person aufzuheben, wenn ihr binnen 3 Monaten nach der Beschlagnahme kein Erkenntnis verkündigt worden ist. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der Strafbehörde von der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde verlängert werden.

### § 3.

#### Sicherung der Geld- strafe.

(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung, die von amtswegen durch die politischen Behörden oder Bundespolizeibehörden zu ahnden ist, dringend verdächtig und ist begründete Besorgnis vorhanden, daß ohne Sicherstellung die Einbringung der voraussichtlich zu verhängenden Geldstrafe vereitelt oder beträchtlich erschwert werden könnte, so kann ihm die Strafbehörde auftragen, binnen einer bestimmten Frist einen Geldbetrag, der die Hälfte des gesetzlichen Höchstmasses der angedachten Geldstrafe nicht übersteigt, zu erlegen.

(2) Diese Befugnis kann auf Antrag einer Landesregierung in deren Verwaltungsgebiet auch einzelnen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erteilt werden. Die näheren Anordnungen sind durch Verordnung zu treffen.

(3) Rechtsmittel gegen einen Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Sicherstellungsauftrag ist im Verwaltungswege zu vollstrecken. Inwieweit die im Absatz 2 erwähnten Organe dabei mitzuwirken haben, ist durch Verordnung zu regeln. Auf Antrag der Strafbehörde haben die Gerichte auf Grund eines mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Sicherstellungsauftrages die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefahr bedarf. (§ 370 E.O.) Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn der Sicherstel-

lungsauftrag aufgehoben oder widerrufen worden ist, oder wenn der Verpflichtete die verhängte Geldstrafe erlegt hat oder von der Strafe losgesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden ist.

(5) Die Sicherstellungsmaßnahme ist auf Antrag der davon betroffenen Personen aufzuheben, wenn ihr binnen 3 Monaten nach Erlassung des Sicherstellungsauftrages kein Erkenntnis verkündigt worden ist. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der Strafbehörde von der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde verlängert werden.

#### § 4.

#### Ladung.

(1) Jedermann ist verpflichtet, der Ladung der Strafbehörde Folge zu leisten.

(2) Die Ladung hat anzugeben, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Strafbehörde erscheinen soll. (Beschuldigter, Zeuge, u.ä.w.), ob er persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters genügt, was den Gegenstand der Amtshandlung oder Vernehmung bildet, endlich welche Folgen an das Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Die Ladung des Beschuldigten muß auch die Aufforderung enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder der Behörde derart rechtzeitig anzuzeigen, daß sie zur Verhandlung herbeigeschafft werden können. Soll im Falle eines nicht gerechtfertigten Ausbleibens die Verhandlung dennoch stattfinden, so muß der Ladung eine hierauf bezügliche Warnung beigelegt werden. Wenn die Strafbehörde die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten bei der Verhandlung für notwendig hält, kann sie für den Fall seines Nichterscheinens eine Ordnungsstrafe bis zu 4000 K oder die Vorführung oder beide Zwangsmaßnahmen gleichzeitig androhen.

(4) Bei der Ladung sind Privatkläger aufmerksam zu machen, daß im Falle ihres Nichterscheinens angenommen werden wird, sie seien von der Verfolgung zurückgetreten, Privatbeteiligte aber, daß im





Falle ihres Nichterscheinens zur Strafverhandlung im Strafverfahren über die erhobenen Ansprüche nicht entschieden werden wird.

(5) Zeugen und Sachverständigen kann für den Fall des Nichterscheinens ohne den Nachweis wichtiger Entschuldigungsgründe eine Ordnungsstrafe bis zu 4000 K, in dringenden Fällen auch die Vorführung angedroht werden.

(6) Die nach den Absätzen 3 und 5 verhängten Ordnungsstrafen sind nachzusehen oder zu mindern, wenn der davon Betroffene sein Ausbleiben nachträglich rechtfertigt oder wenn die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Versäumnis steht.

#### § 6.

Vorführung. Die Vorführung auf Anordnung der Strafbehörde erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund eines schriftlichen Befehles, der dem Betroffenen tunlichst sofort, spätestens aber bei seinem Eintreffen im Amte auszufolgen ist.

#### § 6.

Behandlung von Personen im öffentlichen Dienste. Wenn Personen, die in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehen und für die zur Wahrung öffentlicher Interessen während der Zeit ihrer Abwesenheit ein Stellvertreter bestellt werden muß, geladen oder vorgeführt werden, ist die ihnen vorgesetzte Stelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### Versäumnis-Verfahren.

#### § 7.

(1) Hat der Beschuldigte der mit einer Warnung (§ 4 Abs. 3) versehenen Ladung keine Folge geleistet, so kann die Strafverhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden, wenn der Verhandlungsleiter nicht die persönliche Einvernahme für notwendig erachtet.

(2) Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Rechtfertigung eingebracht, so ist diese bei der Strafamtshandlung entsprechend zu werten.

(3) Das Erkenntnis ist dem ausgebliebenen Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Wenn die Strafbehörde durch einen Rekurs oder auf andere Weise die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beschuldigte, der die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstrebt, und gegen den

ein Versäumnisurteil gefällt wurde, ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vom Erscheinen abgehalten worden ist, so hat sie das Versäumniserkenntnis aufzuheben und das ordentliche Verfahren durchzuführen.

Strafverfügungen.

§ 8.

(1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder von einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine strafbare Handlung angezeigt wird, oder wenn der Beschuldigte eine von wem immer angezeigte strafbare Handlung dem behördlichen Erhebungsorgan eingestanden hat, so kann die zuständige Behörde die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn sie eine höchstens vierzehntägige Arreststrafe oder eine Geldstrafe und an deren Stelle für den Fall der Uneinbringlichkeit eine höchstens vierzehntägige Arreststrafe oder eine Arrest- und Geldstrafe nebeneinander zu verhängen findet und die Haupt- und die Ersatzfreiheitsstrafe zusammen 14 Tage nicht übersteigen.

(2) Gegen Personen unter 18 Jahren darf keine Strafverfügung erlassen werden.

(3) In der Strafverfügung kann auch dem durch die strafbare Handlung Geschädigten der Ersatz des Schadens zugesprochen werden, wenn in der übertretenen Vorschrift die Zuerkennung eines Ersatzes im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens vorgesehen ist und die Höhe des Schadens ziffernmässig feststeht und 1000 K nicht übersteigt.

(4) In der Strafverfügung kann auch der Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses ausgesprochen werden.

§ 9.

Inhalt der Strafverfügung.

In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1. die Strafbehörde, die die Strafverfügung erlässt;
2. Name und Wohnort des Beschuldigten oder eine andere Bezeichnung seiner Person, wodurch die Möglichkeit einer Verwechslung ausgeschlossen wird;





3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, die Gründe hierfür, ferner die Zeit, sowie der Ort ihrer Begehung;

4. die gesetzliche Vorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

5. die verhängte Strafe sowie der allfällige Ausspruch über die Ersatzpflicht oder den Verfall, endlich die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsmittelbelehrung.

§ 10.

Einwendung. (1) Fühlt sich der Beschuldigte durch die Strafverfügung beschwert, so kann er binnen acht Tagen bei der Behörde, von der die Strafverfügung erlassen worden ist, Einwendung erheben und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzeigen.

(2) Wird die Strafverfügung hinsichtlich des Ausspruches über Schuld und Strafe oder über die Ersatzpflicht angefochten, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(3) Richtet sich die Einwendung nur gegen das Strafausmaß, so ist sie als Rekurs anzusehen und an die vorgesetzte Behörde weiter zu leiten.

(4) Wird innerhalb der achttägigen Frist keine Einwendung erhoben, so erwächt die Strafverfügung in Rechtskraft.

(5) Eine verspätet erhobene Einwendung ist zurückzuweisen.

§ 11.

Aufhebung der Strafverfügung durch die Strafbehörde. Wenn die Behörde, die eine Strafverfügung ohne Ausspruch einer Ersatzverpflichtung erlassen hat, durch eine Einwendung oder auf andere Weise die Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit des Bestraften gewinnt, so hat sie die Strafverfügung aufzuheben und ihn davon zu verständigen.

§ 12.

Änderung der Strafe im ordentlichen Verfahren. Wird infolge Einwendung die Strafverhandlung durchgeführt, so kann gegen den Beschuldigten auch eine andere als die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe verhängt werden.

§ 13.

Objektiver Verfall. Ist in einer Vorschrift der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, vorgesehen, so kann auf den

Verfall der Gegenstände oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 14.

Ordnungsvorschriften.

(1) Der Beamte, der eine Verhandlung, Vernehmung, eine Besichtigung oder sonst eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören, oder durch ungeziemenes Betragen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt oder über sie eine Geldstrafe bis 4000 K und falls diese nicht einbringlich ist, Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden. Unter erschwerenden Umständen ist die selbständige, oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

(3) Gegen Bevollmächtigte aus dem Stande der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Notare, Notariatskandidaten und gegen öffentliche Beamte, die in Ausübung ihres Amtes als Bevollmächtigte einschreiten, dürfen nur Geldstrafen verhängt werden, deren Umwandlung in Arrest unstatthaft ist. Gegen solche Bevollmächtigte ist im Falle ihrer Bestrafung die Anzeige bei ihrer Disziplinarbehörde zu erstatten.

§ 15.

Widmung und Vollstreckbarkeit der Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen (§§ 4, 14) und die auf Grund des § 14 getroffenen Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen derselben Handlung nicht aus.

(3) Die auf Grund der §§ 4 und 14 verhängten Ordnungsstrafen fließen in den Armenfonds am Sitze der Strafbehörde, die auf die Strafe erkannt hat.



000014/0000

000015

M



Strafverschär-  
fung im Beru-  
fungsverfahren.

§ 16.

Die Berufungsbehörde kann auch eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis ausgesprochen war, verfügen.

Zustellung  
behördlicher  
Schriftstücke.

§ 17.

(1) Die Zustellung behördlicher Schriftstücke ist gegen Empfangsbestätigung zu bewirken. Die Empfangsbestätigung kann durch das Zeugnis des Zustellungsorganes ersetzt werden.

(2) Soll einem Rechtsanwalt oder Notar als Bevollmächtigten zugestellt werden und wird dieser in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden seiner Angestellten oder Bediensteten, der daselbst anwesend ist, rechtswirksam erfolgen.

(3) Verweigert der Adressat die Annahme, so wird die Zustellung durch Zurücklassung des Schriftstückes und durch diesbezügliche Bestätigung des Zustellungsorganes vollzogen. Ist der Adressat nicht anzutreffen, oder an der Empfangnahme verhindert, so ist die Zustellung zu Händen eines erwachsenen Familienangehörigen, wenn aber eine derartige Person nicht anwesend ist oder die Annahme verweigert, zu Händen des Vorstehers des Ortsgemeindeamtes vorzunehmen. Von der Hinterlegung ist der Adressat durch Anschlag an die Haus- oder Wohnungstür zu verständigen. Die Zustellung an den Gemeindevorsteher in Verbindung mit dem Anschlag hat die Wirkung der Zustellung an den Adressaten.

(4) Schriftstücke für Personen, die des Versuches einer Verhinderung der Zustellung verdächtig scheinen, können an die Amtstafel der Strafbehörde angeschlagen werden. Gleichzeitig ist der Vorsteher des Ortsgemeindeamtes des letzten der Behörde bekannten Aufenthaltsortes zu veranlassen, den erfolgten Anschlag in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß der Adressat sich behufs Uebernahme des Schriftstückes zu melden habe. Die Zustellung gilt als rechtswirksam vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.

(5) Die Landesregierungen sind ermächtigt, in grösseren Ortsgemeinden für die dem Vorsteher des Ortsgemeindeamtes in den Absätzen (3) und (4) zugedachten Aufgaben andere Organe oder Aem-

ter durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Zustellungen ausserhalb des Staatsgebietes können mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Zustellung gilt als rechtswirksam/<sup>vollzogen</sup> sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmässigen Postenlaufes verstrichen ist.

(7) Die Zustellung an einen von mehreren gemeinsam handelnden Privatbeteiligten mit Wirkung für alle, kann, wenn ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter nicht bestellt wurde, nach Wahl der Behörde erfolgen. Hierbei müssen jedoch alle Personen, für die diese Zustellung zu gelten hat, mit Namen angeführt werden.

(8) Unterlaufen wesentliche Mängel bei der Bewirkung der Zustellung, so gilt diese in dem Zeitpunkte als rechtswirksam vollzogen, in dem das Schriftstück dem Beteiligten tatsächlich zukommt.

§ 18.

Vollzugs-  
bestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Es ist auch auf anhängige Strafsachen anzuwenden, in denen das Verfahren bei der ersten Instanz am Tage des Wirksamkeitsbeginnes noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Geltende gesetzliche Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen und der Bundespolizei-Behörden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

(3) Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.G.Bl.Nr.34 über die Art und die geschäftsmässige Behandlung der schriftlichen Beurkundung der Strafamtshandlung sowie ihres Ergebnisses können innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen durch Verordnung abgeändert werden.

(4) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Bundesminister für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.





ad 3.)

**B e g r ü n d u n g .**

Die unaufhaltsam steigende Ueberlastung der politischen Behörden und namentlich der Polizeidirektion Wien mit Strafsachen, ganz besonders aber auch die Behinderung der Behörden in ihrer Straftätigkeit durch teils lückenhafte, teils veraltete Verfahrensvorschriften, drängen zu einer Reform unseres Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Bundesregierung schlägt deshalb ein dem Mindestmass der Anforderungen angepasstes Gesetz vor, das weder der geplanten durchgreifenden Reform unseres Verwaltungsstrafrechtes = und Verfahrens noch der künftigen Organisation der Verwaltungsbehörden vorgreifen soll, dabei aber geeignet wäre, das Strafverfahren wesentlich zu beschleunigen und zugleich straffer und einfacher zu gestalten. In diesem Sinne beschränkt sich der Entwurf ausser der Verallgemeinerung der Strafverfügung auf die Ausfüllung der fühlbarsten Lücken. Er regelt insbesondere Beschlagnahme, Sicherung der Geldstrafe, Ladung, Vorführung, Versäumnisverfahren, objektiven Verfall, Strafverschärfung im Berufungsverfahren, Verhängung von Ordnungstrafen und Zustellung.

Da der Entwurf die Möglichkeit gewährt, das Strafverfahren auch bei kriegswirtschaftlichen Uebertretungen, soweit ihre Ahndung den Verwaltungsbehörden obliegt, mit grösster Beschleunigung und dem nötigen Nachdrucke durchführen zu können, erfüllt er, ohne dass für dieses Gebiet verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen geschaffen werden müssten, den Zweck der Entschliessung, die in dieser Hinsicht anlässlich der Verabschiedung der Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 am 15. Juni d. J. von der Nationalversammlung gefasst wurde.



000014

14

Zu § 1 Zu den einzelnen Paragraphen sei Folgendes bemerkt:

Dem schon jetzt in der Praxis geübten, als zweckmässig erkannten Vorgange, die Strafgewalt auch ausserhalb des Sitzes der Behörden durch regelmässig in den Bezirk entsendete Organe ausüben zu lassen, wird durch die Bestimmung des ersten Absatzes der Weg offen gehalten.

Der zweite Absatz des § 1 soll die Möglichkeit geben, den Kreis der Behörden, die dieses Gesetz anzuwenden haben, nach Bedarf auszudehnen. Gedacht ist vor allem an die Agrarbehörden, deren strafpolizeiliche Tätigkeit sich immer mehr erweitert, dann an die Kriegswucherämter, die infolge ihrer Einrichtung in manchen Ländern nicht als Abteilungen politischer oder polizeilicher Behörden erster Instanz in Betracht kommen und daher bisher keine Strafgewalt haben.

Zu § 2 Dieser Paragraph soll in erster Linie die wirksame Verfolgung kriegswirtschaftlicher Uebertretungen ermöglichen. Er wird sich aber auch auf anderen Gebieten der Verwaltung nutzbar erweisen, für die der Verfall von Gegenständen vorgesehen ist, während gegenwärtig der Mangel einer Bestimmung über die Beschlagnahme die Durchführbarkeit erschwert (Forstwesen, Jagd, Fischerei, Vogelschutz u.a.)

Zu § 3 Die Sicherung der Geldstrafe findet im geltenden Verwaltungsstrafrecht keine Grundlage, entspricht aber, namentlich in Gegenden mit starkem Verkehr, einem entschiedenen praktischen Bedürfnis. Die Vorteile, die eine solche Verfahrensmassnahme bei der Verfolgung einer Reihe von Uebertretungen der Verkehrsvorschriften, zum Beispiel der Automobil- und Reisevorschriften, des Hausierpatentes, der Meldungsvorschriften u.a. bietet, sind in die Augen springend und machen eine weitere Begründung entbehrlich.

Zu §§ 4 - 6 Die bisherigen Normen über die Vorladung (kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.G.Bl.Nr. 96) bedürfen einer Auffrischung und Ergänzung. Der Entwurf will den Behörden die Möglichkeit geben, die Parteien zu einem raschen und zuverlässigen Erscheinen vor Amt zu zwingen, sie aber auch zugleich vor Willkür schützen.

Zu : 7 Eine unerlässliche Neuerung bedeutet die in diesem Paragra-



phen vorgesehene Möglichkeit, eine Strafverhandlung in Abwesenheit und ohne Anhörung des Beschuldigten durchzuführen. Sie hat ihr Vorbild in den Bestimmungen der Strafprozessordnung und ist im Sinne einer grossen Entlastung nicht nur für die Behörden, sondern auch für jene Parteien zu werten, die selbst auf ihr persönliches Erscheinen beim Amt kein Gewicht legen. Voraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten soll die nachgewiesene Ladung sein, die eine diesbezügliche Warnung enthalten muss. ( § 4, Abs. 3 ) Ueberdies sieht der 2. Absatz des § 7 die Möglichkeit schriftlicher Rechtfertigung vor, was den Parteien in vielen Fällen zu Gute kommen wird.

Zu §§ 8- 12 Das sogenannte Mandatsverfahren, das bisher nur für einzelne Gebiete des Verwaltungsrechtes zugelassen ist, wird nunmehr allgemein als statthaft erklärt. Die Strafbehörden werden voraussichtlich von Strafverfügungen häufig Gebrauch machen und dadurch ihre Geschäftsführung vereinfachen können, wenn gewisse Bürgschaften dagegen geboten werden, dass nicht etwa in der Praxis die zur Entlastung der Behörden geplante Massnahme ins Gegenteil umschlägt und zu einer Mehrbelastung führt. Diese Gefahr würde aber drohen, wenn man den Parteien uneingeschränkt den Weg offenhält, das ordentliche Verfahren herbeizuführen. In diesem Falle hätte eben die Behörde vor dem fast immer zu gewärtigenden ordentlichen Verfahren noch die Mehrarbeit der Strafverfügung zu bewältigen. Der Entwurf will deshalb zwar dem Beschuldigten prozessual die volle Wahrung seiner Interessen gegenüber einer Strafverfügung gewährleisten und jede Möglichkeit einer Willkür ausgeschlossen wissen. Gleichzeitig will er aber einer mutwilligen Widersetzung gegen die Strafverfügung im § 12 einen Riegel dadurch vorschieben, dass die Behörde nunmehr in die Lage kommt, auch eine strengere als die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe zu verhängen. Die Fassung des § 12 trägt dabei voll der Möglichkeit Rechnung, dass sich durch das Bekanntwerden neuer Umstände auch eine mildere Beurteilung der strafbaren Handlung ergebe.

Aus Kreisen der Verwaltungspraktiker ist vielfach das Verlangen



laut geworden, es möge bei Verallgemeinerung der Strafverfügung nur die Möglichkeit des Rekurses an die Oberbehörde offengehalten werden, um die allfällige Doppelbelastung der Strafbehörde mit Strafverfügung und ordentlichem Verfahren unbedingt zu vermeiden. Soweit will jedoch der Entwurf in seinem Streben nach Vereinfachung nicht gehen, weil darin eine zu einschneidende Verkürzung der Partei erblickt werden dürfte. Nur ein Zugeständnis in der Richtung der Forderungen der Praxis soll gemacht werden. Wenn nämlich die Partei nur das Ausmass der in einer Strafverfügung ausgesprochenen Strafe bekämpft, ohne die Lösung der Schuldfrage anzufechten, soll die Strafbehörde das Einschreiten der Partei als Rekurs behandeln und an die Oberbehörde weiterleiten dürfen.

Eben wegen dieser, in den besonderen Bedürfnissen der Verwaltung begründeten Sonderkonstruktion des prozessualen Mittels, das der Partei zur Bekämpfung einer Strafverfügung eingeräumt wird, vermeidet es der Entwurf, den eingelebten Ausdruck "Einspruch" zu gebrauchen und sagt dafür "Einwendung". Es soll dadurch von vornherein jeder Verwechslung mit dem anders gearteten Wesen des "Einspruchs" wie ihn die Strafprozessordnung und die bisherigen administrativen Vorschriften über die Strafverfügung kennen, vorgebeugt werden.

Die im 2. Absatz des § 8 gemachte Einschränkung, wonach gegen Personen unter 18 Jahren keine Strafverfügung erlassen werden darf, folgt dem Vorbilde der Strafprozessordnung § 460, Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G. Bl. Nr. 93.

Zu § 13 Diese Bestimmung ermächtigt die Behörde, über die in ihren Besitz gelangenden corpora delicti zu verfügen, auch wenn ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nicht eingeleitet werden kann, sei es, dass der Täter sich der Strafamtshandlung entzieht, oder dass er überhaupt unbekannt ist.

Zu §§ 14 - 15 Die Uebertragung erweiterter Befugnisse der Verhandlungsdisziplin an den eine Strafamtshandlung leitenden Beamten, entspricht einem seit langem empfundenen Bedürfnisse. Während bisher nach der kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.G. Bl. Nr. 96 nur der Leiter der Behörde selbst das Recht hat, für ungeziemendes Benehmen im Amte eine Strafe zu ver-



hängen, soll jetzt, wenigstens für den Bereich des Strafverfahrens, dem Verhandlungsleiter unmittelbar das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen ohne besonderes Verfahren gegeben werden. Die gleichen Ordnungsstrafen sollen auch bei ungerechtfertigter Nichtbefolgung einer Ladung verhängt werden können. Ein besonderes Verfahren bei solchen Anlässen würde höchst zweckwidrig nur Verschleppungen der verhandelten Angelegenheit begünstigen. Aus diesem Grunde soll auch eine allfällige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 16 Die Ausstattung der Berufungsbehörde mit dem Rechte, die Strafe zu verschärfen, ergibt sich als logische Folge des im § 12 verwirklichten Gedankens und dürfte schon deshalb den Vorzug vor sonst unerlässlichen Mutwillensstrafen verdienen. Rekurse wie sie häufig in ganz offenkundig aussichtslosen Fällen und bei mildesten Strafen eingebracht werden, tragen den Stempel mutwilliger Behelligung der Oberbehörde an sich und erheischen bei den häufigen Erschwernissen administrativer Strafrechtspflege unbedingt eine vorbeugende Massnahme. Die vorgeschlagene mittelbare Einschränkung der bisher ungehemmten Rekursfreiheit, die vor allem die Winkelschreiberei begünstigt, soll und wird niemanden, der nach Lage seines Falles wirklich auf Abhilfe durch ein Rechtsmittel rechnen kann, von dessen Ergreifung abhalten.

§ 17 Die Regelung der Zustellung behördlicher Schriftstücke ist eine notwendige Ergänzung der Vorschriften über die Ladung. Der Entwurf ist im ganzen den Vorschriften für die Gerichte und Finanzbehörden nachgebildet; eine Neuerung ist der 5. Absatz, der die Landesregierungen ermächtigt, in grösseren Ortsgemeinden die nach diesem Gesetze den Vorsteher des Ortsgemeindeamtes treffenden Pflichten aus Zweckmässigkeitsgründen anderen Organen oder Aemtern zu übertragen. Gedacht ist dabei besonders an Wien und andere grössere Städte.

§ 18, Abs. 3 Durch Verordnung sollen neue zweckmässigere Vorschriften über die inneramtliche Behandlung der Strafgeschäfte erlassen werden dürfen. Die Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.G.Bl. Nr. 34



hat formell Gesetzescharakter; es bedarf daher zu ihrer Abänderung gesetzlicher Ermächtigung. Da es sich um Anordnungen handelt; die einen rein geschäftsordnungsmässigen Charakter tragen und sich nicht zur gesetzlichen Bindung ihrer Einzelheiten eignen, wird die allgemeine Ermächtigung zur Regelung dieser Partie des Strafverfahrens durch Verordnung beantragt.

=0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-



4a.)

Für den Ministerrat.



Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

Durch die mit der Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 292, vollzogenen Einreihungen von Dienstorten in die durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Ortsklassen wurde die Angestelltenschaft nicht zufriedengestellt.

Unmittelbar nach Verlautbarung der Vollzugsanweisung setzte vielmehr der Kampf der Angestelltenschaft um Verbesserung der angeblich völlig unzureichenden und ungerechten Einreihungen ein. Dieser Kampf wurde insbesondere von den Landeskommissionen und Organisationen auch deshalb auf das lebhafteste unterstützt, weil damals den Anträgen der Landeskommissionen, die seinerzeit der großen Mehrzahl nach einen ganz indiskutablen und zum Teil sogar gesetzwidrigen Standpunkt eingenommen hatten, nur in geringem Maße Rechnung getragen werden konnte.

Die frühere Regierung sah sich sonach genötigt, eine Ueberprüfung der Vollzugsanweisung zuzusagen, wobei sie allerdings nur die Ueberprüfung von einzelnen Fehleinreihungen im Auge hatte, die sich, und zwar in verhältnismäßig sehr geringer Zahl infolge der Hast, mit welcher die Vollzugsanweisung damals ausgearbeitet werden mußte, eingeschlichen hatten.

Der Ansturm der Angestellten gegen die Vollzugsanweisung war aber so stark, daß es bei der Berichtigung dieser Fehleinreihungen nicht bleiben konnte, sondern daran gegangen werden mußte, sämtliche Orte einer neuerlichen Ueberprüfung hinsichtlich ihrer Einreihung in die Ortsklassen zu unterziehen. Auch suchte inzwischen eine überaus große Zahl von bisher nicht behandelten Orten (insbesondere Schulorte) um die Höhereinreihung an.

Nach langwierigen Vorarbeiten konnten sodann anfangs November 1. J. den Landeskommissionen im Sinne der gegebenen Zusage die neuer-

lichen Einreihungsvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden.

In diesen Einreihungsvorschlägen hat das Bundesministerium für Finanzen bereits ein sehr weitgehendes Entgegenkommen insbesondere mit Rücksicht darauf obwalten lassen, daß seit Verlautbarung der Vollzugsanweisung, die auf den Preisverhältnissen im März l.J. aufgebaut war, die Teuerung im allgemeinen eine sprunghafte Steigerung erfahren und die Teuerungswelle gerade auf dem flachen Lande gewaltige Fortschritte gemacht hat.

Andererseits konnten selbstverständlich auch für diese Ueberprüfungen nur die gesetzlichen Bestimmungen die Richtschnur bieten.

Dieses Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die stetige weitere Einflußnahme auf die Landeskommissionen hatte nun den Erfolg, daß letztere der großen Mehrzahl nach von ihrem seinerzeitigen intransigenten Standpunkte, demzufolge eine summarische Einreihung fast sämtlicher Orte in die Ortsklasse II hätte vorgenommen und ein Großteil der Orte in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Ortsklasse I hätte eingereicht werden müssen, abgingen und sich zu einer den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragenden Mitarbeit verstanden.

Da hiedurch zur Aufklärung des Bundesministeriums für Finanzen über die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Dienstorten wesentlich beigetragen wurde, wurde kein Anstand genommen, die von hier aus bereits ausgearbeiteten Einreihungsvorschläge auf Grund des Gutachtens der Landeskommissionen neuerlich durchzugehen und in zahlreichen Fällen Verbesserungen in den Einreihungen im Sinne der Wünsche der Landeskommissionen vorzunehmen.

Auf diese Weise konnte mit der Landeskommission für Oberösterreich das vollkommene Einvernehmen hergestellt werden.

In Salzburg sind nur einige wenige Orte des nördlichen fruchtbareren Teiles des Landes, und zwar im Hinblick auf die Einreihungen in Oberösterreich nicht oder nicht in dem Maße berücksichtigt worden, wie es die Landeskommission beantragt hat.



Die von der Landeskommission Salzburg's erhobene Forderung nach einer ganzjährigen oder einer Sommerzulage für einzelne Dienstorte des Landes werde ich gesondert behandeln.

Auch Steiermark kann gegen die nunmehr vorgeschlagene, auf Grund der letzten Anträge der Landeskommission noch sehr weitgehend verbesserte Einreihung der Dienstorte des Landes wohl kaum eine weitere Vorstellung erheben. Es sind nur verhältnismäßig wenige und in der Mehrzahl Orte von geringerer Bedeutung, die nicht im Sinne des Antrages der Landeskommission gereiht wurden. Nicht berücksichtigt wurde insbesondere der Einreichungsantrag für den Dienstort Arnfels im Bezirke Leibnitz (derzeit II.Ortsklasse), da für diesen Ort, wenn er auch Grenzort ist, jedenfalls nicht die gleichen Verhältnisse gegeben sind, wie z.B. für die an der Bahnstrecke Leibnitz-Radkersburg gelegenen Orte, die für die Ortsklasse Ia in Aussicht genommen sind. Auch wurde bei den Verhandlungen mit anderen Landeskommissionen, insbesondere Tirol's, wiederholt auf die überaus günstige derzeitige Einreihung des Ortes Arnfels gegenüber Dienstorten dieser Länder hingewiesen, so daß eine noch weitergehende Berücksichtigung dieses Ortes einfach nicht vertretbar wäre.

Desgleichen war es nicht möglich, den auf die Ortsklasse Ia lautenden Einreichungsantrag der Landeskommission hinsichtlich des Dienstortes Murau zu berücksichtigen, obwohl auch von anderer Seite auf die vollkommene Berechtigung dieses Einreichungsantrages mit allem Nachdrucke hingewiesen wurde. Denn die Einreihung Murau's in die Ortsklasse Ia würde bedingen, daß auch eine Reihe von Orten in Niederösterreich und anderen Ländern, die derzeit, allenfalls sogar im Einvernehmen mit der Landeskommission, nur für die Ortsklasse II in Aussicht genommen sind, in die Ortsklasse Ia eingereiht werden. Gar kein Zweifel kann aber darüber bestehen, daß die Landeskommission für Tirol, die als einzige unter allen Landeskommissionen auf ihrem früheren, viel zu weitgehenden Antrage beharrt, ohne auch nur das leiseste Entgegenkommen walten zu lassen, im Falle der Einreihung Murau's



in die Ortsklasse Ia erst recht auf ihrem intransigenten Standpunkte verharren würde, dem mit Rücksicht auf diese Einreihung allenfalls dann Rechnung getragen werden müßte. Gegen das von der Landeskommission für die Einreihung Scheifling's in die Ortsklasse II erstattete Gutachten wurde Protest erhoben, doch liegt für eine größere Berücksichtigung dieses Dienstortes wohl kein Anlaß vor.

Die Landeskommission für Kärnten hat sehr weitgehende Abänderungsanträge gegenüber unseren Einreihungsvorschlägen gestellt, denen aber schon nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten wohl nicht in allen Punkten entsprochen werden muß. Das Bundesministerium für Finanzen ist aber auch hier noch sehr weit entgegengekommen, so daß zu erwarten steht, daß sich auch die Kärntner mit der nunmehr beantragten Einreihung zufrieden geben werden. Allenfalls wird die Einreihung des Dienstortes Friesach in die Ortsklasse II statt Ia zu eindringlicheren Vorstellungen Anlaß geben, ich konnte mich aber zu letzterer Einreihung aus den gleichen Gründen, wie ich sie eben hinsichtlich der Einreihung Murau's ausgeführt habe, nicht entschließen.

Ich muß es vielmehr in all' diesen Fällen dem Ministerrat überlassen, hier die endgiltige Entscheidung zu treffen.

Eine Sonderstellung nimmt das Kärntner Abstimmungsgebiet Zone „A“ ein, dessen Dienstorte für eine verhältnismäßig sehr günstige, allerdings den Anträgen der Landeskommission auch nicht ganz entsprechende Einreihung vorgeschlagen werden. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den derzeit in diesem Gebiete noch herrschenden besonderen Verhältnissen, nach deren Abflauen eine Ueberprüfung der Einreihung dieses Gebietes in Aussicht zu nehmen wäre.

Die Landeskommission für Vorarlberg hat zwar ihren bereits seinerzeit eingenommenen prinzipiellen Standpunkt, wonach die einzelnen Ortsgemeinden des Landes zumindest in die Ortsklasse II, einzelne in Ia eingereiht werden und die größten Orte zu der Einreihung in Ia noch einen Zuschlag erhalten sollten, auch derzeit wieder betont, faktisch aber nunmehr einen Einreihungsvorschlag erstellt, der von mir akzeptiert wurde, da er sich auch mit den Einreihungen in den anderen Ländern in Einklang bringen läßt.



Wie schon früher erwähnt, hat die Landeskommission für Tirol als einzige unter allen Landeskommissionen ihre überaus weitgehenden Wünsche vollkommen aufrecht erhalten, so daß naturgemäß hier verhältnismäßig zahlreiche Abstriche von den Einreichungsanträgen gemacht werden mußten. Immerhin wurden auch hier die letzten Einreichungsvorschläge des Bundesministeriums für Finanzen noch sehr wesentlich verbessert, so daß mir wohl auch von den Tirolern nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß ich nicht entgegengekommen sei. Zur näheren Beleuchtung sei beispielsweise nur angeführt, daß ich selbstverständlich die Orte des Lechtals (Holzgau, Steg, Elbigenalp) oder Nasserein (St. Anton am Arlberg) nicht für die Ortsklasse Ia in Aussicht nehmen konnte, wenn von der Landeskommission für Vorarlberg die in ganz gleicher Lage befindlichen Orte, wie z. B. Lech, Schröcken, Schopernau oder Klösterle (Stuben am Arlberg) nur für die Ortsklasse II beantragt werden. Falls die früher genannten Orte Murau oder Friesach vom Ministerrat für die Ortsklasse Ia bestimmt werden, dürfte es allerdings nicht zu umgehen sein, daß auch einige der vorangeführten Orte und des weiteren Imst, Telfs, Kirchbichl etc. gleichfalls in diese Ortsklasse eingereiht werden.

Die Landeskommission für Niederösterreich ist von ihrem früheren Standpunkte, daß jeder Dienstort in diesem Lande zumindest in die Ortsklasse II eingereiht werden müsse, ganz abgegangen und hat sich sehr eingehend mit der Einzelreihung beschäftigt. Sie ist daher auch zu dem Schlusse gekommen, daß eine ganze Reihe von Orten Niederösterreich's eine Heraushebung über die Ortsklasse III nicht verdient und hat für eine weitere sehr große Anzahl von Dienstorten nur die Einreihung in die Ortsklasse IIa in Aussicht genommen. Der Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen und der der Landeskommission hat sich sonach sehr genähert, zumal auf Grund des neuerlichen Gutachtens der Landeskommission auch meine Einreichungsvorschläge noch wesentlich verbessert wurden.

Immerhin gehen die Anträge der Landeskommission und meine Anträge noch hinsichtlich einiger wichtiger Dienstorte wie: Oberhollabrunn,



Zellerndorf, Sigmundsherberg, Horn, Gars, Rosenberg, Neulengbach, Ober-Waltersdorf, Trumau, Pitten, Erlach, Edlitz etc. auseinander. Ich glaube aber, daß bei all' diesen Orten die Umgebungsverhältnisse, die in landwirtschaftlicher Hinsicht durchwegs günstiger sind, eine derartige, die Lebenslage der dortigen Bediensteten jedenfalls erleichternde Rolle spielen, daß die von der Landeskommission beantragte Einreihung in die Ortsklasse Ia nicht vertretbar wäre.

In einer Reihe von Fällen wurde inzwischen auch von der Angestelltenschaft des betreffenden Dienstortes gegen die Anträge der Landeskommission Beschwerde erhoben und eine günstigere Einreihung vom Bundesministerium für Finanzen verlangt. Es sind dies vor allem die Angestellten der Dienstorte: Poysdorf, Hohenau, St. Valentin, Mauer-Oehling, Aspang Amt (Mönichkirchen), Altenmarkt, Thenneberg, Mannersdorf und einiger kleinerer Orte.

In all diesen Fällen wurden über meine Veranlassung noch besondere Erhebungen eingeleitet, die aber durchwegs zu dem Ergebnisse führten, daß die Anträge der Landeskommission vollauf gerechtfertigt sind und keine Veranlassung gegeben ist, über diese Anträge, welchen ich in allen diesen Fällen beigestimmt habe, hinauszugehen.

Ich möchte daher vorschlagen, in den vorbezeichneten Fällen es bei meinen Anträgen zu belassen.

Zusammenfassend möchte ich nochmals betonen, daß zwar den Anträgen der Landeskommissionen aus höheren Gründen und Gründen der Ausgleichung der Einreihungen zwischen den einzelnen Ländern nicht überall und nach jeder Richtung hin stattgegeben werden konnte, daß aber das Bundesministerium für Finanzen mit seinen gegenwärtigen Einreihungsvorschlägen ein derart weitgehendes Entgegenkommen zeigt, daß mit Fug und Recht verlangt werden kann, daß auch die Angestelltenschaft die überaus schwierige Lage des Staates einsieht und sich mit dem zufrieden gibt, was ihr eben geboten werden kann.

Wie weit das Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen geht, ergibt sich aus folgenden Ziffern:



In	Gibt es nach der Volkszählung insgesamt Ortsgemeinden	Auf Grund der V.A. vom 10. VII. 1920, St. G. Bl. Nr. 292 wurden hievon eingereiht in die Ortsklassen			Auf Grund des vorliegenden Entwurfes werden hievon eingereiht in die Ortsklassen			Gegenüber der ersten V.A. werden also jetzt in die Ortsklassen			Im Verhältnis vom Hundert der gesamten Ortsgemeinden gerechnet, sind eingereiht in die Ortsklassen			
		IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	zusammen
N.Oe.	1626	255	149	68	460	269	136	205	120	68	28'34	16'57	8'26	53'17
O.Oe.	506	69	22	9	110	46	17	41	24	8	21'82	9'12	3'-	33'94
Salzburg	158	53	17	13	75	41	22	22	24	9	47'77	26'12	13'38	87'27
Steiermark	1008	39	111	30	140	202	59	101	91	29	13'97	20'16	5'79	39'92
Kärnten einschl. Zone A	246	*) 44	*) 20	*) 9	97	98	33	53	78	24	39'59	40'-	13'06	92'65
Tirol	309	62	61	9	28	206	61	-34	145	52	9'09	66'98	19'48	95'55
Vorarlberg	103	25	26	5	29	59	14	4	33	9	28'13	57'28	13'60	99'04
Republik Oesterreich	3951	*) 547	*) 406	*) 143	939	921	342	392	515	199	23'82	23'56	8'48	55'66

\*) ohne Zone A

Ein ganz genaues Bild über den für diese Einreihungen zu bestreitenden Mehraufwand kann ich leider noch nicht geben, da ich die erbetenen Nachweisungen von einzelnen Ressorts bis heute nicht erhalten konnte. Nach den bisher eingelaufenen Ziffern dürfte schätzungsweise und mit Berücksichtigung der ab 1. Oktober 1920 den Angestellten nach den derzeit geltenden Vorschriften anfallenden Mehrbezüge ein Mehrerfordernis von ungefähr 330 Millionen Kronen jährlich für diesen Zweck bereit zu stellen sein.

Auf Grund der neuen Einreihungsvorschläge wird sich diese Summe noch um ungefähr 180 Millionen Kronen jährlich erhöhen, so daß



Gesamtmehrkosten pro Jahr von 510 Millionen Kronen erwachsen werden.

Auch diese Summe zeigt deutlich, daß das Bundesministerium für Finanzen schon an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was noch verantwortet werden kann, zumal in dieser Summe nicht das derzeit nicht ermittelbare Mehrerfordernis für die Pensionsparteien und nicht die Zahlungen inbegriffen sind, die die Bundesregierung den Ländern und Landeshauptstädten für deren Angestellte leisten muß und die selbstverständlich infolge der Höherreihung der Dienstorte der Länder eine ganz bedeutende Erhöhung erfahren werden.

Besonders betonen möchte ich schließlich noch, daß nunmehr jede weitere Ueberprüfung der Höhereinreihungen wenigstens für die nächsten Jahre ausgeschlossen sein muß. Daher muß ich auch die Mitglieder der Bundesregierung bitten, sich jeder Aeußerung, die auch nur die Möglichkeit bieten würde, daß sich die Bundesregierung allenfalls mit der Frage der neuerlichen Ueberprüfung beschäftigen könnte, unbedingt zu enthalten.

Eine besondere Stellungnahme erfordert noch die Behandlung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain an die Tschechoslovakei abgetretenen Gemeinden Niederösterreich's.

Da die Verordnung der gegebenen Zusage gemäß mit Rückwirkung vom 1. März 1920 in Kraft gesetzt werden muß, wird eine Reihe von Angestellten, die in der Zeit vom 1. März 1920 bis zur Abtretung der betreffenden Gemeinden in ihr den Amtssitz hatten, Anspruch auf die Berücksichtigung der Erhöhung ihrer Bezüge auf Grund der Höherreihung des Dienstortes erheben können. Da die Orte aber inzwischen Auslandsorte geworden sind, so können sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden.

Ich muß mir daher vom Ministerrat die besondere Genehmigung dazu erbitten, daß ich die Angestellten, deren Dienstort in der Zeit vom 1. März 1920 bis zur Abtretung der Gemeinden an die Tschechoslovakei Feldsberg war, wie Angestellte mit dem Amtssitze in einem Dienstorte der Ortsklasse II und die Angestellten, die in dieser Zeit ihren



Amtssitz in einer der Gemeinden: Beinhöfen, Erdweis, Garschönthal, Naglitz, Rottenschachen, Schwarzbach, Tannenbruck, Weissenbach bei Gmünd, Witschkoberg, Zuggers hatten, wie Angestellte mit dem Amtssitze in der Ortsklasse IIa behandeln lasse.

Einer besonderen Stellungnahme bedarf das weiteren die in wiederholten Eingaben der Angestellten und auch von der Landeskommission für Oberösterreich aufgeworfene Frage der Höhereinreihung der in Bayern gelegenen Dienstorte von Bundesangestellten.

Es handelt sich da hauptsächlich um die Gemeinden Passau, Simbach und Regensburg. In Betracht kommen aber auch noch Lindau, München u.a. Das Bundesministerium für Finanzen hat auch diese Frage eingehend geprüft und teilweise Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen. Diese Erhebungen haben aber nun den Nachweis erbracht, daß die Angestellten, die in diesen Orten stationiert sind, mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Grundbezüge vollständig in Mark und die Teuerungszuwendungen zu 70 % in Mark ausgezahlt erhalten, derart günstig gestellt sind, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber den im Inlande stationierten Bediensteten wäre, sie auch noch durch die Höhereinreihung ihrer Dienstorte zu begünstigen. Wie ungerecht eine solche Begünstigung wäre, mögen folgende Beispiele zeigen:

Ein lediger Beamter der IX.Rangklasse in Passau (III.Ortsklasse) bezieht gegenwärtig unter Berücksichtigung der Angleichung der Bezüge an die Wiener Gemeindeangestellten insgesamt ..21.388 Mark  
 Wenn man auch nur eine Kursrelation von 1 : 6 annimmt, wie sie im Herbst bestanden hat, so würde dieser Beamte beziehen . . . . . 128.328 ö.K.

Ein gleichrangiger lediger Beamter in Wien bekommt derzeit . . . . . 39.480 "  
 der Beamte in Passau bezieht also um nicht weniger als . . . . . 88.848 ö.K

mehr als der Wiener Beamte, ohne, wie die Erhebungen an Ort und Stelle ergeben haben, darauf hinweisen zu können, daß die Preisverhältnisse in Passau ungünstigere sind als in Wien. Auch auf den



gleichartigen bayrischen Staatsbediensteten kann nicht verwiesen werden, da dieser derzeit ein bedeutend geringeres Dienst Einkommen hat und seine Bezüge auch nach Durchführung der im Zuge befindlichen Besoldungsreform eher unter diesem Dienst Einkommen bleiben als darüber hinausgehen werden.

Dieses Beispiel zeigt im übrigen den ungünstigsten Fall. In allen Fällen, wo auch noch Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, zeigen sich die Verhältnisse für unsere Bediensteten im Auslande noch weitaus günstiger, so daß wenigstens gegenwärtig jedes Eingehen auf die Wünsche nach Höhereinreihung aller dieser Angestellten wohl abgelehnt werden muß.

Ich bitte daher auch diese Frage zum Gegenstande der Beratungen zu machen und mir den Standpunkt des Ministerrates bekanntzugeben.

Ich fasse schließlich meine vorangegangenen Ausführungen in folgende Anträge zusammen:

Der Ministerrat wolle

- 1.) die Ermächtigung erteilen, daß die Verordnung in der vorliegenden Form, allenfalls nach Durchführung der etwa auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates noch erforderlichen Richtigstellungen verlautbart werde;
- 2.) beschließen, daß die Angestellten, die in einer an die Tschechoslowakei abgetretenen Ortsgemeinde ihren letzten Amtssitz hatten, für die Zeit vom 1. März 1920 bis zum Zeitpunkte der Abtretung der Gemeinde im Sinne meiner vorangegangenen Ausführungen zu behandeln seien;
- 3.) zu der Frage der Behandlung der im alten Auslande, bzw. Bayern stationierten im Sinne meines ablehnenden Standpunktes Stellung nehmen, und
- 4.) beschließen, daß eine Ueberprüfung der Verordnung frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen könne.

Was die Frage der Gewährung von Zulagen zur Angleichung an eine höhere Ortsklasse anlangt, verweise ich auf das folgende Referat.



ad 411  
Wien, am 10. Jänner 1921.

II. E x p o s é

des Ministerrates an den Hauptausschuß des Nationalrates aus  
Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten.

Den Staatsbahnangestellten und entpragmatisier-  
ten Postbediensteten wurde gelegentlich der Beratungen  
über die Angleichung der Bezüge der Zivilstaatsbedien-  
steten an jene der Angestellten der Gemeinde Wien im Mo-  
nate Oktober 1920 auf Grund des Beschlusses des Kabinetts-  
rates vom 3. November 1920 ebenfalls eine Erhöhung der  
Bezüge auf das Ausmaß der Besoldung der Wiener städtischen  
Gemeindeangestellten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920  
zugesichert.

Wegen der damals in Durchführung begriffenen Neu-  
regelung der Besoldung der Staatsbahnbediensteten und  
jener der entpragmatisierten Postbediensteten, sowie wegen  
der Einwendungen des Verkehrspersonales gegen die gleich-  
mässige prozentuelle Erhöhung und gegen die Auflassung der  
gleitenden Zulage konnte die Angleichung bisher nicht  
durchgeführt werden.

Die Personalvertretungen der Staatsbahn- und Post-  
bediensteten haben nunmehr die in der angeschlossenen  
Beilage niedergelegten Forderungen gestellt, die über die  
bereits zugesicherte Angleichung ihrer Bezüge an jene der  
Wiener Gemeindeangestellten hinausgehen und die Berück-  
sichtigung der zwischenzeitig eingetretenen Verschärfung  
der Teuerungsverhältnisse durch eine weitergehende Er-  
höhung der Bezüge bezwecken.

Die Forderungen, deren Berechtigung grundsätzlich an-  
erkannt wird, stellen sich als ein nach längeren Verhand-  
lungen der Gruppen untereinander zustandegekommener Aus-  
gleich der vielfach widerstreitenden Bestrebungen der  
einzelnen Bedienstetenvereinigungen dar.

./.



000030

18

Die Erfüllung der vorerwähnten Forderungen würde nach Abzug des auf die bereits zugesicherte, aber noch nicht durchgeführte Angleichung entfallenden Erfordernisses von rund 500 Mill. Kronen für die Staatseisenbahnbediensteten einen jährlichen Mehraufwand von rund 1 Milliarde Kronen und für die entpragmatisierten Postbediensteten ein Mehrerfordernis von 140 Mill. Kronen, somit insgesamt einen Mehraufwand von 1140 Mill. Kronen erfordern.

Wie in dem Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuß des Nationalrates bereits dargelegt wurde, würde die uneingeschränkte Berücksichtigung dieser Forderung auf die übrigen Staatsangestellten, sowie auf die Angestellten der Länder, bezw. der Gemeinde Wien und der Südbahn rückwirken und es werden ähnliche Bezugserhöhungen namentlich auf dem Gebiete der Teuerungszuwendungen spätestens im Rahmen der Besoldungsneuregelung für die Zivilstaatsangestellten und die Pensionisten zugestanden werden müssen. Daraus würde sich nach vorläufiger Ermittlung ein weiteres Mehrerfordernis von nahezu 3 Milliarden Kronen ergeben, somit zusammen ein Mehrerfordernis von über 4 Milliarden Kronen.

Die Regierung leugnet keineswegs, daß die Forderung nach Bezugserhöhungen durch die fortgeschrittene Teuerung grundsätzlich gerechtfertigt ist und sie hat in Berücksichtigung der tief gehenden Unzufriedenheit des Eisenbahnpersonals, die wie bekannt, zu vereinzelt gebliebenen Ausstandsbewegungen führt, den Bahn- und entpragmatisierten Postbediensteten eine Vorauszahlung von 1000 Kr. gegen Abrechnung von den in Verhandlung stehenden Bezugserhöhungen bewilligt.

Was nun die Bedeckungsfrage anbelangt, sei Folgendes dargelegt:

Vor allem sei festgestellt, daß die Regierung darauf



A n t r a g

des Zentralausschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung.

Die Angleichung der Bezüge der Eisenbahnbeamten und entpragmatisierten Postbediensteten an jene der Wiener städtischen Angestellten sowie die inzwischen furchtbar angestiegene Teuerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsartikel erfordert eine Erhöhung der Grundgehälter und Vorrückungsbeträge der einzelnen Verwendungsgruppen. Um dem Alimentationsprinzip durch Erhöhung des Existenzminimums und andererseits dem Leistungsprinzip gerecht zu werden ist folgendes zu verfügen:

1.) Sämtliche Grundgehälter beziehungsweise sämtliche Vorrückungsbeträge sind zuvor gleichmäßig um 40 % zu erhöhen, die derart ermittelten Beträge gleichmäßig um 2.000 Kronen beziehungsweise 200 Kronen zu vermehren.

2.) Der Ortszuschlag beträgt 100 % des Gehaltes abgestuft nach den Bezugsklassen.

3.) Die Teuerungszulage wird erhöht in der

Ortsklasse I	.....	K 20.000'-
" I a	.....	" 18.800'-
" II	.....	" 17.600'-
" II a	.....	" 16.400'-
" III	.....	" 15.200'-



4.) Für die Frau, jedes bezugsberechtigten Kind und im Genusse der Gleitzulage stehende Familienmitglied ist eine Familienkopfzulage von 6.000'- Kronen einzuführen. Kinder und Angehörige, etc. mit einem eigenen Verdienst von mindestens 8.000'- Kronen gelten als »versorgt« und erhalten keine Familienkopfzulage.

5.) Die gleitende Zulage hat zu entfallen.

Die vorstehenden Erhöhungen haben ab 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit zu treten. Für den Verzicht auf die Rückwirkung vom 1. Oktober 1920 sind die ab August bis November erhaltenen

und noch nicht abgerechneten Vorschüsse auf die Besoldungsreform von 400 Kronen sowie der im Monat November gewährte Angleichungsvorschuß von 2.000 Kronen entgeltig zu streichen.

Die Bestimmungen der Punkte 1, 2, 4 und 5 haben bei dem nach dem 1. Oktober 1920 pensionierten Beamten bei Bemessung der Ruhegenüsse Anwendung zu finden.

Die Bezüge aus Gehalt und Ortszuschlag sind am 1., die übrigen Teuerungsbezüge an jedem 15. eines Monats flüssig zu machen.

Die Löhne der nichtständigen Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter sind zu regulieren. Sollten in der Besoldungsreform der Staatsbediensteten in einzelnen Verwendungsgruppen höhere Sätze eingehalten werden, so haben dieselben automatisch auf die Besoldungsreform der Eisenbahner beziehungsweise auf die entpragmatisierten Postbediensteten Anwendung zu finden.

-----



bedacht sein mußte, schon zur Deckung des oben mit rund 500 Mill. Kronen bezifferten Erfordernisses für die „Angleichung“ der Bezüge der Bahnangestellten und der entpragmatisierten Postbediensteten, ferner für die demnächst durchzuführende Ortsklassenneueinteilung und für die Besoldungsordnung der pragmatizierten Staatsbediensteten Mehreinnahmen in der Höhe von insgesamt mindestens 1 Milliarde Kronen sicherzustellen, daß somit zuzüglich der obigen Summe von über 4 Milliarden insgesamt für mindestens 5 Milliarden vorgesorgt werden muß.

In erster Linie glaubt die Regierung trachten zu sollen, die Mehrererfordernisse im Personalaufwand der Verkehrsbediensteten durch Tarifmaßnahmen zu decken. In dieser Beziehung wurde bereits verfügt, die Erhöhung der Telephon- und Telegraphengebühren mit einem veranschlagten Mehrertrage von 475 Mill. Kronen, ferner ist dem Hauptausschusse soeben zugegangen der Vorschlag auf Erhöhung der Postgebühren mit einem veranschlagten Mehrertrage von 519'5 Mill. Kronen. Diese Mehreinnahmen kommen jedoch für die Deckung des obigen neuen Mehrererfordernisses nach einer vorläufigen Berechnung nur mit 150 Mill. K in Betracht, weil die sonstigen Erfordernisse des Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebes seit Aufstellung des Voranschlages um ungefähr 850 Mill. K gestiegen sind. Die Eisenbahntarife sind zuletzt mit Wirksamkeit vom 15. Dezember 1920 um 50 % erhöht worden und es ist dem Hauptausschusse bekannt, daß trotz dieser Erhöhung ein nach mehreren Milliarden zählendes Betriebsdefizit besteht, zu dessen Deckung weitere Tarifierhöhungen unerlässlich sein werden.

Zur Beschaffung weiterer Einnahmen beabsichtigt die Regierung, dem Hauptausschusse folgende Vorschläge zu machen und in kürzester Zeit die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten:

/.

20



1.) Erhöhung der Salzpreise mit einem Bruttomehrertrage von 450 Mill. Kronen jährlich, von welchen Beträge aber mindestens 100 Mill. Kronen auf die seit Einbringung des Voranschlages eingetretene Steigerung der Gestehekosten entfallen, somit höchstens 350 Mill. Kronen als reine Mehreinnahme verbleiben.

2.) Erhöhung der Tabakverschleißpreise und durchschnittlich rund 100 % mit einem Bruttomehrertrage von rund 3 Milliarden Kronen jährlich. Hievon entfallen aber reichlich  $\frac{2}{3}$  auf die durch das Sinken der Valuta bedingte Steigerung der Gestehekosten, sodaß kaum 1 Milliarde Kronen als Mehreinnahme über den voranschlagsgemäß zu erzielenden Reinertrag des Tabakmonopols verbleibt. In seinem Finanzexposé vom 3. Dezember hat der Bundesminister für Finanzen der Voraussicht Ausdruck gegeben, daß eine weitere Steigerung der Tabakpreise wird vermieden werden können, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wenn die Valuta nicht weiter sinkt und auch der damalige Tiefstand nicht allzulange andauert. Leider hat sich diese Voraussetzung nicht erfüllt.

3.) Endlich wird die Regierung dem hohen Hauptausschusse im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, Bundesgesetzblatt Nr. 3 ex 1921 (Budgetprovisorium) die Verdopplung der Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke (Bier, Wein und Branntwein) vorgeschlagen, da die Voraussetzungen für diese Erhöhung im Sinne der bezogenen Bestimmung gegeben sind.

Der Mehrertrag dieser Steuererhöhungen ergibt sich nach den Ansätzen des Voranschlages auf das Jahr gerechnet mit 689 Mill. Kronen.

Die 3 vorstehenden Maßnahmen würden somit rund 2 Milliarden Kronen ergeben, hiezu kommt das als reine Mehreinnahme ausgewiesene Erträgnis der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren von rund 150 Mill. Kronen, sodaß von dem

./.



angegebenen Mehrerfordernis für die neuen Personalmaßnahmen von 5 Milliarden noch gegen 3 Milliarden fehlen.

Die Regierung glaubt nun vor allem auf eine Herabsetzung der Förderung der Familien(Frauen- und Kinder-)Zulage um wenigstens 1000 K bestehen zu müssen, wodurch sich der noch zu bedeckende Gesamtaufwand (für sämtliche Staatsangestellte) um etwa 4 - 500 Millionen ernässigen dürfte. Es verbliebe somit noch ein unbedecktes Erfordernis von gegen 2'5 Milliarden Kronen. Die Regierung vermag nun die Verantwortung für die etwaige Bewilligung dieses Mehraufwandes nur dann zu übernehmen, wenn die volle Deckung auch dieses Betrages wenigstens durch einen gleichzeitigen grundsätzlichen Beschluß des Hauptausschusses auf sofortige Erhöhung der Eisenbahntarife sichergestellt wird. In dieser Beziehung nimmt die Regierung den Standpunkt ein, daß, da wie oben erwähnt, schon zur weiteren Verminderung des Betriebsdefizite auf jeden Fall eine neuerliche Tarifierhöhung notwendig ist, im Interesse des Verkehrs aber vermieden werden soll, nach dieser Maßnahme in kurzer Frist neuerdings eine Tarifierhöhung vornehmen zu müssen, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine beiden Rücksichten Rechnung tragende Tarifierhöhung platzzugreifen habe. Sie schlägt vor, grundsätzlich eine sofortige Erhöhung der derzeit, d. i. seit 15. Dezember geltigen Tarife um 100 % in Aussicht zu nehmen, soweit nicht aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen gewisse Ausnahmen zugestanden werden müssen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der durch diese Ausnahmen entstehende Einnahmefall den fünften Teil des rechnungsmässig aus der 100 %igen Tarifierhöhung sich ergebenden Mehrertrages von rund 5 Milliarden K nicht übersteigen darf.

Schweren Herzens ist die Regierung bemüht, diese Tarifierhöhung trotz der volkswirtschaftlichen Bedenken vorzuschlagen; sie beabsichtigt aber, wie schon verlaut-



bart, in nächster Zeit die in Betracht kommenden Kreise zu einer Besprechung einzuladen, wobei eventuelle Härten der vorgeschlagenen Tarifierhöhung im angedeuteten Rahmen ausgeglichen werden sollen.

Auf anderen Gebieten nennenswerte Mehreinnahmen zu erschliessen, hält die Regierung wenigstens für die nächste Zeit nicht gut möglich und sie muß insbesondere bemerken, daß die in Diskussion stehende Warenumsatzsteuer immerhin mehrfache Bedenken gegen sich hat, jedenfalls aber erst im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden müßte und auch dann erst längere Zeit der Vorbereitung erfordern würde.



Ha)

Entwurf.

1

36

Verordnung der Bundesregierung vom  
Jänner 1921, betreffend die  
Eintreibung von Dienstorten in höhere  
Ortsklassen.

(1) Im Sinne der mit Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, erteilten Ermächtigung werden auf Grund neuerlicher Prüfung nach Anhörung der Landeskommissionen die nachbenannten Städte, Ortsgemeinden und Ortschaften (Ortsteile) mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in die nachstehend angeführten Ortsklassen eingereiht, wie folgt:

Niederösterreich.

In die Bezugsklasse Ia:

Waidhofen an der Ybbs-Stadt, Wiener-Neustadt.

Im Bezirke Amstetten: Amstetten, Waidhofen an der Ybbs-Land, Zell an der Ybbs.

Im Bezirke Baden: Baden, Berndorf, Enzesfeld, Fahrenfeld, Furth, Gaimain, Günselsdorf, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Lindabrunn, Neuhaus, Dyenhäusen, Pfaffstätten, Pottenstein, St. Veit an der Triesting, Schönau an der Triesting, Soos, Teesdorf, Traiskirchen, Tribuswinkel, Wöslan, Weissenbach an der Triesting.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Bruck an der Leitha, Hainburg, Hemmersdorf, Kledering, Leopoldsdorf bei Wien, Maria-Lanzendorf, Mannersdorf.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: Breitenlee, Deutsch-Wagram, Gföling, Gerasdorf, Mühllaiten, Säßenbrunn, Wolfersdorf.

Im Bezirke Gänserndorf: Gänserndorf.

Im Bezirke Gmünd: Böhmzeil, Gmünd.

Im Bezirke Hiebing-Umgebung: Breitenfurt, Gablitz, Kallententgeben, Laab im Walde, Manerbach, Pressbaum, Siebenhirten, Tullnerbach, Wösendorf.

Im Bezirke Korneuburg: Korneuburg, Spillern, Stockerau.

Im Bezirke Krems: Dürnstein, Krems an der Donau, Rehberg bei Krems, Spitz an der Donau, Stein an der Donau.

Im Bezirke Lilienfeld: Hainfeld, Hohenberg, Lilienfeld, St. Agyd am Neuwalde, Traisen; ferner der Ortsteil Scheibmühl der Ortsgemeinde St. Veit an der Gölsen.

Im Bezirke Melk: Melk.

Im Bezirke Mistelbach: Mistelbach.



pag. 1-18

000038

55



Im Bezirke MÖDLING: Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Ebreichsdorf, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Larenburg, Maria-Enzersdorf am Gebirge, MÖDLING, Pottendorf, Siegersdorf, Wiener-Neudorf.

Im Bezirke NEUNKIRCHEN: Breitenau, Breitenstein am Semmering, Dunkelstein, Gloggnitz, Grünbach, Neunkirchen, Payerbach, Pottschach, Ruchberg, Reichenau, St. Johann am Steinfeld, Schottwien, Semmering, Wimpasing.

Im Bezirke OBERHOLLABRUNN: Neg-Altstadt, Neg-Stadt.

Im Bezirke ST. PÖLTEN: St. Pölten, Viehofen.

Im Bezirke SCHEIBBS: Gaming, Lunz, Scheibbs.

Im Bezirke TULLN: Altenberg, Greifenstein an der Donau, Gugging, Hadersfeld, Hinterdorf, Höllein an der Donau, Kirchbach, Krizendorf, Langenebarn, Muckendorf an der Donau, St. Andrä vor dem Haagental, Tulln, Weidlingbach, Wördern, Zeiselmauer.

Im Bezirke WIENER-NEUSTADT: Apang Markt, Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Fischau an der Schneebergbahn, Gutenstein, Lichtenwörth, Muggendorf, Oberpiefing, Peisching an der Piefing, Pernitz, Sollenau, Steinabrüchl, Theresienfeld, Unterpiefing, Wöllersdorf, Wopfing, Zillingdorf.

#### Zu die Bezugsklasse II.

Im Bezirke AMSTETTEN: Groß-Hollenstein an der Ybbs, Hausmening, Kematen, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Valentin, Sonntagsberg, Ulmerfeld, Ybbis.

Im Bezirke BADEN: Alland im Gebirge, Altenmarkt, Grillenberg, Grossau bei Böslau, Heiligenkreuz, Herustein, Klausen-Leopoldsdorf, Klein-Mariazell, Nöstach, Raasdorf, St. Corona, Thenneberg.

Im Bezirke BRUCK AN DER LEITHA: Ahan, Deutsch-Altenburg, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend-Markt, Gögendorf, Gutenhof, Himberg, Klein-Neusiedl, Mannersdorf am Leithagebirge, Mannswörth, Ober-Lanzendorf, Pellenndorf, Petronell, Schwadorf, Unter-Lanzendorf, Wolfstal, Zwölfaring.

Im Bezirke FLORIDSDORF-UMGEBUNG: Bodfließ, Eibesbrunn, Groß-Ebersdorf, Groß-Engersdorf, Niederkreuzstetten, Obersdorf, Pilschsdorf, Schleimbach, Ulrichskirchen, Unter-Oberndorf.

Im Bezirke GÄNSENDORF: Aqern, Breitensee, Dröfing, Dürnkrut, Hohenau, Mannersdorf an der March, Marchegg, Mäsen, Stillfried, Zistersdorf.

Im Bezirke SMÄND: Brand, Eisenstein, Heidentreichstein, Litschau, Schrems, Weitra, Wieselands.

Im Bezirke Sieging-Umgebung: Alteng-  
bach, Auzbach, Brand-Laaben, Christofen, Neuleng-  
bach, Neustift-Fimmeranzing, Wolfsgraben.

Im Bezirke Horn: Drosendorf, Eggenburg,  
Gars, Geras, Horn, Maigen, Rodinersdorf, Rosen-  
burg, Sigmundsherberg.

Im Bezirke Korneuburg: Enzersfeld, Flan-  
dorf, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Karnabrunn,  
Klein-Engersdorf, Leobendorf, Ober-Rohrbach, See-  
barn, Sierendorf, Stetten, Dresdorf, Weusteig.

Im Bezirke Krems: Brunn im Felde, Gae-  
see, Emmersdorf, Gjöhl, Kneizendorf, Gobelburg,  
Hadersdorf am Kamp, Imbach, Langenlois, Mautern,  
Mitterarnsdorf, Ober-Meising, Ober-Rohrendorf,  
Plank, Rössach, Schönberg am Kamp, Senftenberg,  
Stiefen, Straß im Straffertale, Unterloiben, Unter-  
Rohrendorf, Weissenkirchen, Zöbing.

Im Bezirke Lilienfeld: Annaberg, Eichenau-  
Raumberg, Kleinzell, Mitterbach, Ramsau, Rohr-  
bach an der Gölßen, St. Veit an der Gölßen,  
Türnitz.

Im Bezirke Melk: Brunn an der Erlauf,  
Erlauf, Krummhubbaum, Loosdorf, Pöchlarn, Sausen-  
stein, Ybbs.

Im Bezirke Mistelbach: Laa an der Thaya,  
Boysdorf.

Im Bezirke Mödling: Gaaden, Gramat-  
neusiedl, Grub, Mitterndorf, Moosbrunn, Münch-  
endorf, Ober-Waltersdorf, Sittendorf, Sparbach, Sulz-  
Stangan, Tattendorf, Trumau, Unter-Waltersdorf,  
Wamperndorf, Weigelsdorf.

Im Bezirke Neunkirchen: Enzenreith, Flay,  
Grafenbach, Haßbach, Höflein, Kirchau, Kranichberg,  
Mollram, Neusiedl am Steinfeld, Peisching am  
Steinfeld, Pent, Pitten, Priggly, Raach am Hoch-  
gebirge, St. Valentin-Landschach, Saubersdorf,  
Scheiblingkirchen, Schwarzau am Steinfelde, Seeben-  
stein, Sieding, Thernberg, Urjendorf, Warth,  
Wartmannstetten, Willendorf, Würflach.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Deinzen-  
dorf, Göllersdorf, Grund, Gunterndorf, Haugsdorf,  
Heßmannsdorf, Mitterregbach, Oberhollabrunn,  
Ober-Kalb, Pulkau, Ravelzbach, Unter-Kalb, Unter-  
Regbach, Wagensdorf, Willersdorf, Zellerndorf,  
Ziersdorf.

Im Bezirke Pöggstall: Gutenbrunn, Klein-  
Pöchlarn, Marbach an der Donau, Maria Taserl,  
Martinsberg, Ottenschlag, Perjenberg, Pöggstall,  
Weitenegg.

Im Bezirke St. Pölten: Böheimkirchen,  
Frankenfels, Göblasbrunn, Herzogenburg, Kirchberg  
an der Pielach, Kreisbach, Loich, Obergrafendorf,  
Ober-Wölbling, Rabenstein, Ragersdorf, St. Georgen  
am Steinfeld, Schwarzenbach an der Pielach,  
Spratzern, Stattersdorf, Wilhelmsburg; ferner die  
Ortschaft Harland der Ortsgemeinde Pöhra.



Im Bezirke Scheibbs: Götting, Gresten, Neustift bei Scheibbs, Oberamt, Puchenstuben, Burgstall, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Tschütz, Waldamt, Wang, Weinzierl, Wieselburg.

Im Bezirke Tulln: Absdorf, Azenbrugg, Groß-Weikersdorf, Judenau, Kirchberg am Wagram, Königstetten, Sieghartskirchen, Wolfpassing.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya: Dietmanns, Groß-Siegharts, Karlstein, Raabs an der Thaya, Waidhofen an der Thaya.

Im Bezirke Wiener Neustadt: Aspang Amt, Edlitz, Erlach, Feistritz am Wechsel, Grimmenstein, Kagelsdorf, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Lanzkirchen, Magendorf, Miesenbach, Rohr im Gebirge, Schwarzau im Gebirge, Waidmannsfeld, Weikersdorf am Steinfeld, Wenzendorf.

Im Bezirke Zwettl: Allentsteig, Göpfritz an der Wild, Groß-Grünz, Schwarzenau, Zwettl Stadt, Zwettl Stift.

#### In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Amstetten: Ardagger, Michbach Markt, Behamberg, Haag, Haiderhofen, Mauer bei Amstetten, Neuhofen, Öhling, Pörling, St. Johann in Engstetten, St. Leonhard am Walde, St. Peter in der Au, Seitenstetten Markt, Windhag, Winflarn, Zeillern.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Arbestal, Berg, Deutsch-Haslau, Gallbrunn, Göttlesbrunn, Höllein bei Bruck an der Leitha, Hundsheim, Kroatisch-Haslau, Margarethen am Moos, Maria Ellend, Puchsurth, Pischelsdorf an der Leitha, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Regelsbrunn, Rohrau, Sarasdorf, Scharndorf, Sommerin, Stixneusiedl, Trautmannsdorf, Wienerherberg, Wildungsmauer, Wilfleinsdorf.

Im Bezirke Floridsdorf Umgebung: Aderklaa, Andlersdorf, Bogenneusiedl, Breitstetten, Eckartsau, Franzensdorf, Fuchsenbühl, Glinzendorf, Haringsee, Haugendorf, Kopfstetten, Krouberg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannhartsbrunn, Markgrafeneusiedl, Münichstal, Ober-Hausen, Oberfiebenbrunn, Orth an der Donau, Parasdorf, Pföfing, Pframa, Probstdorf, Puhing, Raasdorf, Riedental, Schönau, Seyring, Straudorf, Streifing, Traunfeld, Wagram an der Donau, Wittau, Wolfpassing.

Im Bezirke Gänserndorf: Auersthal, Dobermannsdorf, Dörfles, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Inzersdorf, Groß-Schweinbarth, Grub an der March, Hauskirchen, Hohenrappersdorf, Jedenspeigen, Kleinharras, Kollbrunn, Lassei, Loimersdorf, Neusiedl an der Jaya, Ober-Sulz, Oberweiden, Ollersdorf, Paltendorf, Prinzendorf, Prottes, Pyrawarth, Raggendorf, Reyersdorf, St. Ulrich, Schönfeld, Schönkirchen, Stopfenreith, Unterfiebenbrunn, Weikendorf, Witzelsdorf; ferner die Ortschaft Schloßhof der Ortsgemeinde Markthof.



Im Bezirke Gmünd: Malsang, Altmanns, Alt-  
Weitra, Amaliendorf, Dietmanns, Eberweis, Eichberg,  
Finsterbau, Gebharts, Gopprechts, Groß-Bertholz,  
 Haugschlag, Heinrichs an Böhmen, Hirsch-  
bach, Hirschenichlag, Hirschenwies, Höhenberg, Hoheneich,  
Illmanns, Karlstift, Langeegg, Langschwarza, Lauter-  
bach, Mondorf, Pürbach, Pyhrbrack, Reingers,  
St. Martin, Schagges, Schlag, Seyfrieds, Stein-  
bach, Thaurer (Bezirk Titschau), Unserfrau, Witz,  
Wielings; ferner die Ortschaft Breitensee (Zugger).

Im Bezirke Hiezing-Umgebung: Asperr-  
hofen, Johannesberg, Kirchstetten, Ollersbach, Rai-  
polttenbach, Taufendblum, Togenbach.

Im Bezirke Horn: Altenburg, Burgschleinitz,  
Gymannsdorf an Kamp, Frauenhofen, Grafenberg,  
Harmannsdorf bei Eggenburg, Höfelsdorf, Japons,  
Klein-Meißelsdorf, Kottau, Kühring, Langau,  
Lehdorf, Ludweishofen, Maierich, Miffingdorf,  
Mödring, Mold, Mörtersdorf, Mondorf an der  
Wild, Mondorf bei Gars, Ober-Höflein, Pernegg,  
Rasing, Reinprechtsrölla, Röschi, St. Bernhard,  
Stöckern, Straning, Trabenreith, Walkenstein, Wap-  
polttenreith, Weitersfeld, Zaingrub, Zistersdorf.

Im Bezirke Korneuburg: Groß-Mugl,  
Groß-Rufsbach, Hausleiten, Hipples, Höbersdorf,  
Klein-Röy, Klein-Wilfersdorf, Königsbrunn, Leikers-  
dorf, Maisbirbaum, Mollmannsdorf, Naglern, Nieder-  
jellabrunn, Nieder-Hollabrunn, Nieder-Rufsbach, Ober-  
Gänserndorf, Obermallebern, Ober-Oberndorf,  
Schmida, Simonsfeld, Stetteldorf, Tiefenthal, Unter-  
Parschenbrunn, Wekleinsdorf, Würniz, Ziffersdorf.

Im Bezirke Krems: Aggsbach-Markt, Els,  
Eharn im Strassertale, Engabrunn, Etsdorf, Furth,  
Geyersberg, Goffam, Haigendorf, Höhenbach, Hollen-  
burg, Idolsberg, Krumau am Kamp, Lengensfeld,  
Maria-Laach am Jauerling, Mollands, Mühlendorf,  
Ober-Fucha, Pandorf, Raistenfeld, Reith, Schiltern,  
Strazing, Tautendorf, Tiefenfucha, Unter-Bergern,  
Wagram a. Tr., Wösendorf.

Im Bezirke Melk: Aggsbach-Dorf, Bischof-  
stetten, Blindenmarkt, Gansbach, Gerolding, Kilb,  
Manf, Mauer bei Melk, Neumarkt am Ybbsfelde,  
Ruprechtshofen, St. Georgen am Ybbsfelde,  
St. Leonhard am Forst, Schönbüchel an der Donau.

Im Bezirke Mittelbach: Altlichtenwarth,  
Asparn an der Jaya, Bernhardstal, Böhmischtreu,  
Bullendorf, Drafenhofen, Ebendorf, Ebersdorf an  
der Jaya, Ehrendorf, Engersdorf bei Staatz, Ernst-  
brunn, Frättingsdorf, Gaweinstal, Ginzersdorf,  
Hausbrunn, Höbersbrunn, Hoberndorf, Hörersdorf,  
Hornsburg, Hüttendorf, Kegelndorf, Klein-Haders-  
dorf, Klein-Schweinbarth, Ladendorf, Lanzendorf,  
Loosdorf, Neubau, Neudorf bei Staatz, Niederleis,  
Obertreujsstetten, Ottenhal, Paasdorf, Pellenndorf,  
Pottenhofen, Rabensburg, Schrattenberg, Sieben-  
hirten, Staatz, Steinabrunn, Stronsdorf, Stützen-  
hofen, Walterskirchen, Wilfersdorf, Wulzeshofen,  
Zwingendorf.

Im Bezirke Mödling: Au am Leithaberg, Deutsch-Brodersdorf, Hof am Leithagebirge, Landegg, Reisenberg, Seibersdorf, Belm.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Albern-  
dorf, Breitenwaida, Enzersdorf i. Th., Felling,  
Glaubendorf, Groß-Radolz, Groß-Meißelsdorf,  
Groß-Wegdorf, Hadres, Hardegg, Hofern, Jeggels-  
dorf, Limberg, Mailberg, Maiffau, Mollersbach,  
Merkersdorf, Nappersdorf, Nieder-Fladnitz, Nieder-  
Schleinz, Ober-Sünfenbrunn, Obrix, Peigarten,  
Pörnersdorf, Pfaffendorf, Platt, Pleising, Radl-  
brunn, Nieggersburg, Rohrbach, Schrattenthal,  
Seefeld, Sigendorf, Sonnenberg, Unter-Grub, Unter-  
Markersdorf, Waichbach.

Im Bezirke Pöggstall: Altenmarkt an der  
Ziper, Arstetten, Dorfstetten, Eisenreith, Gottsdorf,  
Grafenschlag, Hofamt Priel (Priel), Ziper, Kottes,  
Lainbach, Lehen, Nagendorf, St. Oswald, Schönbach,  
Traunstein, Weinsing, Weiten, Wimberg bei  
Pisching.

Im Bezirke St. Pölten: Gemeinlebarn,  
Gerersdorf, Geyersdorf, Grünau, Hafnerbach, Hain,  
Hainoldstein, Inzersdorf ob der Traisen, Kapelln,  
Karlstetten, Kästen, Klein-Rust, Markersdorf an der  
Pielach, Neidling (Neudling), Obrixberg, Potten-  
brunn, Pyhra, Radlberg, St. Andra an der Traisen,  
Stagendorf, Stollhofen, Stöfing (Steffing), Trais-  
maner, Walpersdorf, Weinburg.

Im Bezirke Scheibbs: Oberndorf an der  
Wels, Rogatsboden, Steinakirchen am Forst.

Im Bezirke Tulln: Abstetten, Baumgarten  
am Bagram, Chorherrn, Fels am Bagram, Feuers-  
brunn, Freundorf, Grafenwörth, Groß-Wiesendorf,  
Hippersdorf, Jettendorf, Kogl, Königsbrunn am  
Bagram, Langenrohr, Michelhausen, Murrstetten,  
Nenaigen, Neudegg, Ollern, Rappottenkirchen,  
Reidling, Ried am Niederberg, Rust, Sigenberg,  
Staasdorf, Tulbing, Bagram am Bagram, Würmla,  
Zwentendorf.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya:  
Bluman an der Wild, Dobersberg, Großau,  
Kauzen, Klein-Göpfritz, Ludweis, Thaya, Weifert-  
schlag, Windigsteig.

Im Bezirke Wiener-Neustadt: Aigen,  
Dreifstetten, Gschaidt, Hochneukirchen, Hochvolkers-  
dorf, Krumbach, Lembach, Lichtenegg, Maierdorf,  
Muthmannsdorf, Schlatten, Schönau im Gebirge,  
Schwarzenbach, Stang, Stichelberg, Stollhof,  
Walpersbach, Wiesmath, Zöbern.

Im Bezirke Zwettl: Arbesbach, Bernschlag,  
Döllersheim, Ehenbach, Friedersbach, Groß-Globnitz,  
Groß-Hajelbach, Jahring, Kirchberg an der Wild,  
Langschlag, Neupölla, Oberndorf, Rappottenstein,  
Rosenau-Schloß, Rudmanns, Scheideldorf, Schwaig-  
gers, Stügersbach.



## Oberösterreich.

## In die Bezugsklasse Ia:

Linz, Steyr.

Im Bezirke Gmunden: Altmünster, Bad Pichl, Ebensee, Gmunden, Goisern, Hallstatt, St. Wolfgang, Traunkirchen.

Im Bezirke Linz: Kleinmünchen.

Im Bezirke Steyr: Die Ortschaften Garsten und Pyrach der Ortsgemeinde Garsten, die Ortschaften Jägerberg, Neuschönan und Ramingsteg der Ortsgemeinde St. Ulrich.

Im Bezirke Wels: Wels.

## In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Braunau: Braunau; ferner die Ortschaft Laab der Ortsgemeinde Ranshofen.

Im Bezirke Freistadt: Freistadt; ferner die Ortschaft Summerau der Ortsgemeinde Rainbach, die Ortschaft Trölsberg der Ortsgemeinde Reib.

Im Bezirke Gmunden: Gosau, Grünau, Laakirchen.

Im Bezirke Kirchdorf: Grünburg, Hinterstoder, Kirchdorf, Klaus, Micheldorf, Molln, Pichl, Rosenau, Spital am Pyhen, Steinbach an der Steyr, St. Pantraz, Windlshgarsten.

Im Bezirke Linz: Ebelsberg, Enns, Leonding, Traun; ferner die Ortschaft Lorch der Ortsgemeinde Lorch.

Im Bezirke Perg: Grein.

Im Bezirke Ried: Ried.

Im Bezirke Schärding: Schärding; ferner die Ortschaft Brunnwies der Ortsgemeinde Brunnenthal.

Im Bezirke Steyr: Bad Hall, Gassenz, Sierning, Weyer-Land, Weyer-Markt.

Im Bezirke Urfahr: Die Ortschaft Steg der Ortsgemeinde St. Magdalena.

Im Bezirke Böcklabruck: Attmang-Puchheim, Mondsee, Schwannstadt, Steinbach a. N., Unterach a. N., Böcklabruck; ferner die Ortschaft Freileiten der Ortsgemeinde Regau, die Ortschaft Oberndorf der Ortsgemeinde Oberndorf.

Im Bezirke Wels: Lichtenegg, Pernau, Thalheim.

## In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Braunau: Hetspan-Uttendorf, Lengau, Mattighofen, Mauerkirchen, Munderfing, Ostermiething, Ranshofen; ferner die Ortschaft Ach der Ortsgemeinde Hochburg-Ach, die Ortschaft Hagenau der Ortsgemeinde St. Peter, die Ortschaft Wildhut der Ortsgemeinde St. Pantaleon.

Im Bezirke Eferding: Aschach a. D., Eferding.



Im Bezirke Freistadt: Leopoldschlag, Rainbach, Sandl, Windhaag.

Im Bezirke Gmunden: Kirchham, Obfloss, Pinsdorf, Riechwang, Borchdorf.

Im Bezirke Grieskirchen: Grieskirchen, Neumarkt; ferner die Ortschaft Ziegelstein der Ortsgemeinde Parz.

Im Bezirke Kirchdorf: Vorderstoder.

Im Bezirke Linz: Ansfelden, Asten, Horsching, Markt St. Florian, Pasching, Wilhering.

Im Bezirke Perg: Kreuzen, Mauthausen, Perg, St. Georgen an der Gusen, St. Nikola, Schwertberg; ferner die Ortschaft Abwinden der Ortsgemeinde Lustenberg, die Ortschaft Heinrichsbrunn der Ortsgemeinde Haid.

Im Bezirke Ried: Oberchwang, Obernberg.

Im Bezirke Rohrbach: Aigen, Haslach, Julbach, Klaffer, Kollerichlag, Nebelberg, Neufelden, Neustift, Oberkappel, Rohrbach, St. Oswald bei Haslach, St. Stefan am Walde, Schlägel, Schwarzenberg, Ulrichsberg; ferner die Ortschaft Berg der Ortsgemeinde Berg, die Ortschaft Blankenberg der Ortsgemeinde Pürnstern, die Ortschaft Keppling der Ortsgemeinde Irndorf.

Im Bezirke Scharding: Engelhartszell, Eferberg, Freinberg, Scharfenberg, Suben, Wichtenstein, Wernstein.

Im Bezirke Steyr: Gleink, Großraming, Kremsmünster Markt, Kremsmünster Land, Laussa, Loisenstein, Reichraming, Rohr, Ternberg; ferner die Ortschaften Christkindl, Kraxenthal und Sarming der Ortsgemeinde Garsten.

Im Bezirke Urfahr: Leonfelden, Oberweißenbach, Ottensheim, Puchenu, Reichenthal, St. Magdalena, Steyregg; ferner die Ortschaft Jörgensbühl der Ortsgemeinde Walding, die Ortschaft Rottenegg der Ortsgemeinde St. Gotthard.

Im Bezirke Vöcklabruck: Ampelwang, Attersee, Frankenmarkt, Manning, Nußdorf a. A., Ottnang, Regau, Roitham, Schörfling, Seewalchen, St. Georgen im Attergau, Timelskam, Weyregg, Wolfsegg, Zell am Moos; ferner die Ortschaft Breitenbüding der Ortsgemeinde Schlatt, die Ortschaft Lenzing der Ortsgemeinde Oberachmann, die Ortschaft Zipf der Ortsgemeinde Neufkirchen.

Im Bezirke Wels: Gunkirchen, Lambach, Marchtrenk, Puchberg bei Wels, Stadl-Paura.

### Salzburg.

In die Bezugsklasse Ia.

Salzburg.

Im Bezirke Hallein: Dürnberg, Hallein-Stadt.

Im Bezirke Salzburg: Aigen (Gerichtsbezirk Salzburg), Gnigl, Magglan, Morzg, Sankt Gilgen, Strobl.

Im Bezirke St. Johann i. P.: Badgastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Hofgastein Markt, Hofgastein Land, Mühlbach bei Bischofshofen, Sankt Johann i. P. Markt, St. Johann i. P. Land, Schwarzach; ferner die Ortschaft Buchberg der Ortsgemeinde Goldegg.

Im Bezirke Zell am See: Lend, Saalfelden-Markt, Zell am See.

#### In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Hallein: Abtenau, Annaberg, Golling, Oberalm, Puch, Rußbach.

Im Bezirke Salzburg: Anif, Fuschl, Grödig, Großgmain, Leopoldsdorf, Mattsee, Oberndorf, Seeham, Siezenheim, Thalgaun.

Im Bezirke St. Johann im Pongau: Eben, Goldegg, Großarl, Hüttau, Hüttschlag, Radstadt-Stadt, St. Veit im Pongau, Sonnberg, Werfen-Markt, Werfen-Land; ferner die Ortschaften Böham und Schlaming der Ortsgemeinde Pfarrwerfen.

Im Bezirke Tamsweg: Mauterndorf, St. Michael-Markt, Tamsweg.

Im Bezirke Zell am See: Bruck im Pinzgau, Fusch, Krimml, Lofer, Maishofen, Mauris, Saalfelden-Land, St. Martin bei Lofer, Thumersbach, Unken.

#### In die Bezugsklasse IIIa.

Im Bezirke Hallein: Adnet, Kriegl, Ruchl, Obergäu, Scheffau, St. Koloman, Torren, Wigann.

Im Bezirke Salzburg: Anthering, Bergheim, Berndorf, Dorfneuern, Ebenau (Gerichtsbezirk Thalgaun), Elzhausen, Elisabethen, Hainzenau, Hallwang, Heindorf, Hintersee, Hof (Gerichtsbezirk Thalgaun), Köstendorf, Koppl, Lamprechtshausen, Neumarkt, St. Georgen, Seefirchen-Markt, Straßwalchen-Markt.

Im Bezirke St. Johann i. P.: Altenmarkt, Filzmoos, Flachau, Forstau, Gasthof, Goldeggweg, Kleinarl, Pfarrwerfen, Radstadt-Land, St. Martin bei Hüttau, Untertauern, Wagrain-Markt, Werfenweg.

Im Bezirke Tamsweg: Göriach, Lessach, Mariapfarr, Muhr, Ramingstein, St. Andrä, St. Margarethen, St. Michael-Land, Sauerfeld, Seethal, Thomathal, Zweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus.

Im Bezirke Zell am See: Alm, Bramberg, Dienten, Embach, Eichenau, Hollersbach, Kaprun, Leogang, Mitterfüll-Markt, Mitterfüll-Land, Neufkirchen, Niedermüll, Piesendorf, Saalbach, St. Georgen im Pinzgau, Stuhlfelden, Tazenbach, Utrendorf, Viechhofen, Wald.



## Steiermark.

## In die Bezugsklasse Ia.

## Graz.

Im Bezirke Bruck an der Mur: Aflenzen-Markt, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Maria-Zell.

Im Bezirke Graz Umgebung: Andritz, Eggenberg, Engelsdorf, Feldkirchen bei Graz, Fölling, Gösting, Liebenau, St. Peter bei Graz, Waltendorf, Wegelsdorf; ferner die Ortschaften Stütting und Ragnitz der Ortsgemeinde Rainbach, der Ortsteil Puntigam der Ortsgemeinde Straßgang.

Im Bezirke Gröbming: Altauffsee, Bad Aussee, Grundsee, Mitterndorf, Schladming, Straßen.

Im Bezirke Judenburg: Johnsdorf, Judenburg, Anittelfeld, Kumpitz, Zeltweg.

Im Bezirke Leibnitz: Ehrenhausen, Raindorf, Leibnitz, Spielfeld, Straß, Wildon; ferner die Ortschaft Frauenberg der Ortsgemeinde Seggauberg.

Im Bezirke Leoben: Donawitz, Eisenitz, Hieslau, Leoben, Radmer, St. Michael, Vorderberg.

Im Bezirke Liezen: Johnsbach, Kottmann, Selzthal, Wildalpen; ferner die Ortschaft Glatteboden der Ortsgemeinde Weng.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Mürzzuschlag, Spital am Semmering.

Im Bezirke Radkersburg: Mureck, Radkersburg.

Im Bezirke Voitsberg: Bärnbach, Köflach, Lanfowitz, Rosenthal, Tregitz, Voitsberg.

## In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Bruck an der Mur: Aflenzen-Land, Breitenau, Etmühl, Frauenberg, Gußwerk, Hafendorf, Hallthal, Oberaid, Parichlug, Pernegg, St. Jgen, St. Katharein an der Laming, St. Lorenzen im Mürztale, St. Marein im Mürztale, Thörl, Tragöß, Turnau.

Im Bezirke Deutschlandsberg: Deutschlandsberg, Gibiswald, Gressenberg, Jaarnitz, Osterwitz, St. Oswald bei Gibiswald, Schwanberg, Soboth, Stainz, Trauhütten, Wilsfresen, Wies; ferner die Ortschaft St. Lorenzen der Ortsgemeinde Stammeregg.

Im Bezirke Feldbach: Altenmarkt bei Fürstfeld, Fehring, Feldbach, Fürstfeld, Gleichenberg, Johnsdorf, Trantmannsdorf.

Im Bezirke Graz-Umgebung: Deutsch-Feistritz, Frohnleiten, Gratkorn, Gratwein, Großstübing, Gschnaidt, Hart bei St. Peter, Judendorf-Straßengel, Rainbach, Ralsdorf, Mauritzen, Messendorf, Peggau, Raabs, Rothleiten, St. Radegund, St. Veit ob Graz, Semriach, Straßgang, Thal bei Graz, Werndorf, Wöbling; ferner die Ortschaft Rein der Ortsgemeinde Eisbach, die Ortschaft Tobelbad der Ortsgemeinde Hafelsdorf.



Im Bezirke Gröbming: Mich, Nigen im Ennstal, Donnersbach, Donnersbachwald, Gröbming, Großsölk, Haus, Erdning, Kleinsölk, Michaleberberg, Neuhaus, Oblarn, Pichl bei Nussee, Pichl-Pranegg, Pruggern, Rannau, Reitern, Stainach, Taupitz, Unterthal, Wörthach.

Im Bezirke Hartberg: Friedberg, Hartberg, Peggau, St. Jakob im Walde, Sparbaregg, Vöran; ferner der Ortsteil Festenburg der Ortsgemeinde St. Lorenzen am Wechsel.

Im Bezirke Judenburg: Allersdorf, Frauendorf, Lavantegg, Obdach, Obdachegg, Oberzeiring, Pichelhofen, Pöls, Pusterwald, St. Georgen ob Judenburg, St. Johann am Tauern, St. Lorenzen bei Anitzfeld, St. Margarethen, St. Oswald, Schnarzenbach, Unzmarkt, Weistirchen.

Im Bezirke Leibnitz: Ansfels, Gamlig, Gralla, Lebring, Leuzach, Oberhaag, Ratsch, Reynai, St. Johann im Saggantale, St. Margarethen bei Lebring, Sedloßberg, Tillmisch, Wagna.

Im Bezirke Leoben: Gai, Göß, Kallwang, Kammern, Krauth, Mantern, Mantern-Umgebung, Niklasdorf, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach, Wald.

Im Bezirke Liezen: Admont, Nigen bei Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Erdning, Färndorf, Gaishorn, Gams, Hall bei Admont, Kruman, Landl, Laßing, Liezen, Oppenberg, Palfau, St. Gallen, St. Lorenzen im Paltentale, Treglwang, Trieben, Weissenbach an der Enns, Weissenbach bei Liezen, Weng.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Allerheiligen, Altenberg, Kapellen, Lindberg-Markt, Krieglach, Langenwang, Mitterdorf, Mürzhofen, Mürzsteg, Neuberg, Reitsch, Wartberg.

Im Bezirke Murau: Dürnstein, Frojach, Ratsch, Kratauerdorf, Kratauhintermühlen, Laßnitz, Murau, Neumarkt in Steiermark, Niedermölk, Oberwölk-Stadt, Perchau, St. Blasien, St. Lambrecht, St. Lorenzen bei Scheifling, St. Ruprecht ob Murau, St. Veit in der Gegend, Scheifling, Schöder, Teufenbach.

Im Bezirke Voitsberg: Arnstein, Gradenberg, Graden Piber, Hirschegg, Rein, Rainach, Modriach, Pack, Piber.

Im Bezirke Weiz: Birkfeld, Fischbach bei Birkfeld, Gleisdorf, Göß, Matten, Kettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, Waisenegg, Weiglhof, Weiz, Weizberg bei Weiz.

#### In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Deutschlandsberg: Gams, Garanas, Greisdorf, Groß-St. Florian, Grünau, Gundersdorf, Holleneegg, Lannach, Laßnitz, Metters-

dorf, Mitterspiel, St. Josef ob Stainz, St. Martin im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, St. Ulrich, Sierling, Teidl, Trog, Wernersdorf, Wettmannsdorf, Wettmannstätten, Wieselsdorf.

Im Bezirke Feldbach: Aigen, Bierbaum, Blumau, Burgau, Hohenbrugg an der Raab, Ilz, Kirchbach, Neustift, Petersdorf I, Pleich, Schiefer, Übersbach.

Im Bezirke Graz-Umgebung: Dobl, Fernitz, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kumberg, Lieboch, Nestelbach, Premstätten bei Basoldsberg, Rötthelstein, St. Bartholomä, St. Marein am Pöckelbache, St. Oswald bei Plankenwarth, Schrems, Stivoll, Übelbach-Markt, Übelbach-Land, Unterpremstätten, Windhof, Wundschuh.

Im Bezirke Hartberg: Dechantenkirchen, Ehrenschachen, Kleinschlag, Lafnitz, Mönichwald, Neudau, Penzendorf, Pöllau, Rohrbach an der Lafnitz, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Wechsel, Schäßern, Staudach, Waldbach, Wenigzell.

Im Bezirke Judenburg: Feistritz bei Knittelfeld, Gaal, Groß-Lobming, Kobenz, Murdorf, Prethal, Radhan, Reißstraße, St. Marein bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Scheiben, Seckau, Spielberg.

Im Bezirke Leibnitz: Allerheiligen bei Wilden, Empersdorf, Gleinstätten, Heiligen Kreuz am Waasen, Hengsberg, Klein, Pöls, Preding, St. Georgen an der Stiefing, St. Nikolai im Sausal, St. Ulrich am Waasen, Wolfsberg im Schwarzwantale.

Im Bezirke Leoben: Proleb.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Stanz im Mürztal.

Im Bezirke Murau: Einach, Mariahof, Mühlen bei Neumarkt, Peterdorf, Pöllau, Predlich, Ranten, Minegg, St. Georgen ob Murau, St. Georgen bei Neumarkt, St. Peter am Kammerberg, Stadl, Triebendorf.

Im Bezirke Radkersburg: Gosdorf, Halbenrain, Klöch, Kronnersdorf, Matschendorf, Straden.

Im Bezirke Voitsberg: Edelschrott, Geistthal, Großsöding, Kleinsöding, Krottendorf, Ligist, Mooskirchen, St. Johann ob Hohenburg, Södingsberg, Stallhofen, Unterwald.

Im Bezirke Weiz: Anger, Arzberg, Aschen, Eggersdorf, Fladnitz bei Passail, Garrach, Gasen, Taslan, Neudorf bei Semriach, Passail, Piregg, Ponigl, St. Kathrein am Offenegg, St. Ruprecht an der Raab, Strallegg, Unterfladnitz.



## Kärnten:

## In die Bezugsklasse I a:

1.

Klagenfurt.

Im Bezirke Hermagor: Törschach, Mantzen. *T. Hermagor*  
 Im Bezirke Klagenfurt: Annabichl, Feld-  
 firchen, Krumpendorf, Pörschach am See, St.  
 Martin bei Klagenfurt, St. Peter bei Klagenfurt,  
 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Sittich.

Im Bezirk St. Veit: St. Veit an der Glan.

Im Bezirke Spittal: Mallnitz, Millstatt,  
 Seeboden, Spittal.

Im Bezirke Villach: Arnoldstein, Bleiberg,  
 Landskron, St. Martin bei Villach, Velden am  
 Wörthersee, Villach.

2.

Abstimmungsgebiet „Zone A“:

Im Bezirke Klagenfurt: Ebenthal, Feistritz  
 im Rosentale, Ferlach, Unterferlach, Unterloibl,  
 Witting.

Im Bezirke Villach: St. Jakob im Rosentale.

Im Bezirke Völkermarkt: Bleiburg, Loib-  
 bach, Völkermarkt.

## In die Bezugsklasse II:

1.

Im Bezirke Hermagor: Birbaum, Dellach  
 im Gailtal, Kirchbach, Liesing im Lesachtal, Luggau,  
 Mattendorf, Reisach, St. Jakob im Lesachtal,  
 St. Lorenzen im Gitschtal, St. Lorenzen im  
 Lesachtal, Tröpolach, Weißbriach, Würmlach.

Im Bezirke Klagenfurt: Himmelberg,  
 Hörtendorf, Maria Saal, Moosburg, Ossiach, Ot-  
 manach, St. Martin am Techelsberg, Steindorf.

Im Bezirke St. Veit: Althofen, Brückl,  
 Eberstein, Friesach, Guttaring, Hüttenberg, Lölling,  
 Micheldorf, St. Georgen am Längsee, Wieting.

Im Bezirke Spittal: Dellach im Drautal,  
 Döllach, Flattach, Gmünd, Greifenburg, Heiligen-  
 blut, Malta, Möllbrücke, Wolzbichl, Oberdrauburg,  
 Obermillstatt, Obervellach, Radenthein, Rengers-  
 dorf, Sachsenburg, Stall, Steinfeld, Winklern.

Im Bezirke Villach: Emmerzdorf, Feistritz  
 an der Gail, Ferndorf, Finkenstein, Friesach, Hohen-  
 thurn, Kellerberg, Maria Gail, Mooswald, Pater-  
 nion, Treffen, Weissenstein.

Im Bezirke Wolfsberg: Citweg, Ettendorf,  
 Gösel, Gräbern-Prebl, Kamp, Miening, Preitenegg,  
 Reichenfels, St. Andrä, St. Leonhard, St. Paul  
 im Lavanttal, St. Peter im Lavanttal, St. Stefan  
 im Lavanttal, Schiefing, Theissing, Thurn-  
 Waldenstein, Wolfsberg; ferner die Ortschaft  
 Zellach der Ortsgemeinde Wölsch.



## 2.

## Abstimmungsgebiet „Zone A“.

Im Bezirke Klagenfurt: Maria Wörth, Schießling am See, Weizelsdorf, Windisch-Weisberg, Zell.

Im Bezirke Villach: Augsdorf, Hofegg.

Im Bezirke Völkermarkt: Diez, Eberndorf, Eisentappel, Feistritz, Reifling, Moos, St. Peter am Wallersberg, Schwabegg, Zellach.

Im Bezirke Wolfsberg: Kienberg, Lavamünd.

## In die Bezugsklasse IIa:

## 1.

Im Bezirke Hermagor: Egg, Görttschach, Guggenberg, Mittschia, St. Stefan im Gailtal, Vorderberg, Waidegg.

Im Bezirke Klagenfurt: Albeck, Glanegg, Glanhofen, Gnesau, Maria Reich, Ponsfeld, Reichenau, St. Thomas, St. Urban, Steuerberg, Tigring, Waiern.

Im Bezirke Spittal: Baldramsdorf, Berg, Bruggen, Eisentratten, Klaisberg, Trichen, Kleblach, Kleinkirchheim, Kolbnitz, Kremsbrücke, Lendorf, Lieserhofen, Lind im Drautal, Mörtschach, Mühlendorf, Pent, Pusarnitz, Rennweg, Tschendorf am Weissensee, Trebesing, Zwickenberg.

Im Bezirke St. Veit: Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Grades, Hardegg, Hörzendorf, Klein St. Paul, Kraig, Krasta, Weisfelding, Matnitz, Obermühlbach, Pösweg, Pulst, Rabing, St. Donat, St. Salvator, Schaumboden, Sörg, Straßburg, Weitensfeld, Zeltschach.

Im Bezirke Villach: Afrig, Arriach, Einöde, Feld, Köstenberg, Lind ob Beiden, Stockenboi, Wernberg.

Im Bezirke Wolfsberg: Forst, Lindhof, St. Georgen im Lavanttal, St. Marein, St. Margarethen im Lavanttal, Schönweg.

## 2.

## Abstimmungsgebiet „Zone A“:

Im Bezirke Klagenfurt: Grafenstein, Reutschach, Röttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Mieger, Poggersdorf, Radsberg, St. Margarethen i. N.

Im Bezirke Villach: Ledenißen.

Im Bezirke Völkermarkt: Gallizien, Globasnitz, Griffen, Haimburg, Pustritz, Ruckerstorf, Ruden, St. Kanzian, Sittersdorf, Tainach, Waisenberg.

## Tirol.

## In die Bezugsklasse Ia.

Im Bezirke Inntal: Innsbruck, Bistal, Sölden.

Im Bezirke Innsbruck: Absam, Amras, Fulpmes, Gries a. B., Schnitz, Hall, Hötting, Igls, Lentsch, Mühlau, Oberberg, Scharnitz, Schmirn, Seefeld, Steinach, Trins, Vals.

Im Bezirke Ritzbühel: Fieberbrunn, Ritzbühel Land, Ritzbühel Stadt.

Im Bezirke Ruffstein: Ruffstein, Wörgl.

Im Bezirke Landeck: Galtür, Nöchl, Raunertal, Landeck, Nauders, Zams.

Im Bezirke Lienz: Amlach, Arnbach, Lienz, Patriasdorf, St. Jakob in Defreggen, St. Veit in Defreggen, Sillian.

Im Bezirke Neutte: Biberwier, Breitenwang, Ehrwald, Gräth, Jungholz, Lechaschau, Lermoos, Mafau, Pflach, Pinzwang, Neutte, Schattwald, Tannheim, Vils, Zöblen.

Im Bezirke Schwaz: Gerlos, Jenbach, Mayerhofen, Schwaz, Tux-Lanersbach; ferner der Ortsteil Hinterriß der Ortsgemeinde Bomp; die Ortschaften Bertisau und Hinterriß der Ortsgemeinde Eben.

## In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Inntal: Arzl, Gramais, Haiming, Inntal, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mils, Naffereith, Obsteig, Oetz, Pfafflar, Riez, Koppen, Sautens, Silz, Stams, Tarrenz, Umhausen, Wens, Wildermieming.

Im Bezirke Innsbruck: Aldrans, Ampas, Arzl, Ellbögen, Flauring, Fritzens, Gries in Sellrain, Hatting, Inzing, Kematen, Kreith, Lans, Matri, Naiders, Mils bei Hall, Mutters, Natters, Navis, Neustift, Oberhofen, Oberperfuß, Patjch, Petttau, Pfaffenhofen, Pfons, Polling, Reith, Rinn, Rum, St. Sigmund in Sellrain, Schönberg (Unterberg), Sellrain, Sistrans, Telfes, Telfs, Thaur, Tulfes, Volders, Vögelsberg, Völs, Wattenberg, Wattens, Zirl.

Im Bezirke Ritzbühel: Aurach, Brigen i. T., Hochfilzen, Hopfgarten-Land, Hopfgarten-Markt, Jiter, Jochberg, Kirchberg, Kirchdorf-Grpfendorf, Kößen, St. Jakob im Hause, St. Johann, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt, Waidring, Westendorf.

Im Bezirke Ruffstein: Alpbach, Brandenberg, Brigglegg, Ebbs, Erl, Haring, Kirchbichl, Kramsach, Kundl, Langkampfen, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith, Rettenbach, Thiersee, Walchsee, Wildschönan.



Im Bezirke Landeck: Fendels, Fiß, Hirsch, Hirsch, Grins, Kaisers, Kappl, Kauns, Kamserberg, Ladis, Rafferein, Pettneu, Prunds, Pians, Pruf, Ried, Schönwies, See, Seriaus, Spif, Stanz, Strengen, Töfens.

Im Bezirke Lienz: Abfalterbach, Ainer, Anras, Alkus, Aßling, Außervillgraten, Baumberg, Bölsach, Gaimberg, Glanz, Gwabl, Hopfgarten in Defreggen, Innervillgraten, Jfelsberg-Stronach, Kals, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lengberg, Nifolsdorf, Nörsach, Oberdrum, Oberlien, Obernußdorf, Oberilliach, Ranzendorf, Rengraten, St. Johann im Walde, Schlaiten, Straßen, Tessenberg, Thurn, Trißach, Unternußdorf, Untertilliach, Virgen, Windisch Matrei Markt; ferner die Ortschaft Huben der Ortsgemeinde Windisch Matrei Land.

Im Bezirke Neutte: Bach, Berwang, Bichlbach, Ebenbichl, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häfelgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Holzgau, Höfen, Kesselwängle, Stanzach, Steg, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach.

Im Bezirke Schwarz: Achental, Brandberg, Buch, Eben, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlosberg, Hart, Heizenberg, Kaltenbach, Pöll, Ramsberg, Ried i. B., Schlitters, Schwendberg, Stanz, Straß, Stumm, Stummerberg, Uderns, Romp, Wiefing, Zell am Ziller, Zellberg.

#### In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Innsbruck: Grams, Baumkirchen, Birgitz, Gnadenwald, Gögens, Grinzens, Kolsaß, Kolsaßberg, Ranggen, Teriens.

Im Bezirke Rißbüchel: Going, Reith bei Rißbüchel.

Im Bezirke Rufftein: Angath, Breitenbach, Brugg, Ellmau, Mariastein, Münster, Scheffau, Schwösch, Söll, Steinberg.

Im Bezirke Lienz: Hüllbruck.

Im Bezirke Schwarz: Achau, Distelberg, Gallzein, Weer, Weerberg.



**Vorarlberg:**

## In die Bezugsklasse Ia:

Im Bezirke Bludenz: Bludenz, Schruns.

Im Bezirke Bregenz: Bregenz, Hard.

Im Bezirke Feldkirch: Altstadt, Tornbirn, Feldkirch, Gaisau, Göfis, Höchst, Hohenems, Lustenau, Rankweil.

## In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Bludenz: Bludenz, Brand, Bürs, Dalaas, Gaschurn, Innerbranz, Klösterle, Lech, Lorins, Ludesch, Menzing, Nüziders, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Stallehr, Thüringen, Tschagguns, Vandans.

Im Bezirke Bregenz: Alberschwende, Andelsbuch, Au, Doren, Egg, Hittisau, Hohenweiler, Hörbranz, Kennelbach, Krumbach, Langen bei Bregenz, Lauterach, Lingenau, Lochau, Mellau, Mittelberg, Möggers, Riefensberg, Schoppernau, Schröcken, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth-Hochkrumbach, Wolurt.

Im Bezirke Feldkirch: Altach, Frastanz, Fussach, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen, Röhls, Sattels, Schlins, Sulz, Tisis, Tosters, Weiler.

## In die Bezugsklasse IIa.

Im Bezirke Bludenz: Bartolomäberg, Blons, Bürgerberg, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg.

Im Bezirke Bregenz: Bildstein, Bizau, Bolgenach, Buch, Damüls, Fluh, Oberlangenegg, Reuthe, Schnepfau, Unterlangenegg.

Im Bezirke Feldkirch: Däus, Dünserberg, Ebnit, Fraxern, Göfis, Rons, Schnifis, Übersargen, Vittorsberg, Zwischenwasser.

(2) In soweit auf Grund dieser Verordnung Dienstorte in eine höhere Ortsklasse eingereicht werden, sind die hienach gebührenden höheren Ortszuschläge, Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sowie sonstige nach Ortsklassen abgestufte Bezüge dem Bezugsberechtigten gegen Einstellung der bisherigen, nach dem Ortsklassensystem abgestuften Bezüge flüssigzumachen.

(3) Der Bemessung der fortlaufenden Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, nach dem 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Bundesangestellten, die zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand in einer der vor genannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften

(Ortsteile) ihren Wohnsitz hatten (Artikel IV des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134), ist der entfallende höhere Ortszuschlag zugrunde zu legen (§ 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).

(4) In gleicher Weise sind mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten, in einer der vorstehend genannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften (Ortsteile) zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand wohnhaften Bundesangestellten zu bemessen (§ 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, und die hierzu erlassene Verordnung vom 30. November 1920, B. G. Bl. Nr. 28).

(5) Auf die Bemessung der Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen der Bundesangestellten, die nach dem 29. Februar 1920 oder in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, haben die Bestimmungen des Absatzes 3 und 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

(6) Die Pensionsbeiträge sind unter Berücksichtigung der erhöhten Ortszuschläge zu bemessen (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).

(7) Die gemäß § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, für die im § 10 dieses Gesetzes genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) entfallenden gleitenden Zulagen gebühren für die Zeit vom 1. März bis 30. September 1920 in dem der Höherreihung des Wohnortes entsprechenden Ausmaße.

(8) Die den Pensionisten und Witwen nach den diesbezüglich ergangenen Vorschriften ab 1. Oktober 1920 zukommenden Steuerzulagen sind entsprechend der Neueinreihung der Wohnorte zu bemessen.

(9) Die Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 292, tritt mit dem Tage des Beginnes ihrer Wirksamkeit außer Kraft.



ad - 1 - 6)

25

V o r t r a g

des Bundesministers für Justiz im Ministerrate vom 7. Jänner  
1921.

G e g e n s t a n d :

Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die  
Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer  
ausbeuterischer Handlungen.

Der am 15. Juni 1920 gefaßten Entschliebung der Konstitu-  
ierenden Nationalversammlung und ihrer eigenen, anlässlich der  
letzten Streiks gemachten Zusage entsprechend, hat die Bundes-  
regierung dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die verschärf-  
te Bekämpfung der Preistreiberei vorzulegen. Der Entwurf, den  
ich hiemit unterbreite, ist das Ergebnis mehrerer eingehender  
Beratungen zwischen den beteiligten Zentralstellen. Er erfüllt  
das Verlangen nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen auf  
eine dreifache Weise: einmal durch Vermehrung der strafbaren  
Tatbestände, dann durch Erhöhung der Strafen und endlich durch  
einige Vorschriften, die das Strafverfahren energischer und  
nachdrücklicher gestalten sollen.

Der Kreis des strafbaren Unrechtes wurde erweitert durch  
Gleichstellung der Bedarfsleistungen mit den Bedarfsgegenstän-  
den in Bezug auf die Preistreiberei im engeren Sinn und das  
Überbieten des geforderten Entgeltes. Unter Bedarfsleistungen  
versteht der Entwurf alle Arbeitsleistungen, die einem Lebens-  
bedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittel-  
bar dienen und den Gegenstand eines Werkvertrages bilden. Lohn-  
und Gehaltsforderungen der Arbeiter oder Angestellten werden al-  
so durch die Strafbestimmungen nicht getroffen. Bei den inter-





ministeriellen Beratungen hat zwar der Vertreter des Finanzministeriums vorgeschlagen, auch sie einzubeziehen. Die Vertreter aller übrigen Ministerien waren aber der Meinung, daß eine solche Bestimmung aus politischen Gründen unmöglich sei und daß auch abgesehen hiervon gegen Massenerscheinungen von so elementarer Gewalt wie es die Lohakämpfe sind, mit Strafdrohungen nichts auszurichten ist. Neu sind ferner die Strafdrohungen gegen den Schleichhandel (in der Regel Verwaltungsstrafe, bei Gewerbmäßigkeit auf Begehren der Sicherheitsbehörde gerichtliche Strafe), gegen die Vergeudung von Lebensmitteln oder anderer Bedarfsgegenstände an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand und gegen die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen. Diese Strafdrohung richtet sich hauptsächlich gegen die Bäcker, die das zur Broterzeugung zugewiesene Mehl für andere Zwecke verwenden. Das Handelsministerium hat angeregt, sie so auszudehnen, daß sie auch die Hinterziehung des abzuliefernden Brotgetreides durch die Bauern umfaßt. Es wäre das schon deshalb notwendig, um den Schein zu vermeiden, als richte sich das Preistreibereigesetz ausschließlich gegen Gewerbe und Handel. Allein auch von einer solchen Bestimmung wären politische Widerstände zu befürchten, die das ganze Gesetz zum Scheitern bringen und Konflikte auslösen könnten, die dem beruhigenden Einfluß, der von dieser Vorlage erhofft wird, gerade entgegengesetzt wären. Und auch hier besteht die Gefahr, daß der Versuch,

---

\*) Die von ihm vorgeschlagene Bestimmung lautet: "Lohn- und Gehaltsforderungen begründen den Tatbestand der Preistreiberei, wenn nicht durch Haushaltsrechnungen oder auf andere Art bescheinigt werden kann, daß sie den zur Zeit gegebenen Lebensverhältnissen entsprechen und keiner übermäßigen Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters oder Dienstnehmers im Vergleich mit den Lebensverhältnissen verwandter Bevölkerungsschichten (oder: "den durchschnittlichen Lebensverhältnissen der übrigen Bevölkerung") beinhalten. Die Bestimmung gilt nicht für Fälle, in denen es dem Arbeitgeber wegen der besonderen Beschaffenheit der Leistungen des Arbeitnehmers darauf ankommt, den betreffenden einzelnen Arbeitnehmer für die Arbeit oder Dienstleistung zu gewinnen."

eine solche Bestimmung zwangsweise durchzuführen, zu Unruhen Anlaß geben könnte. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß das Nichtabliefern einer vom Bauer selbst produzierten Getreidemenge an Strafwürdigkeit der Hinterziehung von Vorräten, die schon für die Allgemeinheit gesammelt und dem Bäcker bloß zur Verarbeitung übergeben worden sind, nicht gleichsteht. Endlich ist die Vereitelung der Ablieferung des Getreides schon jetzt nach dem Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBL.Nr. 310, politisch strafbar (mit Arrest bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmepreises).

Die Strafverschärfungen bestehen hauptsächlich in der Erhöhung der Untergrenze der Freiheitsstrafen auf ein Monat und der oberen Grenze auf zehn Jahre, in der Erhöhung der Geldstrafen auf das Zwanzig- bis Fünfundzwanzigfache, der Androhung der Landesverweisung und Abschaffung, der Bestimmung, daß verurteilende Erkenntnisse auch in der Betriebsstätte des Verurteilten angeschlagen werden können und in der Ausdehnung der Haftung für Geldstrafen. Auch der sogenannte objektive Verfall und die Einführung der Strafe der Betriebsaufsicht wären hier zu erwähnen.

Das Strafverfahren soll an Raschheit und Energie gewinnen durch die Bestimmung, daß einhellige Schuldeprüche eines Schöffen- oder Geschwornengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, sofort vollstreckbar und daß Strafaufschiebe unzulässig sein sollen. Einen beschleunigenden Einfluß wird auch die Bestimmung üben, daß dem Beschuldigten bei Gefahr im Verzug aufgetragen werden kann, zur Sicherstellung der Geldstrafe einen die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht übersteigenden Betrag bei Gericht zu erlegen.

Der Entwurf ist den Handelskammern zur Äußerung mitgeteilt worden. Sie verhalten sich im allgemeinen ablehnend, weil sie meinen, daß die Teuerung durch Strafbestimmungen nicht wirksam bekämpft werden könne und daß solche Strafbestimmungen nur den Erfolg haben, die redliche Kaufmannschaft zu lähmen und abzu-





schrecken, den Kettenhandel und das Schiebertum aber großzuziehen. Im einzelnen wurden Bedenken geäußert gegen die Unbestimmtheit der Begriffe „Bedarfsgegenstand“, „offenbar übermäßiges Entgelt“, „Kettenhandel“ und „Machenschaften“. Die drei zuletzt genannten Begriffe versucht der Entwurf zu definieren. Dem Verlangen der Kaufmannschaft nach Berücksichtigung der Wiedereindeckungskosten und der Risiken ist durch eine vorsichtige Bestimmung Rechnung getragen, durch die die Gerichte angeleitet werden, auf diese Umstände „billige Rücksicht“ zu nehmen.

Die Wiener Kammer hat endlich auch noch darüber Beschwerde geführt, daß dem Kriegswucheramt zu einer sachgemäßen Handhabung der bestehenden Vorschriften die nötigen Organe fehlen. Dieselbe Klage hat der Leiter des Wiener Kriegswucheramtes vorgebracht und es ist die übereinstimmende Ansicht aller Ministerien, daß die Unwirksamkeit der geltenden Bestimmungen nicht so sehr auf die Unzulänglichkeit des Gesetzes als auf die Unzulänglichkeit seiner Durchführung zurückzuführen sei. Soll das neue Gesetz nicht ebenso unfruchtbar bleiben wie alle seine Vorgänger, so ist es unerlässlich, das Kriegswucheramt durch Zuweisung einer genügenden Zahl entsprechend qualifizierter Organe zu verstärken.

Ich habe noch zu erwähnen, daß das Finanzministerium vorgeschlagen hat, daß die nach dem neuen Gesetze zu verhängenden Geldstrafen dem Staatsschatze zufließen sollen. Ich konnte mich aber nicht entschließen, diesem Verlangen zu entsprechen, weil nach meiner Ansicht der finanzielle Effekt einer solchen Bestimmung den üblen Eindruck nicht aufwiegt, den es erwecken muß, wenn die Regierung eine volkstümliche Vorlage dazu benützt, auf Kosten der Armenkassen dem Staate neue Einnahmen zuzuführen.

Im übrigen erlaube ich mir auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung zu verweisen. Ich erbitte mir die Ermächtigung, den Entwurf im Nationalrat einzubringen.



ad 6.)

Vorlage der Bundesregierung.

*min.*

# Bundesgesetz

vom . . . . .

über

die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bedarfsgegenstände und Bedarfsleistungen.

§ 1.

Unter Bedarfsgegenständen versteht dieses Gesetz bewegliche Sachen, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, unter Bedarfsleistungen die einem solchen Bedürfnisse dienenden Arbeitsleistungen, soweit sie den Gegenstand eines Werkvertrages bilden.

Strafbare Handlungen.

Preistreiberei.

§ 2.

(1) Wer vorsätzlich für einen Bedarfsgegenstand, für eine Bedarfsleistung oder für die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes über einen Bedarfsgegenstand oder eine Bedarfsleistung ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf-hunderttausend Kronen verhängt werden.



( pag. 1-21

23

(2) Als übermäßig ist ein Entgelt anzusehen, durch das sich der Veräußerer, Unternehmer oder Vermittler die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage, das verringerte Angebot oder eine künstliche Ausschaltung oder Einschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze macht. Dabei ist unter anderem auf die Gestehungskosten, die nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen aufgewendet werden dürften, auf eine etwa seither eingetretene Änderung in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen, auf die mit Geschäften der fraglichen Art verbundenen Risiken und die Natur des Geschäftsbetriebes billige Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung verurteilt worden ist; unter ausbeuterischen Handlungen sind die Preistreiberei, der Schleichhandel, die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen und der Wucher zu verstehen;
- b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte, zweitausend Kronen übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(4) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

(5) Als Entgelt ist die Summe aller Vermögensvorteile anzusehen, die der Täter oder ein Dritter für den Gegenstand, die Leistung oder die Vermittlung oder aus Anlaß des Geschäftes erhält oder erhalten soll.

(6) Im Strafurteil hat das Gericht nach Wahl des Beschädigten das Geschäft für nichtig zu erklären oder das Entgelt auf das angemessene Maß herabzusetzen. In jedem Falle hat der Verurteilte dem Beschädigten volle Genugtung zu leisten.

### § 3.

(1) Wer vorsätzlich bei der Anschaffung eines Bedarfsgegenstandes, den er weiterveräußern will,

oder bei der Bestellung einer Bedarfsleistung für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ein Entgelt verspricht oder gewährt, das das geforderte Entgelt oder, wenn kein bestimmtes Entgelt gefordert wird, das amtlich festgesetzte Entgelt oder, wenn es auch an einem solchen fehlt, das bisher übliche Entgelt wesentlich übersteigt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung verurteilt worden ist,
- b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

#### § 4.

(1) Wer sich mit einem andern verabredet, für Bedarfsgegenstände, Bedarfsleistungen oder Vermittlungen (§ 2, Z. 1) bestimmter Art ein offenbar übermäßiges Entgelt zu fordern, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

#### § 5.

- a) Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerten;
  - b) wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot zu verringern,
- macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis



zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

§ 6.

- (1) Eines Vergehens macht sich schuldig,
  - a) wer in der Absicht, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern oder das Sinken des Preises zu verhindern oder einen solchen Erfolg zu fördern, Bedarfsgegenstände anschafft, ihre Erzeugung oder den Handel damit einschränkt oder Bedarfsgegenstände, die er zur Veräußerung erzeugt oder angeschafft hat, zurückhält;
  - b) wer in solcher Absicht ein Scheingeschäft abschließt, eine unwahre Nachricht verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet;
  - c) wer für eine Handlung oder Unterlassung, durch die künstlich auf den Preis von Bedarfsgegenständen eingewirkt werden soll, einen Vermögensvorteil gewährt, verspricht oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;
  - d) wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel (Kettenhandel) treibt.

Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

Vergehung von Bedarfsgegenständen.

§ 7.

Wer Lebensmittel oder wer andere Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand vergeudet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zwei Millionen Kronen verhängt werden.

## Schleichhandel.

## § 8.

- a) Wer unbefugt oder mit Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Vorschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt, wird wegen Übertretung von der politischen Behörde erster Instanz oder an Orten, wo eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- b) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.
- c) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, nachdem er schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist, wird wegen Vergehens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

## Hinterziehung von Bedarfsgegenständen.

## § 9.

- (1) a) Wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände, die von einer kraft öffentlichen Auftrages zur Verteilung des Vorrates bernannten Stelle zur gleichmäßigen Versorgung eines gewissen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Verwendung entzieht;
- b) wer vorsätzlich und aus Gewinnjucht Bedarfsgegenstände, von denen er eine bestimmte Menge zur Versorgung der Bevölkerung abzuliefern verpflichtet ist, gegen ein gesetzliches oder auf Grund eines Gesetzes erlassenes Verbot in solchem Umfang veräußert, daß der ihm verbleibende Vorrat zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht mehr ausreicht,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder der Wert der der bestimmungsmäßigen Verwendung entzogenen Bedarfsgegenstände fünftausend

Kronen übersteigt; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

(3) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über Diebstahl und Veruntreuung ist nicht ausgeschlossen.

#### Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

##### § 10.

(1) Wer vorsätzlich in einer Rechnung, einem Schlussbrief, einem Lieferschein, dem Begleitpapier einer Ware oder einem ähnlichen Geschäftspapier oder in einem Geschäftsbuch den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder einen für die Bestimmung seines Wertes wichtigen Umstand falsch oder unvollständig angibt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie in großem Umfang begangen worden ist. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

#### Verbotene Ankündigungen.

##### § 11.

(1) a) Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, worin jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zum Anbieten solcher Gegenstände auffordert;

b) wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf, Verkauf oder Tausch von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalt hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zum Anbieten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.



(2) Die preßrechtlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, solche Ankündigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### Bemessung und Verwendung der Strafen.

##### § 12.

(1) Bei Bemessung der nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt worden ist oder erzielt werden sollte.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

(3) Die nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen fließen in den Bundesstaatschatz.

#### Verfall.

##### § 13.

(1) Im Strafurteil sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn sie dem Verurteilten oder der Person, als deren Vertreter er handelte, gehören oder zur Zeit der Beschlagnahme gehörten. In anderen Fällen können sie für verfallen erklärt werden. Durch Verordnung können Ausnahmen festgesetzt werden.

(2) Wird nicht auf Verfall erkannt oder können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so ist dafür auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, in einem besondern Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Beim Gerichtshof erster Instanz kommt die Beschlußfassung einer Versammlung von drei Richtern zu. Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

(3) Liegt der objektive Tatbestand einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung vor, ohne daß die Person, die die Handlung vorge-

nommen hat, verfolgt oder verurteilt werden könnte, so kann nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift der Z. 1 auf den Verfall selbständig erkannt werden.

#### Betriebsaufsicht.

##### § 14.

(1) Ist eine in diesem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung im Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens begangen worden, so kann das Gericht die Stellung dieses Unternehmens unter Aufsicht für zulässig erklären. Auf Grund eines solchen Erkenntnisses kann die politische Behörde erster Instanz oder Bundespolizeibehörde dem Unternehmen auf Kosten des Inhabers für höchstens ein Jahr einen Aufseher bestellen. Vor der Auswahl des Aufsehers ist je nach der Art des Unternehmens die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die landwirtschaftliche Hauptkorporation oder die sonstige Berufsvertretung zu hören. Der von der Behörde bestellte Aufseher kann alle Geschäfts-, Betriebs- und Vorratsräume jederzeit betreten, in alle Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen und über alle den Betrieb des Unternehmens betreffenden Angelegenheiten Auskunft fordern. Er ist zur Verschwiegenheit über die zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

(2) a) Wer den Aufseher an der Ausübung dieses Rechtes hindert oder unwahre Auskünfte erteilt:

b) wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Aufseher bekannt geworden ist, veröffentlicht, einem Unbefugten mitteilt oder in seinem oder einem fremden Betriebe verwertet,

wird, wenn die Handlung nicht nach einem andern Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Übertretung von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft;

#### Gewerbesverlust.

##### § 15.

Hat der Inhaber eines Gewerbes im Betriebe seines Unternehmens oder hat ein anderer Unternehmer bei Ausübung einer Beschäftigung, die nur gegen den Nachweis besonderer Kenntnisse oder auf Grund einer besonderen Verleihung oder einer Anmeldung betrieben werden darf, eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung begangen, so kann das Gericht erkennen, daß er des Gewerbes oder der Berechtigung zur Ausübung seiner Beschäftigung für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig sei. Ist das Gewerbe ein Realgewerbe, so kann ihm die Ausübung für bestimmte Zeit untersagt werden.

## Veröffentlichung der Erkenntnisse.

## § 16.

(1) Verurteilungen wegen eines nach diesem Gesetze strafbaren Vergehens oder Verbrechens sind zu veröffentlichen. Das Gericht bezeichnet im Urteil ein oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Urteil oder ein Auszug des Urteils je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in der Gemeinde, wo der Verurteilte wohnt, und in der Gemeinde, wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

(2) Verurteilungen wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Übertretung sind zu veröffentlichen, wenn das im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Veröffentlichung kann auch bloß durch Anschlag in den Gemeinden geschehen.

(3) Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

(4) Das Gericht kann im Urteil neben oder statt der Veröffentlichung durch Druckschriften oder Anschlag in der Gemeinde auch die Bekanntmachung durch Anschlag in dem Geschäftsraum oder der Betriebsstätte des Verurteilten anordnen.

## Landesverweisung und Abschaffung.

## § 17.

(1) Gegen Ausländer, die eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens schuldig erkannt werden, ist auf Landesverweisung (§ 25 St. G.), gegen Ausländer, die einer andern nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik zu erkennen.

(2) Gegen anderen Personen, die einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erkannt werden, kann auf Abschaffung aus einem Ort oder Land erkannt werden.

## Rechtsfolgen der Verurteilung.

## § 18.

Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung nach diesem Gesetze sind dieselben gesetzlichen Folgen verbunden, wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

## Stellung unter Polizeiaufsicht.

## § 19.

Personen, die wegen eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens oder Vergehens verurteilt



worden sind, können, auch ohne daß das Urteil darauf erkennt, von der politischen Behörde erster Instanz, und wenn sich am Tatorte eine Bundespolizeibehörde befindet, von dieser Behörde mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

#### Haftung für Geldstrafen.

##### § 20.

(1) Für Geldstrafen, die wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung gegen den Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt werden, haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf Geldstrafen, die an die Stelle des Verfalles von Bedarfsgegenständen treten. Unter Inhabern von Betrieben sind nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften (Personengemeinschaften) und juristische Personen zu verstehen.

(2) Soweit der durch die Handlung erzielte übermäßige Gewinn oder Verdienst einer andern Person als dem Verurteilten zugeflossen ist, haftet für die an die Stelle des Verfalles tretende Geldstrafe auch diese Person zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Ebenso kann für eine solche Geldstrafe haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen des Verurteilten oder einer für die Geldstrafe haftenden Person eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einhebung der Geldstrafe zu vereiteln, gemacht worden ist und er dies zur Zeit des Erwerbes mußte oder den Umständen nach annehmen mußte oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht worden ist. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

(4) Die Haftung geht auf die Erben über.

#### Vorschriften über das Verfahren.

##### Sicherstellung des Verfalles und der Geldstrafen.

##### § 21.

(1) Die Sicherheitsbehörden und Gerichte können zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen.

(2) Unterliegen die Bedarfsgegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nicht ohne unverhältnismäßige Kosten aufbewahren, so können sie, soweit ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich ist, zu dem amtlich festgesetzten oder üblichen Preise, wenn es aber an einem solchen fehlt, zu dem durch einen Sachverständigen zu bestimmenden Preise veräußert werden. Der Erlös ist fruchtbringend anzulegen und tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Veräußerung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag bei Gericht oder der Sicherheitsbehörde erlegt wird.

(3) Ist jemand einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung dringend verdächtig und ist gegründete Besorgnis vorhanden, daß ohne Sicherstellung die Einbringung der voraussichtlich zu verhängenden Geldstrafe vereitelt oder beträchtlich erschwert werden könnte, so kann ihm das Strafgericht auftragen, binnen einer bestimmten Frist eine die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes der angedrohten Strafe nicht übersteigende Kautionssumme bei Gericht zu erlegen oder auf eine andere im § 193 St. P. O. bezeichnete Art sicherzustellen. Durch den gerichtlichen Erlag erwirbt der Bund ein Pfandrecht an den hinterlegten Sachen.

(4) Gegen den Beschluß, womit die Sicherstellung aufgetragen oder der Antrag auf Erlassung eines Sicherstellungsauftrages abgewiesen wird, kann binnen drei Tagen Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Grund eines solchen Sicherstellungsauftrages hat das Exekutionsgericht die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefahr bedarf. Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn der Sicherstellungsauftrag aufgehoben wird oder wenn der Verpflichtete die verhängte Geldstrafe erlegt hat oder rechtskräftig freigesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt ist.

#### Mitwirkung der Preisprüfungsstellen.

##### § 22.

(1) Über die Frage, ob das Entgelt für einen Bedarfsgegenstand, eine Bedarfsleistung oder die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes (§ 2, 3. 1) offenbar übermäßig ist, ist unter Bekanntgabe des Sachverhaltes das Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle einzuholen, wenn nicht das Übermaß klar zutage liegt, die Ansicht der Preisprüfungsstelle schon aus Gutachten über andere Strafsachen bekannt oder die Einholung des Gutachtens aus andern Gründen offenbar überflüssig ist. Auch über andere Fragen, die in einem Strafverfahren wegen einer

nach diesem Gesetze strafbaren Handlung von Bedeutung sind, kann ein Gutachten der Preisprüfungsstelle eingeholt werden, insbesondere über die Frage, ob ein Gegenstand oder eine Leistung einem Lebensbedürfnis der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dient (§ 1), ob das übliche Entgelt wesentlich überschritten wurde (§ 3) und ob ein volkswirtschaftlich unnützer Zwischenhandel vorliegt (§ 6 d).

(2) Das Gutachten über die Übermäßigkeit des Preises hat das Gericht oder der Staatsanwalt schon vor Erhebung der Anklage und im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn Vorerhebungen gepflogen werden, noch vor Anordnung der Hauptverhandlung einzuholen. An Orten, für die ein Kriegswucheramt oder ein kriegswirtschaftliches Überwachungsamt besteht, kann das Gutachten der Preisprüfungsstelle auch schon von diesem Amte eingeholt werden.

(3) Bei Einholung des Gutachtens ist der Preisprüfungsstelle eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Verfahren ohne weiteres zu warten fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ist ein Gutachten erstattet worden, so kann das Gericht in wichtigeren Fällen die Preisprüfungsstelle ersuchen, eines oder zwei ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Verhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen. Für die Vernehmung dieser Mitglieder gelten die Vorschriften über die Vernehmung von Sachverständigen.

(5) Für das schriftliche Gutachten der Preisprüfungsstelle ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht vom Bunde zu tragen sind, eine Sachverständigengebühr zu berechnen, deren Höhe und Verwendung durch Verordnung bestimmt wird.

Sofortige Vollstreckbarkeit einstimmiger Schuldsprüche.

### § 23.

(1) Ist jemand von einem Schöffengericht oder Geschworenengericht einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung einstimmig für schuldig erklärt und nicht auch noch wegen einer andern strafbaren Handlung verurteilt worden, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es sich um die Vollziehung von Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, keine aufschiebende Wirkung. Wird der Verurteilte in der Folge freigesprochen, so hat er Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 109.



(2) Ist der Verurteilte auch noch einer andern strafbaren Handlung schuldig erkannt worden, so kann das Gericht die sofortige Vollstreckung der Strafe anordnen.

#### Besondere Bestimmungen über den Verfall, die Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen.

##### § 24.

(1) Über die Zulässigkeit der Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen ist in der Regel in dem über die Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Dasselbe gilt für den Verfall, auch wenn er nicht als Strafe verhängt wird.

(2) Wird jedoch über die Hauptsache nicht mit Urteil erkannt oder kann über die Betriebsaufsicht, die Haftung oder den Verfall nicht ohne Verzögerung des Verfahrens zugleich mit der Hauptsache entschieden werden, so erkennt darüber auf Antrag des öffentlichen Anklägers das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht, nachdem der Untersuchungsrichter oder im bezirksgerichtlichen Verfahren der Einzelrichter die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen hat, in einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und deren Anfechtung sind die Bestimmungen über die Hauptverhandlung und das Urteil in der Hauptsache sinngemäß anzuwenden.

(3) In beiden Fällen sind Personen, die nicht beschuldigt sind, deren Rechte aber durch die Entscheidung über den Verfall oder die Betriebsaufsicht berührt werden oder die für die Geldstrafe haften, zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um den objektiven Tatbestand oder um die Entscheidung über den Verfall, die Betriebsaufsicht oder die Haftung handelt, gleich dem Angeklagten berechtigt, tatsächliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und die Entscheidung anzufechten. Sie können das Urteil insbesondere wegen Nichtigkeit anfechten, wenn das Gericht seine Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie nicht Einspruch erheben.

#### Unzulässigkeit eines Strafaufschubes.

##### § 25.

Die Bestimmungen der §§ 401 und 409 der Strafprozessordnung über den Aufschub von

Strafen sind im Verfahren wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung nicht anwendbar.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

##### § 26.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die §§ 1 bis 20 finden auf früher begangene strafbare Handlungen nur insoweit Anwendung, als der Betroffene danach keiner strengeren Behandlung unterliegt als nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Die §§ 20 bis 25, 46, 47, 50 und 51 und, soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, auch die §§ 42 bis 45, 52 und 53 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, treten zur selben Zeit außer Kraft.

(3) Soweit die Bestimmungen der angeführten Kaiserlichen Verordnung unberührt bleiben, sind sie mit Ausnahme der §§ 1 bis 5, 10 und 12 bis 16 nicht bloß auf Bedarfsgegenstände, sondern sinngemäß auch auf Bedarfsleistungen im Sinne des des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Begründung.

Am 15. Juni 1920 hat die konstituierende Nationalversammlung in einer Entschließung die Regierung aufgefordert, „einen Gesetzentwurf zur energischsten Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Wuchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, ferner der Hamsterei und des Schleichhandels vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Strafverfahren verbürgt“. Dasselbe Begehren ist vorher und nachher auch in zahllosen öffentlichen Kundgebungen und mannigfaltigen Anregungen und Vorschlägen gestellt worden, die dem Bundesministerium für Justiz aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen und von einer Reihe von Ämtern und privaten Körperschaften vorgelegt worden sind.

Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, daß Strafbestimmungen ein untaugliches Mittel seien, die herrschende Teuerung zu bekämpfen. Die ehernen Gesetze der Volkswirtschaft hätten sich noch immer als härter erwiesen als die papiernen des Staates. Die Teuerung habe trotz der wiederholten und immer mehr verschärften gesetzlichen Maßnahmen unaufhaltbare Fortschritte gemacht. Die Strafdrohungen hätten nur den legitimen Handel zurückgedrängt und ihn gezwungen, seine Aufgabe zum großen Teil einer Schar von parasitären Existenzen zu überlassen, die die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nicht scheuen, sondern im Gegenteil benutzen, um durch Risikoprämien, die sie den Preisen zuschlagen, ihren Gewinn ins Ungemessene zu erhöhen.

Es wäre nun freilich ein fruchtloses Bemühen, der in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Teuerung durch Strafgesetze Einhalt tun zu wollen. Der durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufene Gütermangel, die Entwertung unseres Geldes, die ungeheure Schuldenlast, die unseren Staat bedrückt, die Zerreißung jahrhundertalter wirtschaftlicher Bande, alles das mußte eine enorme Verteuerung der Lebenshaltung mit sich bringen. Diese Teuerung wird kein Strafgesetz aus der Welt schaffen können, und wäre es mit Blut geschrieben. Aber nicht diese Teuerung ist es, gegen die sich der allgemeine Unwille wendet. Was die Bevölkerung empört und mit Recht empört, ist die Erscheinung, daß es bei dieser natürlichen Verteuerung der Lebenshaltung nicht sein Bewenden hat, daß gewissenlose Spekulanten die allgemeine Not dazu benutzen, sich durch ganz willkürliche, in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründete Erhöhungen der ohnedies schon drückend hohen Preise und durch andere verwerfliche Mittel auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern und daß auf diese Weise nicht nur die verderblichen Folgen des verlorenen Krieges ausschließlich auf die Schultern der Verbraucher abgewälzt, sondern diese noch darüber hinaus förmlich tributpflichtig gemacht werden, damit andere um so üppiger leben können. Das aber kann der Staat schon um seiner eigenen Sicherheit willen nicht dulden. Schritte er gegen diese Übergriffe nicht selbst ein, so würde sich die Repression alsbald in Formen vollziehen, die seinen eigenen Bestand bedrohen.

In der Tat haben denn auch alle Staaten, in denen sich ähnliche Erscheinungen zeigen wie bei uns, zu den Mitteln des Strafrechtes Zuflucht genommen, um der Ausbeutung der Bevölkerung Einhalt zu tun. Das ist allerdings nicht überall in der zweckmäßigsten Weise geschehen. Die Strafdrohungen sind zum Teil so unvollkommen gefaßt, zum Teil so mißverständlich gedeutet worden, daß sie ihren Zweck oft nicht oder nur unvollkommen erfüllen. Allein das hängt nicht mit dem Wesen, sondern nur mit der Neuheit der Sache zusammen. Auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung müssen erst Erfahrungen sammeln, ehe sie zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Noch kaum jemals hat sich ein Rechtsgebirge in der Form behauptet, die ihm bei seinem ersten Auftreten die Not der Stunde gegeben hatte.



Niemand kann bestreiten, daß es strafwürdige Formen der Ausbeutung gibt und daß sie in einem höchst bedrohlichen Umfange tatsächlich geübt werden. Es muß möglich sein, sie so zu umschreiben, daß gerade nur sie und nicht auch noch solche Betätigungen von der Strafandrohung getroffen werden, die bloß eine nach den herrschenden sittlichen und rechtlichen Anschauungen noch erlaubte Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedeuten. Es wäre Übereilung, die Flinte ins Korn zu werfen, weil nicht gleich die ersten Schüsse ins Schwarze getroffen haben.

Der vorliegende Entwurf setzt sich, soweit er sich auf das materielle Recht bezieht, drei Ziele: Er will den Kreis des strafbaren Unrechtes erweitern, indem er einige bisher noch unverbundene oder doch nicht gerichtlich strafbare Formen der Ausbeutung mit gerichtlicher Strafe bedroht, er will die Strafen für die schon jetzt strafbaren Ausbeutungshandlungen verschärfen und er will Unklarheiten und Mängel in der bisherigen Fassung der strafbaren Tatbestände beseitigen oder doch mildern.

In dieser Beziehung sind hauptsächlich vier Begriffe als klärungsbedürftig bezeichnet worden, die Begriffe: Bedarfsgegenstand, übermäßiger Preis, Kettenhandel und Machenschaften. Die zuletzt genannten drei Begriffe sucht der vorliegende Entwurf genauer zu umschreiben.

1. Als übermäßig soll ein Entgelt angesehen werden, durch das sich der Veräußerer die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage oder das verringerte Angebot oder eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze macht. Durch diese Begriffsbestimmung wird die Preistreiberei zunächst als Ausbeutungshandlung charakterisiert, und zwar — zum Unterschiede gegen den Bucher, der in der Ausbeutung einer auf individuelle Ursachen zurückzuführenden ungünstigen Lage des anderen Vertragsteiles besteht — als Ausbeutung der allgemeinen Not; als Ausbeutung einer Zwangslage, unter der alle leiden, mag diese Zwangslage auf den Gütermangel oder auch auf eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes zurückzuführen sein. Der Täter muß sich diese allgemeine Not in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zunutze machen, er muß daraus für sich ungerechtfertigte Vorteile ziehen oder ziehen wollen.

Als wirtschaftliche Verhältnisse, auf die es bei der Frage nach der Übermäßigkeit des Preises ankommt, nennt der Entwurf beispielsweise: die Gesteungskosten zur Zeit der Erzeugung oder Anschaffung, die seither eingetretenen Änderungen in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen, die mit Geschäften der fraglichen Art verbundenen Risiken und die Natur des Geschäftsbetriebes. Alle diese Umstände sind aber nicht etwa mechanisch in Rechnung zu stellen, sondern es ist auf sie bloß billige Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen also nur in Rechnung gestellt werden, soweit es der Billigkeit entspricht. Bei den Gesteungskosten ist das besonders betont durch den Beisatz, daß nur die nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen angewendeten Gesteungskosten in Anschlag gebracht werden dürfen. Wer leichtfertig oder gar bewußt, etwa um seinen Absatz um jeden Preis zu erhöhen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet unrationell produziert oder einkauft, kann sich nicht damit rechtfertigen, daß das von ihm verlangte Entgelt die Herstellungskosten oder den Anschaffungspreis nicht oder nur um wenig übersteige. Ebensovienig können die faktischen Gesteungskosten angerechnet werden, wenn sich seit der Erzeugung oder Anschaffung die Herstellungskosten oder der Großhandelspreis so verbilligt haben, daß sich das beim Absatz des fertigen Produktes bereits fühlbar macht oder fühlbar machen müßte. Haben sich umgekehrt in ähnlich wirksamer Weise die Erzeugungs- oder Anschaffungskosten erhöht, so muß auch darauf billige Rücksicht genommen werden. Es widerspräche aber der Billigkeit, diese Erhöhung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Absatz verzögert und die Ware etwa absichtlich zurückgehalten worden ist, um eine Steigerung der Preise abzuwarten, oder wenn der Umstand, daß die Produktions- oder Anschaffungskosten, etwa durch Bohnforderungen, steigen, dazu benutzt würde, auch die fertige und vorrätige Ware sofort „hinaufzuzunummerieren“, als ob sie schon unter den ungünstigeren Bedingungen erzeugt oder angeschafft worden wäre. Denn dadurch würde der Unternehmer einen Gewinn machen, dem keinerlei volkswirtschaftliche Leistung entspricht. Es wird vielmehr in der Übergangszeit, bis die vorhandenen Vorräte erschöpft sind, nur ein Durchschnittspreis als angemessen erachtet werden können, der dem betreffenden Produktions- oder Handelszweig im ganzen keinen größeren Gewinn ermöglicht als den, den er ohne die Erhöhung der Herstellungs- oder Anschaffungskosten erzielt hätte.

Billiges Ermessen wird auch das Maß zu bestimmen haben, bis zu dem die mit einem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden dürfen. Das Risiko gewagter Spekulationen muß der Kaufmann allein tragen. So wenig er bereit ist, den Gewinn aus einer solchen Spekulation zu einer Herabsetzung der Preise zu verwenden, so wenig kann er verlangen, daß ihm die Verbraucher mit der Ware auch noch jedes Risiko abnehmen, daß ihm durch Überwälzung aller Risiken ein erfolgreicher Betrieb seiner Geschäfte förmlich garantiert werde. Andererseits wäre es wieder unbillig zu verlangen, daß Industrie und Handel die erhöhten Gefahren, die die gegenwärtige wirtschaftliche

Lage mit sich bringt, ganz allein tragen. Gefahren, denen selbst die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ nicht auszuweichen vermag und die heute mit der Abwicklung auch der korrektesten Geschäfte verbunden sind, werden in einem Maße, das die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit des möglichen Schadens nicht übersteigt, berücksichtigt werden müssen, weil sonst gerade die redlichen Kreise gehindert würden, ihre Geschäfte fortzusetzen und der Handel immer mehr in die Hände der skrupellosen Gewinner geriete.

Wenn der Entwurf endlich noch die Natur des Geschäftsbetriebes für beachtlich erklärt, so will er damit andeuten, daß die Frage der Übermäßigkeit eines Entgeltes nicht ausschließlich nach generellen Gesichtspunkten geprüft, daß dabei bis zu einem gewissen Grade auch auf Artmerkmale des Betriebes Rücksicht genommen werden muß, in dem die Ware ausgetrieben wird. Hier werden insbesondere die sogenannten Generalregien eine Rolle spielen, soweit sie sich volkswirtschaftlich rechtfertigen lassen. Wer am Kaffeehaus-tisch seine Geschäfte abschließt, muß mit einem andern Maßstab gemessen werden, als wer eine feste Betriebsstätte hält und für Auslagen aufkommen muß, die dem andern erspart bleiben. Wer in der inneren Stadt seine Niederlassung hat, hat höhere Regien als der Kaufmann in der Vorstadt oder auf dem Lande. Allerdings werden diese höheren Regien bei dem einzelnen Artikel nur soweit in Anschlag gebracht werden können, als sie nicht durch den größeren Absatz oder sonst durch den größeren Umfang des Betriebes ausgeglichen werden. Ein auch durch die Art des Betriebes nicht gerechtfertigter Aufwand wird keinesfalls in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der Entwurf vermeidet es, auf die Höhe des individuellen Gewinnes als entscheidendes Merkmal hinzuweisen, wie das das deutsche Gesetz tut. Ein Preis kann auch dann übermäßig sein, wenn der Verkäufer gar keinen Gewinn erzielt — etwa weil er zu teuer eingekauft oder weil seine Spekulation fehlgeschlagen hat. Auch die Abwälzung eines erlittenen Verlustes auf die Konsumenten kann eine strafwürdige Ausbeutung sein. Dem Gedanken, daß nur die Höhe des Gewinnes über die Übermäßigkeit des Preises entscheide, liegt scheinbar die durch nichts zu rechtfertigende und erst mit der Kriegswuchergesetzgebung entstandene Vorstellung zugrunde, daß der Unternehmer bei jedem Geschäft unbedingt einen Gewinn erzielen müsse. Bei der Anwendung dieses Gedankens wird auch nur zu leicht übersehen, daß die Höhe des Gewinnes auch durch eine Reihe von Faktoren bestimmt wird, deren Wirksamkeit man nicht ausschalten darf, will man der Gütererzeugung und dem Gütertausch nicht jeden Ansporn zu volkswirtschaftlich nützlicher Betätigung nehmen. Der regsame und tüchtige Kaufmann und Gewerbetreibende muß einen höheren Gewinn erzielen dürfen als der träge und nachlässige. Sonst würde sich niemand mehr bemühen, die billigste Einkaufsquelle ausfindig zu machen, die Produktionsmethoden zu verbessern, Ersparungen im Betriebe zu erzielen und alles das zu tun, wovon schließlich eine Verbilligung der Bedarfsgegenstände zu erhoffen ist. Der Gewinn ist, soweit er gerechtfertigt ist, nichts anderes, als die Entlohnung für die geleistete volkswirtschaftlich nützliche Arbeit. Der Wert dieser Arbeit soll auch der Maßstab für den zulässigen Nutzen sein und in diesem Sinne wird bei der Prüfung, ob ein Entgelt übermäßig ist, allerdings auch die Höhe des Gewinnes eine Rolle spielen. Dabei wird aber auch wieder nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß in einer völlig zusammengebrochenen Volkswirtschaft auch die Arbeit nicht mehr so bezahlt werden kann wie unter normalen Verhältnissen, daß die traurige Lage unseres Gemeinwesens von allen Bundesbürgern Opfer verlangt und daß daher niemand beanspruchen kann, heute auf demselben Fuß weiter zu leben wie vor dem Kriege. Auch der Unternehmer wird demnach bis zu einem gewissen Grade bei der Bemessung seines Gewinnes auf die allgemeine volkswirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen haben. Sein Blick darf nicht wie bis vor kurzem ausschließlich auf sein privatwirtschaftliches Interesse gerichtet sein. Das ist der Grundgedanke aller Normen des neuen Gesetzes und insbesondere des Verbotes der Preistreiberei im engeren Sinne.

Die Strafdrohung aber geht nicht so weit als die Norm. Es soll nur bestraft werden, wer vorsätzlich ein übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Das Gesetz verlangt also zur Bestrafung, daß der Täter die für die Bestimmung des angemessenen Preises maßgebenden tatsächlichen Umstände gekannt habe. Daß er selbst zu dem Schlusse gelangt sei, der von ihm begehrte Preis sei „übermäßig“, daß er also seine Tat dem Strafgesetze subsumiert habe, wird damit nicht vorausgesetzt. Und noch in einer zweiten Beziehung ist die Strafdrohung enger als das Verbot. Es soll nur die offenbare Überschreitung des durch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigten Entgeltes strafbar machen, also nur eine Überschreitung, die dem, der diese wirtschaftlichen Verhältnisse überblickt, nicht zweifelhaft sein kann.

2. Das Wort Kettenhandel erläutert der Entwurf durch die Bestimmung, daß bestraft werden soll, wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt, wer also bloß einen Gewinn erzielen will, ohne zugleich die Gütererzeugung durch Erleichterung des Absatzes oder den Verbrauch durch Erleichterung der Bedürfnisbefriedigung zu fördern, wer den Handel mit Bedarfsgegen-



ständen zur reinen Spekulation herabwürdigt, ohne durch seine Geschäfte einem volkswirtschaftlichen Zwecke zu dienen. Durch diese Strafandrohung wird im weitesten Umfang jene Erscheinung getroffen, die im Volksmund als Schiebertum bezeichnet wird.

Ihre Fassung schützt zugleich den legitimen Handel gegen unbegründete Verfolgungen.

3. Wohl der unklarste Begriff in allen geltenden Bestimmungen ist der der „Machenschaften, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“. Er ist als „unlautere Ausnützung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse“ definiert worden, „die, ohne Kettenhandel zu sein, geeignet ist, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“. Unter diese Definition fielen aber wohl so ziemlich alle Formen der Preistreiberei und des Kriegswuchers. Sie alle wären dann nur Unterarten der Machenschaften. Ein Begriff, der nicht nur aller Präzision, sondern auch aller Anschaulichkeit entbehrt, eignet sich wohl nicht zum Aufbau von strafbaren Tatbeständen. Der Entwurf setzt daher an die Stelle der Strafandrohung gegen „Machenschaften“ zwei Tatbestände, die den Strafbestimmungen der §§ 19 und 20 des Getreideterminhandelsgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 über die Kurstreiberei nachgebildet sind. Es soll strafbar sein, wer in der Absicht, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern, das Sinken des Preises zu verhindern oder einen solchen Erfolg zu fördern, ein Scheingeschäft abschließt, eine unwahre Nachricht verbreitet oder sonst ein Mittel der Irreführung anwendet, und wer für eine Handlung oder Naturalleistung, durch die künstlich auf die Preisbildung eingewirkt werden soll, Vermögensvorteile verspricht oder gewährt oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Damit dürften die wichtigsten strafwürdigen Praktiken getroffen sein, die neben den sonst im Entwurf mit Strafe bedrohten Handlungen die Teuerung zu vermehren oder den Preisabbau zu verhindern geeignet sind.

Die schärfere Ausprägung der bisher streitigen und unklaren Begriffe des offenbar übermäßigen Preises, des Kettenhandels und der Machenschaften dürfte hinreichen, die den geltenden Bestimmungen von vielen Seiten nachgesagte Gefahr der Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Der Entwurf unterläßt es deshalb, auch die schon in der geltenden Verordnung enthaltene Definition des Bedarfsgegenstandes zu ändern. Die in dieser Richtung laut gewordenen Wünsche zielen weniger auf eine Klarstellung als auf eine Einengung des Begriffes ab. Es macht sich das Bestreben geltend, die Strafandrohungen gegen Preistreiberei und die verwandten Delikte auf Güter zu beschränken, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, also auf die notwendigsten Nahrungs-, Bekleidungs- und Beheizungsmittel. Allein eine solche Beschränkung wäre von den schädlichsten Wirkungen. Sie würde die Produktion und den Handel geradezu aneifern, sich statt der Herbeischaffung der notwendigsten Dinge der Erzeugung und der Einfuhr von entbehrlichen Waren zuzuwenden, die einen durch die gesetzlichen Vorschriften nicht beschränkten Gewinn ermöglichen würden. Sie würden den schon jetzt bestehenden Anreiz, für die Volksernährung bestimmte Rohprodukte dieser Verwendung zu entziehen und sie statt zu Volksernährungsmitteln zu gewinnbringenderen Erzeugnissen zu verarbeiten, nur noch erhöhen.

Die zweite Aufgabe des Entwurfes bildet die Verschärfung der Strafen. Soweit es sich um Geldstrafen handelt, ist die Erhöhung schon durch die seit Erlassung der Preistreibereiverordnung eingetretene Entwertung des Geldes geboten. Die Geldstrafen wurden deshalb durchschnittlich auf das 20- bis 25fache erhöht. Bei den Freiheitsstrafen wird die untere Grenze der Arreststrafen von 14 Tagen auf einen Monat, das Höchstmaß der Kerkerstrafe von drei auf zehn Jahre hinaufgesetzt. Als neues Strafmittel wird die Landesverweisung und Abichaffung angedroht. Für Ausländer soll sie zwingend vorgeschrieben werden. Der Verfall, bisher immer nur fakultativ, soll für die Fälle, wo die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Bedarfsgegenstände dem Verurteilten oder seinem Auftraggeber gehören, zwingend vorgeschrieben werden. Auch in anderen Fällen soll nach wie vor auf Verfall erkannt werden können. Doch wird die Regierung ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen festzusetzen. Gedacht ist dabei vornehmlich an den im Interesse unseres Kredites vielleicht einmal nötigen besonderen Schutz von Ausländern, die im Inland Konfigurationslager halten. Auch soll auf den Verfall im objektiven Verfahren erkannt werden können, wenn der objektive Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung vorliegt, der Täter aber nicht verfolgt oder verurteilt werden kann.

Ein der bisherigen Gesetzgebung unbekanntes Sicherungsmittel bildet die Verhängung der Aufsicht über den Betrieb. Sie soll nicht bloß über Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbeordnung, sondern über alle Personen verhängt werden können, die ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben und in deren Betrieb eine in dem neuen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist. Das Gericht soll die Maßregel bloß für zulässig erklären, wirklich verhängen soll sie die Sicherheitsbehörde.

Die Strafe des Gewerbsverlustes wird ausgedehnt auf alle Beschäftigungen, die, ohne Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu sein, nur gegen den Nachweis besonderer Kenntnisse oder nur auf Grund einer besonderen Verleihung oder einer Anmeldung betrieben werden dürfen.



Eine Verschärfung bedeutet auch die Erweiterung der Haftung für Geldstrafen. Bisher war neben dem Verurteilten nur der Betriebsinhaber für die Geldstrafe haftbar. Künftig soll für Geldstrafen, die an Stelle des Verfalles von Bedarfsgegenständen verhängt werden, auch jeder haftbar sein, dem ein Anteil an dem durch die strafbare Handlung erzielten übermäßigen Gewinn oder Verlust zugeslossen ist, und jeder, der aus dem Vermögen des Verurteilten eine unentgeltliche Zuwendung oder eine Zuwendung erhalten hat, die ihm in der Absicht gemacht worden ist, die Einbringung der Geldstrafe zu vereiteln, vorausgesetzt, daß er diese Absicht kannte oder annehmen mußte. Die Haftung ist in allen diesen Fällen auf den Wert des Empfangenen beschränkt, bei dem gutgläubigen Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung sogar nur auf die Bereicherung.

Die bedeutsamsten Änderungen aber bestehen in der Aufstellung neuer und der Erweiterung schon jetzt strafbarer Tatbestände. Diese Änderungen beziehen sich auf vier Punkte:

Den Bedarfsgegenständen werden Arbeitsleistungen gleichgestellt, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder der Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen und den Gegenstand eines Werkvertrages bilden. Dienst- und Lohnverträge bleiben daher außer Betracht. Die Gleichstellung solcher Arbeitsleistungen mit Bedarfsgegenständen entspricht einem oft und nachdrücklich geäußerten Verlangen der Öffentlichkeit und es läßt sich dagegen kaum ein stichhaltiger Einwand erheben. Es läßt sich nicht rechtfertigen, einen Unternehmer, der für die Erzeugung eines Bedarfsgegenstandes ein offenbar übermäßiges Entgelt verlangt, nur dann zu strafen, wenn er auch den Stoff liefert, aus dem der Gegenstand erzeugt ist, ihn aber straflos zu lassen, wenn der Besteller den Stoff beigelegt hat. Die Ausbeutung kann in beiden Fällen gleich groß, ja im zweiten Falle noch viel offener sein. Aber nicht nur die Herstellung oder Veränderung einer Sache, auch jeder andere durch Arbeit herbeizuführende Erfolg, zum Beispiel die Beförderung von Personen oder Sachen, kann für den Unternehmer zur Quelle der Ausbeutung werden. Der Entwurf bezieht daher alle Bedarfsleistungen ein, die Gegenstand eines Werkvertrages sind. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß es sich um Arbeitsleistungen handelt, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Höchst persönliche Leistungen eines Künstlers oder Gelehrten können mit dem allgemeinen Maßstabe nicht gemessen werden, und wo der Maßstab fehlt, kann auch von einem Übermaß nicht die Rede sein. Von einem Entgelt für solche höher qualifizierte Leistungen wird niemals gesagt werden können, daß sich der Empfänger die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage oder das verringerte Anbot oder eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes zunutze gemacht habe.

Neben den Bedarfsleistungen werden die Vermittlungen besonders erwähnt, weil es fraglich ist, ob der Maklervertrag als Werkvertrag aufgefaßt werden kann. Denn er verpflichtet in der Regel nur den einen Teil, den Erfolg zu bezahlen, nicht aber den andern, diesen Erfolg auch herbeizuführen.

Wegen Vergeudung von Bedarfsgegenständen soll bestraft werden, wer Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand vergeudet. Unter Vergeudung ist nicht nur jede andere als die bestimmungsmäßige Verwendung der Bedarfsgegenstände, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung in einem durch das Bedürfnis des Verwendenden offenbar nicht gebotenen Ausmaße zu verstehen. In beiden Fällen ist aber überdies erforderlich, daß dem Verwendenden übermäßiger Aufwand zur Last fällt. Übermäßig ist der Aufwand nicht erst dann, wenn er den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Täters nicht entspricht, sondern schon dann, wenn er jene Mäßigung und Rücksicht auf die allgemeine Not und das Elend vieler hunderttausend darbennder Mitbürger vermissen läßt, die im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung heute von jedem Wohlhabenden gefordert werden muß.

Wegen Schleichhandels soll bestraft werden, wer unbefugt oder mit Verletzung einer den Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Vorschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt. Der Schleichhandel ist in der Regel eine Übertretung und soll von der politischen Behörde bestraft werden. Wer aber gewerbsmäßig Schleichhandel treibt, das heißt in der Absicht, sich durch Wiederholung gleichartiger Handlungen eine ständige Einkommensquelle zu erschließen oder einen dauernden Erwerb zu verschaffen, soll auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Vergehens gerichtlich gestraft werden. Da sich für den gewerbsmäßigen Schleichhandel keine bestimmten Merkmale aufstellen lassen, von denen die gerichtliche Kompetenz abhängig gemacht werden könnte, muß es dem Ermessen der Sicherheitsbehörde überlassen bleiben, zu beurteilen, in welchen Fällen die Polizeistrafe noch ausreicht und wann gerichtliche Verfolgung Platz greifen soll. Nur wer sich nach zweimaliger Verurteilung wegen ausbeuterischer Handlungen des gewerbsmäßigen Schleichhandels schuldig macht, soll auch ohne Begehren der Sicherheitsbehörde gerichtlich bestraft werden, und zwar wegen Verbrechens.

Der letzte neue Tatbestand endlich ist die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen. Wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände, die von einer kraft öffentlichen Auftrages zur Verteilung berufenen Stelle zur gleichmäßigen Versorgung eines gewissen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Verwendung entzieht, soll, auch wenn er sich dadurch keines Diebstahles und keiner Veruntreuung schuldig macht, wegen Vergehens und unter bestimmten Voraussetzungen wegen Verbrechens bestraft werden. Diese Bestimmung richtet sich hauptsächlich gegen die Verwendung des den Bäckern zur Broterzeugung zugewiesenen Mehles zur Herstellung besser bezahlter Waren. Das der Broterzeugung entzogene Edelmehl wird in solchen Fällen durch sehr iragwürdige Surrogate ersetzt und die Bevölkerung dadurch auf das schwerste geschädigt. Die im Entwurf angedrohten strengen Strafen sind daher vollauf gerechtfertigt.

Als Hinterziehung von Bedarfsgegenständen sollen auch die schwersten Fälle der Verletzung einer Lieferungspflicht behandelt werden: die Verletzung der Pflicht, Bedarfsgegenstände zur Versorgung der Bevölkerung zu liefern, wenn sich der Lieferungspflichtige aus Gewinnsucht durch verbotswidrige Veräußerung von Bedarfsgegenständen außerstand setzt, die ihm auferlegte Menge abzuliefern. Dieser Tatbestand unterscheidet sich von dem unberührt bleibenden § 12 der alten Preistreiberverordnung hauptsächlich dadurch, daß die Lieferungspflicht durch die Veräußerung von Bedarfsgegenständen verletzt werden muß, und zwar durch eine gegen ein gesetzliches oder auf Grund eines Gesetzes erlassenes Verbot verstoßende Veräußerung. Gegenüber dem Tatbestande der Übertretung nach § 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 310, aber besteht der Unterschied — abgesehen von dem erweiterten sachlichen Umfang der neuen Strafandrohung und dem Tatbestandsmerkmal der Veräußerung — namentlich darin, daß Bestrafung nur eintritt, wenn die Tat aus dem entehrenden Beweggrund der Gewinnsucht begangen worden ist. Die Bestimmung richtet sich hauptsächlich gegen jene Ablieferungspflichtigen, die sich ihrer Pflicht entziehen, um die zur Versorgung der Bevölkerung bestimmten Bedarfsgegenstände gegen hohe Preise an Schleichhändler zu verkaufen.

Neben der Verbesserung des materiellen Rechtes setzt sich der Entwurf das zweite Ziel, die Energie der Verfolgung zu erhöhen und damit die abschreckende Kraft der Strafandrohungen zu steigern. Die Unständlichkeit der Tatbestandsfeststellung und die Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichtes, ihre Rechtskraft und schließlich die Vollstreckung der Strafe durch Beweisanerbietungen, Rechtsmittel, Strafaufschubgesuche und ähnliche Schritte unter Umständen jahrelang hinauszuschieben, muß, indem sie das angebrohte Strafübel in weite Ferne rückt, auch die strengste Strafandrohung wirkungslos machen. Der Entwurf will daher einige dieser Möglichkeiten abschneiden, indem er einstimmigen Schuldsprüchen eines Schöffen- oder Geschwornengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, sofortige Vollstreckbarkeit zuerkennt und Strafaufschübe für unzulässig erklärt. Das sind gewiß drastische Mittel, aber außerordentliche Verhältnisse verlangen auch außerordentliche Maßregeln. Auch die im Entwurf für zulässig erklärte Sicherstellung der Geldstrafen wird, wenn sie auch zunächst einem andern Zweck dient, das Interesse des Beschuldigten an der Verzögerung des Strafverfahrens zu vermindern geeignet sein.

Zu einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu § 2: Die Einschaltung des Wortes „vorsätzlich“ ist keine sachliche Änderung. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Wissenschaft und der Rechtsprechung ist die Preistreibererei heute schon ein vorsätzliches Delikt. Auch der Wegfall der Worte „in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse“ im Eingange läßt das Wesen des Deliktes unberührt. Denn sie lehren in etwas geänderter Form in der Definition des übermäßigen Entgeltes wieder.

Die Bestimmungen über den Rückfall wurden insofern verschärft, als nicht bloß eine frühere Verurteilung wegen Preistreibererei, sondern jede frühere Verurteilung wegen einer ausbeuterischen Handlung strengere Bestrafung zur Folge haben soll. Als ausbeuterische Handlungen gelten neben der Preistreibererei der Schleichhandel, die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen und der Wucher. Als neues qualifizierendes Merkmal führt der Entwurf die gewerbsmäßige Ausbeutung der Notlage der Bevölkerung an.

Im § 3 ist neben der Überzahlung beim Einkauf von Bedarfsgegenständen zur Weiterveräußerung auch die Überzahlung einer für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens bestellten Bedarfsleistung unter Strafe gestellt. Statt vom „Überbieten“ wie das geltende Gesetz, spricht der Entwurf vom Versprechen oder Gewähren eines das geforderte, behördlich bestimmte oder übliche Entgelt wesentlich übersteigenden Entgeltes, um außer Zweifel zu stellen, daß sich die Bestimmung auch auf den Fall bezieht, wo das höhere Entgelt nicht ausdrücklich versprochen, sondern ohne viel Worte im gegenseitigen Einverständnis einfach gegeben wird.

Zu den §§ 5 und 6: Bisher waren im § 23 der Preistreiberverordnung mehrere nach Tatbestand und Gefährlichkeit ganz verschiedene Handlungen zusammengefaßt. Der Entwurf zerlegt diesen



Paragrafen in zwei Teile, von denen der erste die selteneren und minder strafwürdigen, der zweite die häufigeren und volkswirtschaftlich schädlicheren Formen der Ausbeutung umfaßt. Der für einige dieser Formen charakteristischen Absicht, den Preis zu steigern, ist die Absicht, das Sinken des Preises zu verhindern oder einen dieser Erfolge zu fördern, gleichgestellt worden. Die Änderung der Begriffe Kettenhandel und Machenschaften durch eine genaue Beschreibung der strafbaren Handlungen ist schon früher erwähnt worden.

Zu § 11: Die Verletzung der Vorschriften über das Verbot von Ankündigungen in Druckschriften wird aus einer Übertretung zu einem Vergehen gemacht und damit anderen nur bei Veröffentlichung durch die Presse strafbaren Verlautbarungen gleichgestellt (vergleiche Artikel VII, VIII und IX der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862).

Zu § 12: Die wirksame Handhabung der neuen Bestimmungen setzt eine Vermehrung und bessere Ausbildung des Personals der Kriegswucherämter voraus. Zur Deckung der damit verbundenen Kosten sollen die Geldstrafen in die Bundeskasse fließen.

Zu § 16 wird nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes die Veröffentlichung verurteilender Erkenntnisse durch Anschlag in der Betriebsstätte des Verurteilten für zulässig erklärt.

Zu § 21: Einem dringenden Bedürfnisse entspricht der zweite Absatz des § 21, worin die Veräußerung beschlagnahmter Bedarfsgegenstände noch vor Beendigung des Verfahrens für zulässig erklärt wird, wenn sie rasch verderben oder nicht ohne unverhältnismäßige Kosten aufbewahrt werden könnten. Der Erlös soll fruchtbringend angelegt und je nach dem Ausgange des Verfahrens entweder verfallen oder dem Beschuldigten zurückgestellt werden. Der Verkauf wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten kann durch Erlag einer entsprechenden Summe abgewendet werden. — Die Sicherstellung der Geldstrafe setzt voraus, daß begründete Besorgnis vorhanden ist, die Einbringung könnte sonst vereitelt oder erschwert werden. Eine solche Besorgnis wird häufig begründet sein, wenn der Beschuldigte keine feste Betriebsstätte hat. Bei Unternehmern, die unbewegliches Kapital oder größere Warenvorräte besitzen, wird diese Gefahr nur ganz ausnahmsweise bestehen.

Zu § 22: Der Wirkungsbereich der Preisprüfungsstellen wird insofern erweitert, als sie auch zur Begutachtung anderer Fragen als der der Übermäßigkeit des Preises sollen herangezogen werden können. Auch soll ihr Gutachten schon während der polizeilichen Erhebungen eingeholt werden können und in wichtigeren Fällen eine mündliche Erläuterung des Gutachtens in der Hauptverhandlung möglich gemacht werden.

Zu § 24: Um die Entscheidung in der Hauptsache nicht zu verzögern, soll das Gericht in die Lage versetzt werden, über den objektiven Verfall, die Betriebsaufsicht und die Haftung für Geldstrafen auch in einem abgeordneten Verfahren zu erkennen. Auch dieses Verfahren soll ein mündliches, öffentliches und kontradiktorisches Verfahren sein, in dem die Beteiligten im allgemeinen die Rechte des Beschuldigten haben.

Zu § 26: Der verwaltungsrechtliche Teil und die damit unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, werden aufrecht erhalten und mit einigen Ausnahmen auf Bedarfsleistungen im Sinne des Entwurfes für anwendbar erklärt.



ad 61)

Bei der am 9. Jänner im Handelsministerium abgehaltenen Enquete über den Entwurf des neuen Preistreibereigesetzes wurden von den Vertretern des Handels, der Industrie, des Gewerbes und des Ackerbaues hauptsächlich folgende Wünsche vertreten:

Zu § 1. Der Begriff der Bedarfsgegenstände und Bedarfsleistungen soll beschränkt werden auf solche Sachen und Leistungen, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere dienen. Insbesondere sollen Waren " in Luxusausführung " ausdrücklich ausgenommen werden.

Es wird damit die Wiederherstellung des vor der Kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917 bestandenen Rechtszustandes verlangt. Im § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 hieß es: " Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienende Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden. " Diese Bestimmung wurde wie in dem Erlasse des Justizministeriums vom 17. April 1917, JMVB1. Nr. 17, ausgeführt wird, aus folgenden Gründen aufgegeben: " Die wegen Preistreiberei zur Verantwortung Gezogenen suchen sich sehr oft mit der Behauptung zu verteidigen, daß die im Preis verteuerte Ware für den Bedarf nicht unentbehrlich sei. Tatsächlich wurden auch in zahlreichen Fällen die Angeklagten aus diesem Grunde freigesprochen. Nun hat aber die lange Dauer des Krieges und die Abschließung der Monarchie und ihrer Verbündeten vom Weltverkehr dazu geführt, daß zahlreiche Nahrungsmittel und andere Sachen, die sonst nur als Luxusgegenstände betrachtet wurden, immer mehr zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen herangezogen werden müssen. Der Oberste Gerichtshof hat auch dieser Tat-



sache Rechnung getragen und schließlich, dem Gedanken und dem Zwecke der Kaiserlichen Verordnung entsprechend, alle beweglichen Sachen für unentbehrlich erklärt, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen. Auf diese Weise hat sich der Schutzbereich der Kaiserlichen Verordnung der Kriegslage entsprechend von selbst immer weiter ausgedehnt. Dieser Rechtssprechung und diesem Bedürfnisse der Zeit folgte nun die neue Kaiserliche Verordnung im Wortlaut und entzieht allen Streitigkeiten über die Unentbehrlichkeit eines Bedarfsgegenstandes dadurch den Boden, daß sie das Beiwort unentbehrlich ausläßt, bloß von Bedarfsgegenständen spricht und darunter alle beweglichen Sachen versteht, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen."

Dem Wunsche der Interessenten kann daher nicht entsprechen werden. Aus dem Grunde nicht, weil darin eine beträchtliche Einschränkung der geltenden Bestimmungen enthalten wäre, während der Wunsch der Allgemeinheit doch auf eine Erweiterung gerichtet ist und weil die Freigebung der Preistreiberei bei allen nicht unentbehrlichen Dingen die Produktion und den Handel geradezu dazu verleiten müßte, statt der notwendigsten Dinge überflüssige zu erzeugen und herbeizuschaffen.

Zu § 2. Gegen die Berücksichtigung der Gesteuerungskosten wurden zahlreiche Einwendungen erhoben und dafür die Hinweisung auf den Marktpreis verlangt. Dabei hat aber einer der Hauptredner selbst zugeben müssen, daß den Preis heute die Schleichhändler bestimmen und für die meisten Waren überhaupt kein Markt besteht. Schließlich haben sich die Industriellen, die Kleingewerbetreibenden und ein Teil des Handels mit der im Entwurf enthaltenen Definition des



übermäßigen Preises mit einer kleinen Änderung (statt „vornehmlich“: „unter anderem“) einverstanden erklärt und nur Dr. Brichta und die Vertreter der Landwirtschaft sind auf ihrem Standpunkte verblieben. Für die Urproduzenten hat der Oberste Gerichtshof ohnedies an der Gestehungskostentheorie wegen Unanwendbarkeit nicht festgehalten. Da die Gestehungskosten im Texte nur als ein „unter anderem“ zu berücksichtigendes Moment hervorgehoben werden, bedeutet der Text für die Landwirtschaft keine Gefahr. Da die Mehrheit der Interessenten den neuen Text dem alten vorzieht, wäre er jedenfalls beizubehalten.

Es wurde ferner verlangt, daß der Export von der Strafdrohung ausgenommen werde. Dieses Verlangen wurde gegen die Zusicherung zurückgezogen, daß durch eine Ergänzung des Titels des Gesetzes (durch die Worte „die Versorgung der Bevölkerung gefährdender“ Handlungen) sichergestellt werde, daß die bisherige, auf diese Worte gestützte Praxis des Obersten Gerichtshofes in dieser Frage keine Änderung erfahre.

Zu § 6 wurde in der lit. a die Streichung der Worte „oder das Sinken des Preises zu verhindern“ verlangt. Es müssen aber Machenschaften, die den Zweck haben, einen wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigten Preis künstlich hochzuhalten, ebenso behandelt werden wie solche, die den Zweck haben, ihn künstlich zu erhöhen.

Im Punkte d wurden gegen die Definition des „volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandels“ Einwendungen erhoben. Diesen Einwendungen ist durch Streichung der Definition Rechnung getragen worden.

Im § 8 wurde auf Verlangen des Handelsministeriums der gewerbsmäßige Schleichhandel für ein Verbrechen erklärt,





wenn der Täter schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist.

In den § 9 wurde eine Strafdrohung gegen die Bauern aufgenommen, die ihr Kontingent statt abzuliefern, Schleichhändlern verkaufen.

Im § 12 wurde bestimmt, daß die Geldstrafe in den Bundesstaatsschatz fließt.

Zu § 13 wurden dagegen Einwendungen erhoben, daß auch die anvertrauten Waren für verfallen erklärt werden können. Das werde das Ausland davon abhalten, Waren hier in Kommission zu geben oder Konsignationslager zu errichten. Auf die Einwendung, daß nach geltendem Rechte Bedarfsgegenstände ganz ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden können, wurde erwidert, daß das nicht so bedenklich sei, weil nicht ausdrücklich von anvertrauten Waren gesprochen werde. Es wurde daher die Bestimmung über die anvertrauten Waren erweitert, so daß das Wort „anvertraut“ jetzt im Entwurfe nicht mehr vorkommt. Auch wurde der Regierung die Ermächtigung vorbehalten, im Verordnungswege für bestimmte Fälle den Verfall auszuschließen.

Zu § 14 wurde verlangt, daß vor der Auswahl des Betriebsaufsehers die Berufsvertretung gehört werde. Diesem Wunsche wurde entsprechen.

Zu § 20. Gegen die Haftung des Betriebsinhabers wurden Einwendungen erhoben. Sie ist aber geltendes Recht, hinter das nicht zurückgegangen werden kann.

Zu § 21 wurde gegen die Sicherstellung der Geldstrafen Einwendung erhoben, diese Einwendung jedoch gegen die Zusage zurückgezogen, daß in den Motiven hervorgehoben werde, daß bei ansässigen Kaufleuten, die eine feste Betriebsstätte haben, die Gefahr, daß die Einbringung der Geldstrafe vereitelt werde, in der Regel nicht bestehen

wird; die Begründung wurde in diesem Sinne ergänzt.

§ 22 wurde auf vielseitiges Verlangen durch mehrere Bestimmungen erweitert. Es wurde die Befugung der Preisprüfungsstelle schon durch die Kriegswucherämter und kriegswirtschaftlichen Überwachungsämter ermöglicht und ausdrücklich hervorgehoben, daß die Preisprüfungsstellen insbesondere auch über die Frage gehört werden können, ob ein Gegenstand oder eine Bedarfsleistung einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere dient, ob das übliche Entgelt beim Einkaufe wesentlich überschritten wurde und ob ein volkswirtschaftlich unnützer Zwischenhandel vorliegt.





Plot. 7.)

GROUP

11



*Entsch. vom 8/1. 5h u. m.*  
*W. Weber*  
*ad F.)*

F ü r   d e n   M i n i s t e r r a t .

**Oesterreichisch-belgisches Uebereinkommen über die Vorkriegsschulden.**

Am 4. Oktober 1920 wurde in Brüssel zwischen dem Vertreter der österreichischen Regierung (Minister Dr. Reich) und Belgien ein Uebereinkommen bezüglich der Abtragung der privaten Vorkriegsschulden abgeschlossen. Dieses Uebereinkommen ist im Wesentlichen demjenigen gleich, welches am 3. August 1920 mit Frankreich über die gleiche Materie abgeschlossen worden ist.

Der Schuldenausgleich geschieht im Wege des Clearingverkehrs. Für amicale Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und belgischen Gläubigern ist ein Termin bis 30. April 1921 angesetzt. Die bis dahin nicht ausgeglichenen Schuldverhältnisse werden dem Abrechnungsverkehr unterzogen.

Die österreichische Regierung übernimmt die Solidarhaftung mit jedem österreichischen Staatsangehörigen, welcher Schuldner eines belgischen Gläubigers ist. Die Schulden sind ratenweise abzustatten, und zwar Schulden, welche auf eine andere Währung als österreichische Kronen lauten, in fünf beziehungsweise zehn Jahresraten. Auf Kronen lautende Schulden sind nach dem Umrechnungskurs des Art. 248 lit. d des Staatsvertrages von St. Germain in fünfundzwanzig Jahresraten zu bezahlen, und zwar der das Einfache des Kronenbetrages übersteigende Betrag zinsenlos unter Alleinhaftung des Staates.

Da durch Gewährung der Ratenabzahlung und Erlassung der Zinsen bei Kronenschulden der österreichischen Wirtschaft bedeutende Vorteile zugbilligt werden, auf welche ihr der Friedensvertrag keinen Anspruch gewährt, bitte ich um Genehmigung des mit Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens.

